

Planungsbericht des Regierungsrates an den Kantonsrat  
4. Juli 2025

**B 62**

## **Beteiligungsstrategie 2026**

*Entwurf Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung*

## Zusammenfassung

**Die Beteiligungsstrategie für die Gesamtheit der Beteiligungen des Kantons legt der Regierungsrat dem Kantonsrat gemäss § 20c Absatz 3 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen alle vier Jahre als Planungsbericht zur Genehmigung vor. Der vorliegenden Beteiligungsstrategie liegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Public Corporate Governance des Kantons Luzern zugrunde. Der Kantonsrat kann die Absicht des Regierungsrates zu einzelnen Teilen der Beteiligungsstrategie bekräftigen oder ein abweichendes Vorgehen empfehlen.**

Die parlamentarische Steuerung von Organisationen mit kantonaler Beteiligung ist auf die längerfristigen politisch-strategischen Inhalte ausgerichtet. Der Kantonsrat definiert die Ziele im Aufgaben- und Finanzplan, beschliesst die dazugehörige Finanzierung mittels Voranschlag, genehmigt den Jahresbericht und gestaltet das staatliche Handeln durch Vorstösse mit. Zur Umsetzung der ins Gesamtsteuersystem integrierten Steuerung der Beteiligungen sind für den Kantonsrat zwei Instrumente vorgesehen: der vorliegende Planungsbericht Beteiligungsstrategie (Planung) und ein jährlicher Bericht über die Umsetzung der Beteiligungsstrategie (Berichterstattung im Rahmen des Jahresberichtes Teil II).

In der Beteiligungsstrategie zeigt der Regierungsrat seine strategischen Überlegungen in Bezug auf die Beteiligung des Kantons an den einzelnen Organisationen auf. Für jede Organisation werden Ausführungen zu den strategischen Zielen, die mit der Beteiligung verfolgt werden, zur Art und zum Umfang der Kantonsbeteiligung sowie zu den Risiken gemacht. Grundlage dafür bilden einerseits die Eignerstrategien und andererseits die Faktenblätter, die als Grundlage für die Berichterstattung über die Umsetzung der Beteiligungsstrategie dienen. In die Betrachtung der vorliegenden Beteiligungsstrategie sind total 57 Beteiligungen eingeflossen. Drei Organisationen sind in der Risikoeinteilung A (hohes Risiko), zwölf Organisationen in der Risikoeinteilung B (mittleres Risiko) und 42 Organisationen in der Risikoeinteilung C (tiefes Risiko) eingestuft. In der vorliegenden Beteiligungsstrategie erstattet der Regierungsrat Bericht über die Umsetzung der acht Bemerkungen des Kantonsrates zur ergänzten Beteiligungsstrategie 2022, zu 14 Empfehlungen der Aufsichts- und Kontrollkommission, zu zwei Vorstössen und zu Zielsetzungen aus zwei Planungsberichten.

Die mit dieser Botschaft beantragte Genehmigung der Beteiligungsstrategie 2026 dient den folgenden Zielen und Inhalten gemäss der Kantonsstrategie und dem Legislaturprogramm:

### Kantonsstrategie :

- Globalisierung
- Ökologisierung
- Digitaler Wandel
- Gesellschaftlicher Wandel
- Urbanisierung

### Legislaturprogramm :

Es werden verschiedene Legislaturziele aus den Hauptaufgaben in der Beteiligungsstrategie 2026 berücksichtigt.

<b>Inhalt</b>	
<b>1 Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2 Grundlagen der Luzerner Beteiligungspolitik</b>	<b>5</b>
2.1 Auslagerung von Aufgaben	5
2.2 Rechtsgrundlagen	6
2.3 Grundsätze für die Einsitznahme in Gremien	7
2.4 Bezug zur Kantonsstrategie	8
2.5 Politische Vorgaben	8
<b>3 Kantonale Beteiligungspolitik</b>	<b>9</b>
3.1 Umsetzung der Bemerkungen des Kantonsrates	9
3.2 Umsetzung der Empfehlungen der Aufsichts- und Kontrollkommission	12
3.3 Umsetzung der Zielsetzungen aus Planungsberichten	19
3.3.1 Zielsetzungen im Bereich Klima und Energie	19
3.3.2 Zielsetzungen im Bereich Gleichstellung aller Geschlechter und Lebensformen	20
3.4 Umsetzung der parlamentarischen Vorstösse	20
3.4.1 Postulat David Roth über die Begrenzung der Löhne der Verwaltungsratsmitglieder	21
3.4.2 Motion Michael Kurmann über einen Lohndeckel für die Mitglieder der Geschäftsleitung einer Gesellschaft mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons Luzern	21
3.5 Übersicht Organisationen mit kantonaler Beteiligung	22
<b>4 Berichtsteil</b>	<b>24</b>
4.1 Organisationen des öffentlichen Rechts	27
4.1.1 Mehrheitsbeteiligungen des öffentlichen Rechts	27
4.1.2 Minderheitsbeteiligungen des öffentlichen Rechts	34
4.2 Organisationen des privaten Rechts	52
4.2.1 Mehrheitsbeteiligungen des privaten Rechts	52
4.2.2 Minderheitsbeteiligungen des privaten Rechts	70
<b>5 Schlussfolgerungen</b>	<b>103</b>
<b>6 Antrag</b>	<b>104</b>
<b>Entwurf</b>	<b>105</b>

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Beteiligungsstrategie 2026. Diese hat die Form eines Planungsberichtes gemäss § 77 Absatz 1c des Kantonsratsgesetzes (KRG) vom 28. Juni 1976 (SRL Nr. [30](#)). Die Beteiligungsstrategie enthält die strategischen Vorgaben für die Gesamtheit der Beteiligungen des Kantons.

## 1 Einleitung

Der Kanton Luzern hat im Jahr 2012 zur Steuerung der Beteiligungen des Kantons die Public-Corporate-Governance-Gesetzgebung erlassen (vgl. [Mantelerlass PCG](#) gemäss [B 33](#) vom 28. Februar 2012, vgl. Gesetzessammlung 2012, S. 247). Diese ist seit dem 1. Januar 2013 in Kraft. In deren Grundsätzen legte er auch die Instrumente zur Steuerung von Organisationen mit kantonaler Beteiligung fest. Es sind dies die Eignerstrategien, die Beteiligungsstrategie und der Bericht über die Umsetzung der Beteiligungsstrategie. Die Beteiligungsstrategie des Kantons wurde Ihrem Rat erstmals im Jahr 2014 vorgelegt ([B 104](#) über die Beteiligungsstrategie des Kantons vom 18. Februar 2014). Im Jahr 2017 folgte der zweite Planungsbericht zur kantonalen Beteiligungsstrategie ([B 91](#) über die Beteiligungsstrategie 2018 vom 27. Juni 2017).

Der dritte Planungsbericht wurde Ihrem Rat im Jahr 2021 zur Genehmigung vorgelegt ([B 77](#) über die über die Beteiligungsstrategie 2022 vom 6. Juli 2021). In der Oktobersession 2021 wurde diese jedoch zurückgewiesen. Mit der Rückweisung wurde unserem Rat der Auftrag erteilt, auf das von der Aufsichts- und Kontrollkommission (AKK) in Auftrag gegebene Rechtsgutachten zur kantonalen Public Corporate Governance (PCG) und die daraus resultierenden Feststellungen und Empfehlungen einzugehen. Auslöser des Rechtsgutachtens war die Auseinandersetzung zwischen dem Verkehrsverbund Luzern (VVL) und den Verkehrsbetrieben Luzern AG (vbl). Basierend auf der Rückweisung wurde die Beteiligungsstrategie 2022 inhaltlich mit den Feststellungen und Empfehlungen der AKK ergänzt ([B 77a](#) über die ergänzte Beteiligungsstrategie 2022 vom 27. Juni 2022).

Die ergänzte Beteiligungsstrategie 2022 hat Ihr Rat an der Session vom 30./31. Januar 2023 anschliessend genehmigt. Mit der Genehmigung wurden acht Bemerkungen überwiesen. Vier Bemerkungen werden in den Eignerstrategien 2025 berücksichtigt. Die Umsetzung der weiteren vier Bemerkungen wird in der vorliegenden Beteiligungsstrategie erläutert (vgl. Kap. [3.1](#)).

Zusätzlich hat die AKK im Dezember 2022 unserem Rat ein Feststellungs-/Empfehlungsschreiben entsprechend den Forderungen aus dem Schlussbericht «Vertiefte Überprüfung VVL 2012–2020» in Aussicht gestellt. Im Frühjahr 2023 wurde der Schlussbericht mit aktualisierten und ergänzten Empfehlungen an unseren Rat über-

mittelt. Zwei dieser Empfehlungen wurden in den Eignerstrategien 2025 berücksichtigt. Die Massnahmen zu den weiteren Empfehlungen der AKK werden in der vorliegenden Beteiligungsstrategie erläutert (vgl. Kap. [3.2](#)).

Zusätzlich zu den Bemerkungen und Empfehlungen haben wir Zielsetzungen aus zwei Planungsberichten in der Beteiligungsstrategie integriert (vgl. Kap. [3.3](#)): Zum einen aus dem Planungsbericht zur Förderung der Gleichstellung aller Geschlechter und Lebensformen ([B 133](#) vom 30. August 2022) und zum anderen aus dem Planungsbericht Klima- und Energiepolitik 2021 des Kantons Luzern ([B 87](#) vom 21. September 2021).

Schliesslich wurden zum Thema PCG zwei parlamentarische Vorstösse eingereicht: das Postulat von David Roth über die Begrenzung der Löhne der Verwaltungsratsmitglieder ([Postulat P 1090](#), eröffnet am 20. März 2023, erheblich erklärt am 7. Mai 2024) sowie die Motion von Michael Kurmann über einen Lohndeckel für die Mitglieder der Geschäftsleitung einer Gesellschaft mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons Luzern ([Motion M 48](#), eröffnet am 18. September 2023, als Postulat erheblich erklärt am 7. Mai 2024). Die Auswirkungen auf die vorliegende Beteiligungsstrategie werden in Kapitel [3.4](#) beschrieben.

Seit der ergänzten Beteiligungsstrategie 2022 sind fünf neue Beteiligungen eingegangen – nämlich an der eOperations Schweiz AG, an der LU Couture AG, bei der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredite, beim Verein iGovPortal.ch und an der Viacar AG. Im Beteiligungsspiegel sind damit per Ende 2024 neu insgesamt 57 Beteiligungen aufgeführt (siehe Kap. [3.5](#)), wovon für 24 Beteiligungen eine Eignerstrategie definiert wurde.

## **2 Grundlagen der Luzerner Beteiligungspolitik**

### **2.1 Auslagerung von Aufgaben**

Verschiedenste kantonale öffentliche Aufgaben werden nicht mehr durch die kantonale Verwaltung selbst erfüllt, sondern an Personen oder Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen. Der Kanton übernimmt für diese Aufgaben nach wie vor die Gewährleistungsverantwortung, auch wenn er ihre Erfüllung an Organisationen mit kantonaler Beteiligung oder an weitere Leistungserbringer übertragen hat.

Für die Erfüllung von ausgelagerten Aufgaben kann der Kanton gemäss § 14 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV) vom 17. Juni 2007 (SRL Nr. [1](#)) Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts schaffen oder sich daran beteiligen. Die Beteiligung an rechtlich selbständigen Organisationen, denen er kantonale Aufgaben überträgt, erfolgt mittels Finanz- oder Sacheinlagen und mittels Einsitz im strategischen Leitungsorgan (§ 46 Abs. 1 Organisationsgesetz [OG] vom 13. März 1995 [SRL Nr. [201](#)]). Bei Organisationen des öffentlichen Rechts kann es sich um öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen handeln. Bei den Organisationen des privaten Rechts kommen grundsätzlich Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und Vereine infrage.

Öffentliche Aufgaben, die von der kantonalen Verwaltung oder den Gerichten selbst erfüllt werden, sowie Empfängerinnen und Empfänger von Finanzhilfen und Beteiligungen im Finanzvermögen fallen nicht unter die PCG. Ihnen wird keine kantonale Aufgabe übertragen, weshalb sich in Bezug auf diese Aufgaben keine Fragen zu Unternehmenszielen und -führung stellen.

Eine erhebliche Anzahl öffentlicher Aufgaben wird von Personen und Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts erbracht, an denen der Kanton nicht beteiligt ist. Solche Organisationen ausserhalb der Verwaltung und ausserhalb der PCG erhalten auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen Abgeltungen im Sinn von § 3 des Staatsbeitragsgesetzes vom 17. September 1996 (SRL Nr. 601). Solche Staatsbeiträge an Leistungserbringer gilt es im Rahmen des Beitragscontrollings zweckmässig zu steuern und zu kontrollieren.

Das Beitragscontrolling findet auch Anwendung bei Organisationen, an denen der Kanton beteiligt ist. Sie erbringen ihre Leistung ebenfalls gestützt auf eine Leistungsvereinbarung. In der PCG-Systematik werden diese Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts als Beteiligungen behandelt. Die Steuerungsinstrumente für die übrigen Leistungserbringer kommen ebenfalls zur Anwendung. Abbildung 1 bietet einen Überblick über die PCG-Systematik des Kantons.

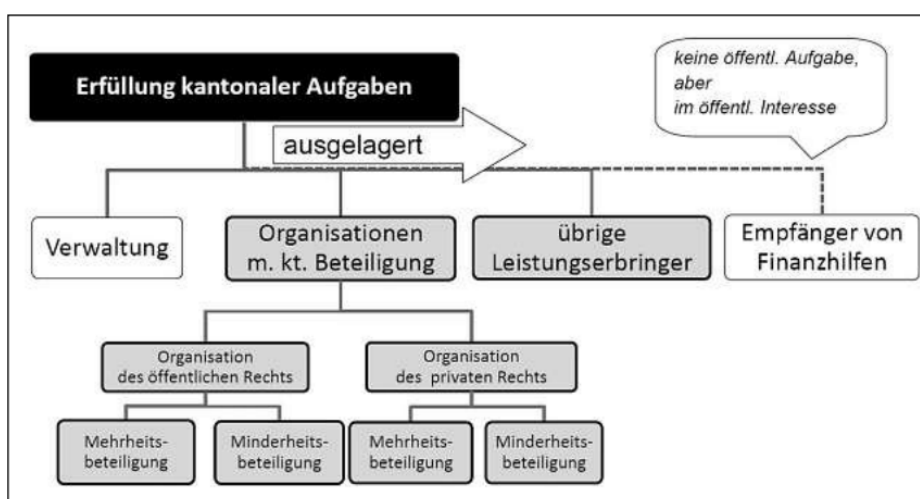


Abb. 1: PCG-Systematik Kanton Luzern

## 2.2 Rechtsgrundlagen

Der vorliegenden Beteiligungsstrategie liegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Public Corporate Governance des Kantons Luzern zugrunde ([Mantelerlass PCG](#) vom 10. September 2012).

Nach § 4 Absatz 2c des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010 (SRL Nr. 600) erstreckt sich das Controlling des Regierungsrates auch auf die Beteiligungen des Kantons an Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts gemäss § 46 [OG](#). Nach § 20c Absatz 3 [FLG](#) legt der Regierungsrat dem Kantonsrat die Beteiligungsstrategie alle vier Jahre als Planungsbericht gemäss § 77 Absatz 1c [KRG](#) zur Genehmigung vor. Der Kantonsrat kann zu einzelnen Teilen der Beteiligungsstrategie die Absicht des Regierungsrates bekräftigen oder ein abweichendes Vorgehen empfehlen (§ 79 Abs. 1 [KRG](#)). Im Beschluss können Sie unserem Rat für die weiteren Planungsarbeiten Aufträge erteilen.

Der zeitliche Horizont der Strategie ist langfristig und beträgt rund zehn Jahre. Die Beteiligungsstrategie soll aber alle vier Jahre aktualisiert und insbesondere auf das jeweilige Legislaturprogramm abgestimmt werden. Die Grundlagen für die Beteiligungsstrategie bilden einerseits die Eignerstrategien und andererseits die Faktenblätter.

Am 11. November 2017 beschloss Ihr Rat die Änderung von § 20e FLG (vgl. Botschaft [B 64](#) über die Anpassung der finanzpolitischen Steuerung des Kantons vom 2. November 2016), womit bei Minderheitsbeteiligungen mit C-Risiko auf die Erstellung einer Eignerstrategie verzichtet wird. Ein Faktenblatt wird jedoch weiterhin erstellt.

### 2.3 Grundsätze für die Einsitznahme in Gremien

Am 30. Oktober 2017 hat Ihr Rat die Beteiligungsstrategie 2018 (Botschaft [B 91](#)) genehmigt. Zwei Bemerkungen wurden an unseren Rat überwiesen und mit der ergänzten Beteiligungsstrategie 2022 (vgl. [KR-Protokoll](#) vom 30. Oktober 2017) beraten. Es wurde festgehalten, dass die geforderte Zielsetzung aus der Bemerkung 1 (Der Regierungsrat soll Grundsätze für die Einsitznahme in Gremien definieren und umsetzen) mit den bestehenden Gesetzesgrundlagen erfüllt werden. Bezugnehmend auf die Bemerkung 1 zur Beteiligungsstrategie 2018 zeigt die untenstehende Tabelle 1 die gesetzlichen Bestimmungen, welche die Einsitznahme in Gremien regelt.

Gesetz	§	Grundsatz für Einsitznahme in Gremien
Organisationsgesetz (OG, SRL Nr. <a href="#">20</a> )	48	Ein Mitglied des Regierungsrates kann im strategischen Leitungsorgan von rechtlich selbständigen Organisationen des öffentlichen Rechts Einsitz nehmen. In Organisationen privaten Rechts ist die Einsitznahme nur möglich, wenn es sich dabei um eine Stiftung, einen Verein, eine Genossenschaft oder eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft handelt. Die Einsitznahme kann an Angestellte des Kantons oder in Ausnahmefällen an Dritte delegiert werden. Dies wird jeweils im Einzelfall entschieden und kann zum Beispiel aus fachlichen Überlegungen der Fall sein.
Behördengesetz (BehG, SRL Nr. <a href="#">50</a> )	4	Die Einsitznahme eines Mitglieds des Regierungsrates in einem privatrechtlichen Unternehmen setzt die Ermächtigung durch den Gesamregierungsrat voraus. Die Einsitznahme ist nur möglich, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt. Der Regierungsrat meldet diese Fälle der Aufsichts- und Kontrollkommission.
Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG, SRL Nr. <a href="#">600</a> )	20c	Die Beteiligungsstrategie zeigt auf, in welchen strategischen Leitungsorganen ein Mitglied des Regierungsrates oder der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin Einsitz nimmt.

Verordnung zum Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLV, SRL Nr. <a href="#">600a</a> )	27f	Kriterien, mit welchen der Regierungsrat das Anforderungsprofil für strategische Leitungsorgane festlegen soll.
---	-----	---

Tab. 1: Gesetzliche Bestimmungen zur Regelung für die Einsitznahme in Gremien

Diese gesetzlichen Vorgaben bestehen unverändert fort und gelten als Basis für die Grundsätze über die Einsitznahme in Gremien.

## 2.4 Bezug zur Kantonsstrategie

Die Kantonsstrategie ist das oberste Planungsinstrument des Regierungsrates. Sie gibt Aufschluss über die langfristigen Ziele des Kantons, die massgebenden übergeordneten Entwicklungen, den daraus folgenden Handlungsbedarf und die Schwerpunkte des politischen Handelns. Aus der Kantonsstrategie leitet unser Rat alle vier Jahre mittelfristige Ziele ab, die er im Legislaturprogramm darstellt. Fünf Leitsätze stellen die neue Grundlage für die langfristige Orientierung der kantonalen Politik dar.

Die aktuellen Leitsätze lauten:

- Luzern steht für Offenheit.
- Luzern steht für Nachhaltigkeit.
- Luzern steht für Innovation.
- Luzern steht für Zusammenhalt.
- Luzern steht für Lebensqualität.

Wo öffentliche Aufgaben ausgelagert sind, wurden die Leitsätze für die Kantonsentwicklung so weit möglich in den entsprechenden Eignerstrategien berücksichtigt. Beispielsweise wurden Inhalte aus dem Leitsatz «Luzern steht für Nachhaltigkeit» in den Eignerstrategien von Organisationen, die einen Klimabericht erstellen, umgesetzt. Auch Inhalte aus dem Leitsatz «Luzern steht für Lebensqualität» sind beispielsweise im Bereich der Mobilität in der Eignerstrategie des Verkehrsverbundes Luzern wiederzufinden. Der Leitsatz «Luzern steht für Zusammenhalt» findet sich beispielsweise in der allgemeinen Zielformulierung zu Ausbildungsplätzen oder zur angemessenen Vertretung beider Geschlechter in strategischen und operativen Organen.

## 2.5 Politische Vorgaben

Im folgenden Abschnitt werden zentrale Themen, die einen Einfluss auf die Beteiligungsstrategie 2026 haben, aufgelistet. In Kapitel [3](#) wird detailliert auf die Umsetzung der Themen eingegangen, wobei konkrete Massnahmen vorgestellt werden. Einige Themen wurden bereits mit der Überarbeitung der Eignerstrategien 2025 umgesetzt (siehe Kap. [3](#)):

- Bemerkungen des Kantonsrates zur ergänzten Beteiligungsstrategie 2022,
- Empfehlungen der AKK aus dem Schlussbericht «Vertiefte Überprüfung VVL 2012–2020»,
- Zielsetzungen aus zwei Planungsberichten: Planungsbericht zur Förderung der Gleichstellung aller Geschlechter und Lebensformen ([B 133](#) vom 30. August 2022) und Klima- und Energiepolitik 2021 des Kantons Luzern ([B 87](#) vom 21. September 2021),
- Parlamentarische Vorstösse: [Postulat P 1090](#) von David Roth über die Begrenzung der Löhne der Verwaltungsratsmitglieder vom 20. März 2023 und [Motion](#)

[M 48](#) von Michael Kurmann über einen Lohndeckel für die Mitglieder der Geschäftsleitung einer Gesellschaft mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons Luzern vom 18. September 2023.

### **3 Kantonale Beteiligungspolitik**

Der Kanton Luzern hat Teile seiner Aufgaben an Personen oder Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen. In diesen Fällen ist der Staat sowohl Eigner wie auch Gewährleister. Als Eigner ist der Staat primär an Effizienz und Wertsteigerungen interessiert, als Leistungsbesteller an einer gesicherten effizienten und effektiven Leistungserfüllung. Die Basis zur Erreichung dieser Ziele ist mit den gesetzlichen Grundlagen aus dem Mantelerlass PCG gegeben (vgl. Kap. [2.2](#)).

Mit den Eignerstrategien, als wichtigstes Führungs- und Steuerungsinstrument des Staates, legt der Kanton seine Absichten fest, die er als Mehrheits- oder Minderheits-eigner verfolgt. Auf dieser Grundlage definiert der Kanton aus seiner Sicht langfristige Ziele (Eignerziele). Die Eignerstrategien wurden erstmals im Jahr 2013 erstellt. Mit der letzten Überarbeitung der Eignerstrategien 2021 wurden Zielsetzungen zur ausgeglichenen Geschlechtervertretung in den strategischen Leitungsorganen, zur Erreichung der Klimaneutralität mittels Klima- oder Geschäftsbericht durch die Organisationen und Bestimmungen zur Wahl oder Wiederwahl von Mitgliedern in die strategischen Leistungsorgane festgelegt.

Der Fokus in der Steuerung und Kontrolle der Organisationen mit kantonaler Beteiligung liegt darauf, möglichst effizient Einfluss zu nehmen, eine optimale Kontrolle und Aufsicht aufrechtzuerhalten und die risikobasierte Steuerung weiter zu optimieren. Das Prinzip von bestimmten standardmässigen Vorgaben für die Bereiche Führung, Kontrolle, Effizienz und Transparenz wurde beibehalten.

#### **3.1 Umsetzung der Bemerkungen des Kantonsrates**

Die ergänzte Beteiligungsstrategie 2022 (Botschaft [B 77a](#) vom 27. Juni 2022) hat Ihr Rat an der Session vom 30./31. Januar 2023 genehmigt. Mit der Genehmigung haben Sie acht Bemerkungen überwiesen (vgl. Kantonsblatt Nr. [5](#) vom 4. Februar 2023).

Nachfolgend erstatten wir Ihnen Bericht, wie unser Rat die Bemerkungen Ihres Rates umgesetzt hat.

*Bemerkung Nr. 1 / Allgemein: Formulieren und Überprüfen der Eignerziele  
Die in der Eignerstrategie definierten Ziele sind so zu formulieren, dass überprüft werden kann, ob sie erreicht werden. Sie sind mit den Legislaturzielen abzugleichen, und es ist ein geeignetes und systematisches Controlling einzurichten. Es ist zu definieren, wie die Eignerziele kontrolliert werden und wie darüber berichtet wird.*

Die Faktenblätter dienen als Reporting über die Umsetzung der Eignerstrategien. Die Faktenblätter werden jährlich durch die fachlich zuständigen Departemente erstellt. Allerdings erfolgt die Berichterstattung eher rudimentär und auch nicht systematisch. Um der von Ihrem Rat geforderten Systematik nachzukommen, sind die Faktenblätter für Beteiligungen mit Risiko A und B entsprechend anzupassen. Für das Reporting soll ein Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, um die Kontrolle der Eignerziele zu standardisieren und in vernünftigen Rahmen zu vereinheitlichen. Die

Anpassung der Faktenblätter und die Bereitstellung des Hilfsmittels erfolgen per Jahresabschluss 2025 (erstmaliges Umsetzungsreporting über die überarbeiteten Eignerstrategien 2025).

*Bemerkung Nr. 2 / Allgemein: Vermeiden einer Aufgabenbündelung*

*Die Aufsicht über die Gewährleistung der Aufgabenerfüllung hat inskünftig personell unabhängig von der Funktion der Eignervertretung zu erfolgen.*

Die personelle Trennung von Eignervertretung und der Aufsicht über die Gewährleistung der Aufgabenerfüllung ist im Kanton Luzern im Grundsatz bereits heute gegeben. Dies ergibt sich aus der funktionalen Unterscheidung zwischen dem Beteiligungs- und dem Beitragscontrolling.

Die Steuerung und die Kontrolle von Organisationen, an denen der Kanton beteiligt ist, erfolgen im Rahmen des Beteiligungscontrollings. Dieses dient in erster Linie der Wahrung der Eignerinteressen und der Koordination mit den Unternehmensinteressen. Davon abzugrenzen ist das Beitragscontrolling, das sich auf die Steuerung der Leistungserbringung bezieht – unabhängig davon, ob eine Beteiligung des Kantons besteht oder nicht. Gegenstand sind öffentliche Aufgaben, die durch Dritte oder durch Beteiligungen des Kantons auf Grundlage von Leistungsvereinbarungen mit Abgeltungen von Staatsbeiträgen erbracht werden. Demnach verfügen nicht alle kantonalen Beteiligungen über eine Leistungsvereinbarung und umgekehrt stellt nicht jede Organisation mit Leistungsvereinbarung eine kantonale Beteiligung dar.

Im Kanton Luzern liegt die Eignervertretung beim jeweils zuständigen Fachdepartement. Dieses ist verantwortlich für die Erstellung und Aktualisierung der Eignerstrategie sowie für die Durchführung der Eignerggespräche. Die Gewährleistung der Aufgabenerfüllung, also die Rolle des Gewährleisters, obliegt ebenfalls dem Fachdepartement, ist jedoch in der Regel auf Ebene der zuständigen Dienststelle angesiedelt. Diese ist insbesondere für den Abschluss und die Umsetzung der Leistungsvereinbarung sowie für die Berichterstattung über die Zielerreichung zuständig. Die organisatorische und funktionale Trennung von Eignervertretung (strategische Steuerung) und Gewährleistung (operative Leistungssteuerung) ist somit im heutigen System grundsätzlich bereits vorgesehen und umgesetzt. Unter Berücksichtigung der Risikosituation kann das Finanzdepartement zu den Eignerggesprächen beigezogen werden, um den strategischen Aspekten der Eignerrolle verstärkt Rechnung tragen zu können. In den Eignerstrategien 2025 der Luzerner Kantonsspital AG und der Luzerner Psychiatrie AG wurde die Teilnahme des Finanzdepartementes konkret geregelt. Wir werden in Abstimmung mit der [Motion M 280](#) von Rolf Bossart namens der Aufsichts- und Kontrollkommission (AKK) über die Vermeidung von Doppelrollen im Beteiligungscontrolling prüfen, ob unser Rat auch bei anderen Mehrheitsbeteiligungen mit grosser Bedeutung oder mit hohem Risiko seine Eignerinteressen mit einer Doppelvertretung an solchen Gesprächen noch besser wahrnehmen kann.

*Bemerkung Nr. 3 zu S. 9 ff. / 2.3 Grundsätze für die Einsitznahme in Gremien*

*Bei jeder Einsitznahme von Exekutivmitgliedern oder Verwaltungsmitarbeitenden des Kantons in Entscheidungsorganen der Beteiligungen oder ihrer Tochtergesellschaften muss eine Mandatsvereinbarung abgeschlossen werden.*

Es werden Mandatsverträge für die Einsitznahme von Exekutivmitgliedern oder Verwaltungsmitarbeitenden in Entscheidungsorganen der ausgelagerten Einheiten abgeschlossen. Bei Wahlgeschäften sind gemäss PCG des Kantons Luzern die Wahlurkunde, das Anforderungsprofil, der Straf- und Betreibungsregisterauszug und der Mandatsvertrag vorgesehen. Im Sinne der risikobasierten Steuerung werden Mandatsverträge mit allen Personen abgeschlossen, die vom Regierungsrat in strategische Leitungsorgane von Organisationen der Risikokategorie A oder B gewählt werden. Für Personen, die in Organisationen der Risikokategorie C gewählt werden, werden keine Mandatsverträge abgeschlossen.

*Bemerkung Nr. 4 zu S. 17ff. / 2.5 Kantonale Beteiligungspolitik*

*Der Regierungsrat stellt eine angemessene Vertretung beider Geschlechter auf VR-Ebene mit mindestens 30 Prozent und auf GL-Ebene mit mindestens 20 Prozent sicher. Dies gilt für Mehrheitsbeteiligungen (privaten und öffentlichen Rechts sowie Stiftungen) wie auch für Minderheitsbeteiligungen, bei denen der Regierungsrat die Zusammensetzung der Leitungsorgane massgeblich bestimmt. Eingeschlossen sind ebenso Tochtergesellschaften der entsprechenden Beteiligungen. Wo dies nicht erreicht werden kann, müssen die Abweichung kommentiert und Massnahmen zur Zielerreichung aufgezeigt werden.*

Diese Bemerkung wurde im Rahmen der Überarbeitung der Eignerstrategien 2025 umgesetzt. Die Zielformulierung wurde wie folgt aufgenommen:

Der Regierungsrat erwartet,

- dass das strategische Leitungsorgan, sofern im operativen Leitungsorgan (Geschäftsleitung) nicht jedes Geschlecht mindestens zu 20 Prozent vertreten ist, die Abweichung begründet.

*Bemerkung Nr. 5 zu S. 19 / 2.5 Kantonale Beteiligungspolitik*

*Die Unternehmen, welche einen Klimabericht erstellen müssen (Tabelle 6), veröffentlichen diesen bereits 2023.*

Die LUKB AG, die LUKS AG und die LUPK haben ihre Klimaberichte bereits veröffentlicht. Die GVL, der VVL und die HSLU werden im Verlauf des Jahres 2025 erstmalig ihre Klimaberichte veröffentlichen. Der Grund für die zeitlich versetzte Veröffentlichung liegt darin, dass die Klimaberichterstattung bei diesen drei Organisationen zum Zeitpunkt der Eignerstrategien 2021 noch nicht so weit vorgeschritten war wie bei der LUKB AG, LUKS AG und der LUPK. Letztere waren aufgrund von regulatorischen Vorgaben bereits früher gefordert entsprechende Arbeiten aufzunehmen und somit weiter im Prozess fortgeschritten. Die konkretisierten Zielformulierungen wurden in die Eignerstrategien 2025 aufgenommen (siehe Kap. [3.3](#)).

*Bemerkung Nr. 6 zu S. 25 ff. / 3.1 Organisationen des öffentlichen Rechts / S. 51 ff. – 3.2 Organisationen des privaten Rechts*

*Der Regierungsrat formuliert anlässlich der Aktualisierung der Eignerstrategien der Beteiligungen an Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts einheitliche Forderungen bei vergleichbaren Unternehmen mit vergleichbarer Ausgangslage bezüglich: Ausbildung von Lernenden / Ausbildungsplätzen sowie Qualitätskriterien für die Ausbildung.*

Diese Bemerkung wurde im Rahmen der Überarbeitung der Eignerstrategien 2025 umgesetzt. Die Zielformulierung wurde wie folgt aufgenommen (für Unternehmen, die tatsächlich Ausbildungsplätze anbieten):

Der Regierungsrat erwartet, dass XY

- Ausbildungsplätze anbietet und eine angemessene Betreuung sowie Ausbildung der Lernenden sicherstellt. Dabei sollen die spezifischen Anforderungen der verschiedenen Berufe berücksichtigt und die Qualitätsstandards der jeweiligen Branchenverbände eingehalten werden.

*Bemerkung Nr. 7 zu S. 25 ff. / 3.1 Organisationen des öffentlichen Rechts / S. 51 ff. – 3.2 Organisationen des privaten Rechts*

*Der Regierungsrat formuliert anlässlich der Aktualisierung der Eignerstrategien der Beteiligungen an Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts einheitliche Forderungen bei vergleichbaren Unternehmen mit vergleichbarer Ausgangslage bezüglich: fortschrittlicher, sozial verantwortlicher, transparenter und ethischen Grundsätzen verpflichteter Personalpolitik, die auch die Gleichstellung und die Chancengleichheit sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sicherstellt.*

Diese Bemerkung wurde im Rahmen der Überarbeitung der Eignerstrategien 2025 umgesetzt (Details siehe Kap. [3.3](#)).

*Bemerkung Nr. 8 zu S. 28 / 3.1.1.3 Pädagogische Hochschule Luzern / S. 30 – 3.1.1.4 Universität Luzern / S. 37 – 3.1.2.2 Hochschule*

*Der Regierungsrat passt die Eignerstrategien so an, dass die Universität Luzern, die Hochschule Luzern und die Pädagogische Hochschule Luzern insbesondere in den Bereichen Weiterbildung sowie Forschung und Entwicklung ihre Angebote und Aktivitäten aufeinander abstimmen und Synergien nutzen. Diese institutionalisierte Zusammenarbeit sowie deren Umsetzung sind zu kontrollieren.*

Diese Bemerkung wurde im Rahmen der Überarbeitung der Eignerstrategien 2025 umgesetzt. Die Zielformulierung wurde bei den Hochschulen wie folgt aufgenommen:

Der Regierungsrat erwartet, dass xy

- die Zusammenarbeit mit der Hochschule X und der Hochschule Y in den Bereichen Weiterbildung sowie Forschung und Entwicklung intensiviert und Synergien aktiv nutzt.

### **3.2 Umsetzung der Empfehlungen der Aufsichts- und Kontrollkommission**

In der ergänzten Beteiligungsstrategie 2022 (Botschaft [B 77a](#) vom 27. Juni 2022) wurden die PCG-Empfehlungen der AKK aufgenommen. Im Frühjahr 2023 hatte die AKK unserem Rat 14 aktualisierte und ergänzte Empfehlungen dazu übermittelt. Die AKK-Empfehlungen, die direkt den VVL betreffen, wurden dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement als zuständiges Fachdepartement zur Prüfung beziehungsweise Umsetzung überwiesen. Diese sind, vorbehaltlich der Klärung der Rollen zwischen dem Bundesamt für Verkehr (BAV) und den Kantonen in Bezug auf die Aufsicht, umgesetzt. Die Klärung der Rollen ist beim BAV pendent.

Nachfolgend erstatten wir Ihnen Bericht, wie unser Rat die 14 Empfehlungen umgesetzt hat.

Die AKK empfiehlt, ...

#### *Empfehlung Nr. 1*

*(Pendenz/Grundsatz) dass der Regierungsrat seine Oberaufsicht<sup>1</sup> über die ausgelagerten Einheiten generell enger wahrnimmt.*

In der ergänzten Beteiligungsstrategie 2022 wurden bereits gewisse Massnahmen zur Stärkung der Steuerung (z. B. Mandatsverträge) aufgenommen. Der Kanton Luzern verfolgt einen risikobasierten Ansatz. Je höher das Risiko einer Einheit, umso enger die Steuerung. In den Eignerstrategien der Beteiligungen mit Risiko A oder B werden mehr Pflichtziele durch unseren Rat vorgegeben als bei den Beteiligungen mit Risiko C. Bei Beteiligungen mit hohem Risiko finden ausserdem mehr Aussprachen zwischen dem zuständigen Departement und dem strategischen Organ statt. Zwischen dem Gesundheits- und Sozialdepartement, dem Finanzdepartement und dem Verwaltungsrat der LUKS AG finden beispielsweise quartalsweise Aussprachen statt. Auch mit dem Verwaltungsrat der Lups AG finden quartalsweise Aussprachen statt. Zudem werden die Geschäftsberichte der öffentlich-rechtlichen Organisationen mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons Luzern gemäss § 20h Absatz 1 [FLG](#) durch unseren Rat genehmigt. Dies betrifft die Gebäudeversicherung Luzern, die Pädagogische Hochschule Luzern, die Universität Luzern, die Lustat Statistik Luzern und den Zweckverband Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern. Bei Organisationen von grosser Bedeutung oder mit grossem Risiko nimmt er deren Geschäftsberichte zur Kenntnis (§ 20h Abs. 2 FLG). Darunter fallen die Luzerner Pensionskasse, die Hochschule Luzern, die Luzerner Kantonalbank AG und die Luzerner Kantonsspital AG (§ 27a Abs. 3 [FLV](#)). Gemäss Spitalgesetz wird auch der Geschäftsbericht der Luzerner Psychiatrie AG dem Regierungsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet (§ 13 Abs. 1k Spitalgesetz, SRL Nr. [800a](#)). Wir weisen darauf hin, dass der Regierungsrat in der Funktion der Generalversammlung gemäss Obligationenrecht (OR) vom 30. März 1911 ([SR 220](#)) die Jahresrechnung genehmigt sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen kann (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR). Das betrifft die LUKS AG, die Lups AG und die LUKB AG. Zudem nimmt der Regierungsrat den Geschäftsbericht des Verkehrsverbundes Luzern zur Kenntnis (§ 6 Abs. 1f des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr [öVG] vom 22. Juni 2009 [SRL Nr. [775](#)]). In solchen Beschlüssen unseres Rates wird insbesondere auch die Zielerreichung der Vorgaben gemäss Eignerstrategien aufgenommen.

#### *Empfehlung Nr. 2*

*(Pendenz) die Leistungsvereinbarungen mit den ausgelagerten Verwaltungseinheiten so auszugestalten, dass sie aus einer mehrjährigen Rahmenvereinbarung und zusätzlich ergänzenden jährlichen Leistungsvereinbarungen bestehen.*

---

<sup>1</sup> Das öVG spricht im Rahmen der Aufgaben des Regierungsrates von «Oberaufsicht» über den öffentlichen Verkehr (§ 6 Abs. 1i [öVG](#)). Damit ist nicht die parlamentarische Oberaufsicht gemeint (vgl. Gutachten Müller, Rz. 69). Der Regierungsrat ist vielmehr verantwortlich für die zweckmässige Steuerung der rechtlich selbständigen Organisationen, an denen der Kanton beteiligt ist (vgl. § 50 [OG](#)).

Es ist zu beachten, dass Leistungsvereinbarungen grundsätzlich die Rolle des Gewährleisters tangieren und somit das Beitrags- und nicht das Beteiligungscontrolling betreffen.

Das Beitragscontrolling wird in knapper Form im Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen geregelt (§§ 20i und 20j [FLG](#)). Darin ist bereits eine mehrjährige Leistungsplanung enthalten. In der Praxis verfügen viele Dienststellen über mehrjährige Rahmenvereinbarungen und jährliche Leistungsvereinbarungen mit den ausgelagerten Einheiten. Mit dem VVL wird beispielsweise eine mehrjährige Rahmenvereinbarung und eine ergänzende jährliche Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Die Begriffe und die Zuständigkeiten sind jedoch nicht einheitlich. Wir schlagen deshalb mit der Antwort auf die [Motion M 280](#) von Rolf Bossart namens der Aufsichts- und Kontrollkommission (AKK) über die Vermeidung von Doppelrollen im Beteiligungscontrolling vor, eine Weiterentwicklung und eine Vereinheitlichung des Beitragscontrollings zu prüfen.

#### *Empfehlung Nr. 3*

*(Ergänzung) Mandatsverträge mit allen vom Kanton delegierten Leitungsorganen aller ausgelagerter Verwaltungseinheiten abzuschliessen, worin u.a. Aufgaben, Weisungsbundenheit, Informationspflichten gegenüber dem Eigner, Offenlegungs- und Ausstandspflichten, Entschädigungs- und Haftungsfragen sowie Handlungsanweisungen für Krisen (insb. infolge von Interessenkonflikten) zu regeln sind.*

Diese Massnahme (Mandatsverträge) ist in der ergänzten Beteiligungsstrategie 2022 aufgenommen worden und wird seit dem Frühjahr 2022 für Beteiligungen der Risikokategorien A und B umgesetzt. Eine Formulierung zu den Offenlegungs- und Ausstandspflichten wurde im Rahmen der Überarbeitung der Eignerstrategien 2025 für Beteiligungen mit Risiko A und B aufgenommen. Wenn Krisensituationen auftreten, werden zeitnah die erforderlichen Massnahmen ergriffen.

#### *Empfehlung Nr. 4*

*(neu) dass dort, wo keine Mandatsverträge mit vom Kanton delegierten Leitungsgremien ausgelagerter Einheiten vorgesehen sind (Risikogruppe C), mit geeigneten Massnahmen auf einen korrekten und bedarfsgerechten Informationsfluss zum Regierungsrat hinzuwirken und die dafür erforderliche Sensibilität zu erstellen ist. Zudem sind auch in einer geeigneten Form Handlungsanweisungen für Krisen (insb. infolge von Interessenkonflikten) zu erteilen.*

Bei Beteiligungen der Risikokategorie C sind die Einflussmöglichkeiten unseres Rates in der Regel relativ gering, da es sich dabei hauptsächlich um Minderheitsbeteiligungen handelt. Im Sinne des risikobasierten Ansatzes sollen darum für C-Beteiligungen keine detaillierten Vorgaben gemacht werden, weil sie im Gegensatz zu A- und B-Beteiligungen eine tiefere Steuerungsintensität erfordern und das Risiko generell gut eingegrenzt werden kann. Falls erforderlich, kann die Risikokategorie von einzelnen Beteiligungen erhöht oder gesenkt werden. Bei einer Verschiebung von der Risikokategorie C in die Kategorie B gelten sodann auch die engeren Aufsichtsinstrumente (z. B. Mandatsvertrag). Im jährlichen Bericht über die Umsetzung der Beteiligungsstrategie wird im Einzelnen über die Entwicklung aller kantonalen Beteiligungen informiert. Die Fachkommissionen, insbesondere die Planungs- und Finanzkommis-

sion, haben in diesem Rahmen die Möglichkeit, beispielsweise weitergehende Informationen einzufordern oder eine Anpassung der Risikokategorie von einzelnen Beteiligungen zu beantragen (§ 21 Abs. 2 [KRG](#)). Sollte sich eine Krisensituation für Organisationen der Risikokategorie C abzeichnen, liegt die Verantwortung beim jeweils fachlich zuständigen Departement, unseren Rat frühzeitig darüber zu informieren.

*Empfehlung Nr. 5*

*(Generalisierung) dass alle Departemente sowie ihre Dienststellen eine systematische Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle pflegen.*

*Zusammen mit Empfehlung 10*

Eine systematische Zusammenarbeit zwischen der Finanzkontrolle und den Departementen sowie ihren Dienststellen ist uns wichtig. Die systematische Zusammenarbeit zwischen der Finanzkontrolle und den Departementen und ihren Dienststellen funktioniert grundsätzlich bereits heute sehr gut und wird als gewinnbringend beurteilt.

*Empfehlung Nr. 6*

*(Neu) dass sowohl die ausgelagerten Einheiten als auch alle Organisationen, die direkt oder indirekt erhebliche Leistungen vom Kanton beziehen, Swiss GAAP FER als Rechnungslegungsstandard vorzusehen haben.*

Der Rechnungslegungsstandard wird in den Eignerstrategien aufgeführt. Bei kantonalen Mehrheitsbeteiligungen der Risikokategorien A und B wird die Anwendung von Swiss GAAP FER mittels Eignerstrategie grundsätzlich gefordert. Bei Beteiligungen der Risikokategorie C werden diesbezüglich keine Vorgaben gemacht, weil die erforderlichen Grössenkriterien für die Anwendung von Swiss GAAP FER in der Regel nicht erfüllt sind. Darüber hinaus handelt es sich bei C-Beteiligungen mehrheitlich um Minderheitsbeteiligungen, bei denen die erforderlichen Mehrheitsrechte zur Durchsetzung von Vorgaben fehlen.

*Empfehlung Nr. 7*

*(neu) dass alle ausgelagerten Einheiten über Wirkungsmodelle verfügen, womit übergreifend formulierte Ziele und sinnvoll definierte Indikatoren Leistungsmessungen vorgenommen werden können.*

In den Eignerstrategien werden bei Beteiligungen mit Risikokategorie A oder B weitergehende Zielvorgaben definiert. Die Zielvorgaben bei der LUKS AG und der Lups AG umfassen beispielsweise die Rentabilität (EBITDA/EBITDAR), die Bilanzstruktur (Eigenkapitalanteil), die Gesamtkapitalrendite und die Dividendenausschüttung. Zudem wird der Grad der Umsetzung der strategischen Ziele in den Faktenblättern bewertet. Zur Prüfung der Umsetzung der Ziele soll im Rahmen der jährlichen Eignerggespräche mit den beteiligten Organisationen der Risikokategorie A oder B dargelegt werden, wie die Leitplanken der Eignerstrategien in die Unternehmensstrategie integriert und in der Praxis umgesetzt werden. Wir werden dieses Thema im Zusammenhang mit der Bemerkung Nr. 1 Ihres Rates angehen.

Die Leistungsmessungen fallen in den Bereich des Beitragscontrollings. Leistungsziele werden in den Leistungsvereinbarungen formuliert. Die Zielerreichung wird anschliessend im Bericht über die Erfüllung der Leistungsvereinbarungen erläutert. Die zuständigen Fachdepartemente sind für die Erfüllung der Leistungsvereinbarungen

verantwortlich. Bei Nichteinhaltung der Ziele werden entsprechende Massnahmen eingeleitet.

#### *Empfehlung Nr. 8*

*(neu) dass auch die Wirkungsmodelle in der Kernverwaltung überprüft und ggf. in Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle weiterentwickelt werden.*

Die Wirkungsziele für die Kernverwaltung werden unabhängig vom Beteiligungscontrolling alle vier Jahre auf Beginn der neuen Legislaturperiode überarbeitet und in den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) aufgenommen. Der Finanzkontrolle obliegt die Kontrolle über den Prozess. Die Empfehlungen im Rahmen der Prüfberichte werden jeweils aufgenommen und deren Umsetzbarkeit überprüft. Stellt die Finanzkontrolle in ihren Prüfungen fest, dass Optimierungspotenzial besteht, wird unser Rat entsprechende Empfehlungen selbstverständlich umsetzen.

Gemäss § 11 Absatz 2 des Finanzkontrollgesetzes vom 8. März 2004 (SRL Nr. [615](#)) darf die Finanzkontrolle ausserdem nicht mit Vollzugsaufgaben beauftragt werden. Eine inhaltliche Mitarbeit der Finanzkontrolle bei der Überarbeitung und Entwicklung von Wirkungszielen ist daher aus gesetzlichen Gründen nicht möglich. Im Sinne einer unabhängigen Einschätzung steht die Finanzkontrolle jedoch jederzeit zur Verfügung und kann spezifisch bei der Entwicklung und Abnahme von Systemen des Rechnungswesens beigezogen werden.

#### *Empfehlung Nr. 9*

*(neu) dass die Finanzkontrolle gestärkt wird, d.h. gemäss ihrer Einschätzung bzgl. Erforderlichkeit ermächtigt und befähigt (Ressourcen) wird, auch vertiefte materielle Kontrollen im Zusammenhang mit ausgelagerten Einheiten vorzunehmen (insb. Mandatsverträge, Beitragscontrolling).*

Wir sind mit dieser Empfehlung insofern einverstanden, als dass die personellen und finanziellen Ressourcen der Finanzkontrolle im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses und im Rahmen der verfügbaren Mittel definiert werden. Die Finanzkontrolle wird als starke und kompetente Partnerin wahrgenommen. Sollten dereinst Anzeichen bestehen, dass sie ihre Tätigkeit aus Ressourcengründen nicht gesetzeskonform ausüben kann oder die Qualität ihrer Prüftätigkeit nicht stimmt, werden die erforderlichen Ressourcen selbstverständlich bereitgestellt.

Die Finanzkontrolle nimmt Kontrollen in Zusammenhang mit ausgelagerten Einheiten vor. Gemäss § 2 Absatz 1c des [Finanzkontrollgesetzes](#) gehören zum Aufsichtsbe- reich der Finanzkontrolle auch die Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt (Beteiligungscontrolling). Im Bereich des Beitragscontrollings werden Prüfungen bei Organisationen und Personen, die Staatsbeiträge erhalten, in Absprache mit dem für die Erfolgskontrolle zuständigen Departement vorgenommen (§ 2 Abs. 3 Finanzkontrollgesetz). Im Sommer 2024 führte die Finanzkontrolle eine Schwerpunktprüfung der Eigenerstrategien und Beteiligungen durch. Die Feststellungen und Empfehlungen der Schwerpunktprüfung werden gemäss den vereinbarten Terminen umgesetzt.

### *Empfehlung Nr. 10*

*(neu) dass der Regierungsrat bei allen untergebenen Stellen proaktiv darauf hinwirkt, dass die Finanzkontrolle als kritisch-konstruktiver Partner verstanden wird und – falls erforderlich – Aussprachen mit der Finanzkontrolle initiiert.*

*Zusammen mit Empfehlung 5*

Es ist unserem Rat wichtig, dass die Finanzkontrolle als kritisch-konstruktive Partnerin in den Departementen und ihren Dienststellen verstanden wird. Im Leitbild der Finanzkontrolle wird betont, dass die offene und konstruktive Berichterstattung über die Ergebnisse einen hohen Stellenwert hat. Zudem laden unser Rat und die für die Finanzaufsicht zuständigen Kommissionen des Kantonsrates die Leiterin der Finanzkontrolle periodisch zu Aussprachen ein (§ 9 Abs. 3 [Finanzkontrollgesetz](#)). Soweit bezüglich der Zusammenarbeit Massnahmen erforderlich sind, werden diese selbstverständlich eingeleitet. Aus heutiger Sicht sehen wir aber keinen unmittelbaren Handlungsbedarf. Zudem verweisen wir auf die Ausführungen zur Empfehlung Nr. 5.

### *Empfehlung Nr. 11*

*(Konkretisierung) dass der Regierungsrat bei der Festlegung der Anforderungsprofile für strategische Leitungsorgane insbesondere darauf achtet, dass ein ausgeglichenes Kräfteverhältnis zu ihren jeweiligen Verhandlungspartnern gewährleistet ist.*

Ein ausgeglichenes Kräfteverhältnis innerhalb der strategischen Organe liegt auch im Interesse unseres Rates. Bei der Festlegung der Anforderungsprofile achten die fachlich zuständigen Departemente nicht nur auf die fachlichen Anforderungen, sondern auch auf die charakterlichen und die weiteren Kriterien gemäss § 27f Absatz 2 [FLV](#).

### *Empfehlung Nr. 12*

*(neu) dass in ausgelagerten Einheiten für den Abschluss von Vereinbarungen mit Leistungsbezügern Kollektivunterschriften vorgesehen werden.*

Diese Empfehlung wurde im Rahmen der Überarbeitung der Eignerstrategien 2025 umgesetzt. Im Rahmen eines internen Kontrollsystems (IKS) erachten wir es als wichtig, eine Unterschriften- und Kompetenzregelung zu definieren. Die Kollektivunterschrift ist ein gängiges (aber kein zwingendes) Kontrollinstrument, das im Rahmen eines IKS eingesetzt wird, um Risiken zu minimieren und die Transparenz sowie die Richtigkeit von Transaktionen sicherzustellen. Es gewährleistet, dass mindestens zwei Personen eine Entscheidung, Freigabe oder einen Prozessschritt prüfen und genehmigen, was insbesondere bei sensiblen oder finanziell relevanten Vorgängen eine zusätzliche Sicherheit bietet. Insgesamt gehört die Kollektivunterschrift zu den möglichen Massnahmen eines effektiven IKS.

Die Zielformulierung wurde bei Beteiligungen mit Risikokategorie A und B wie folgt aufgenommen:

Der Regierungsrat erwartet, dass xy ein internes Kontrollsystem führt.

Bei Aktiengesellschaften als Organisationen des privaten Rechts kann auf diese Formulierung verzichtet werden, weil sie dem Obligationenrecht unterliegen. Danach ist die Revisionsstelle verpflichtet, die Existenz eines internen Kontrollsystems zu überprüfen (Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 [OR](#)). Demnach ist davon auszugehen, dass Aktiengesellschaften bereits über ein internes Kontrollsystem verfügen.

### Empfehlung Nr. 13

(Pendenz) dass Offenlegungs- und Ausstandsregelungen für strategische Leitungsorgane aller ausgelagerter Einheiten vorgesehen werden.

Diese Empfehlung wurde im Rahmen der Überarbeitung der Eignerstrategien 2025 umgesetzt. Die Zielformulierung wurde für Beteiligungen mit Risiko A und B wie folgt aufgenommen:

Der Regierungsrat erwartet, dass

- Offenlegungs- und Ausstandsregelungen für das strategische Leitungsorgan vorgesehen werden.

### Empfehlung Nr. 14

(neu) dass – mit Verweis darauf, dass Doppelrollen und Verflechtungen zwischen strategischen Leitungsgremien ausgelagerter Einheiten und ihrer Aufsichtsgremien zu vermeiden sind – Mitglieder des Regierungsrates sowie ihre Departementssekretäre/-innen ohne Not von der Möglichkeit der direkten Einsitznahme in Leitungsgremien ausgelagerter Einheiten (§ 48 OG) absehen.

Im Sinne einer «Good Governance» und zur Vermeidung von Interessenkonflikten wird auf die Einsitznahme eines Mitglieds unseres Rates wenn immer möglich verzichtet. Die Einsitznahme eines Mitglieds unseres Rates erfolgt in der Regel nur von Amtes wegen und ist entsprechend gesetzlich geregelt. Dem PH-Rat gehört beispielsweise von Amtes wegen der Vorsteher oder die Vorsteherin des Bildungs- und Kulturdepartementes an (§ 13 Abs. 2a [PH-Gesetz](#)). Der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung Luzern gehört von Amtes wegen der Vorsteher oder die Vorsteherin des Justiz- und Sicherheitsdepartementes an (§ 4 Abs. 2 [GVG](#)).

Die folgende Übersicht zeigt die Einsitznahme unseres Rates in den verschiedenen Organisationen mit kantonaler Beteiligung (gemäss [Faktenblätter](#)):

Regierungsrat / Regierungsrätin	Organisation mit kantonaler Beteiligung	Risiko-kategorie	Recht
Armin Hartmann BKD	Hochschule Luzern	B	öffentlich
	Innerschweizer Kulturstiftung	C	privat
	Pädagogische Hochschule Luzern	B	öffentlich
	Stiftung Lucerne Festival	C	privat
	St. Charles Hall-Stiftung Paul und Gertrud Fischbacher-Labhardt	C	privat
	Universität Luzern	B	öffentlich
	Zweckverband Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern	C	öffentlich
Fabian Peter BUWD	Lucerne Dialogue	C	privat
	Stiftung Wirtschaftsförderung Luzern	C	privat
Michaela Tschuor GSD	Cantosana AG	C	privat
	Verein eHealth-Zentralschweiz	C	privat
Reto Wyss FD	Trägerstiftung Kultur- und Kongresszentrum am See	B	privat
Ylfete Fanaj JSD	Gebäudeversicherung Luzern	B	öffentlich
	Interkantonale Polizeischule Hitzkirch	C	öffentlich
	Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaussicht	B	öffentlich

Tab. 2: Einsitznahme des Regierungsrates in Organisationen mit kantonaler Beteiligung

Bei den Departementssekretärinnen und -sekretären wird ebenfalls angestrebt, eine Einsitznahme weitgehend zu vermeiden. Dennoch kann es in bestimmten Fällen angebracht sein, dass sie Einsitz in ein strategisches Organ nehmen. In diesen Fällen wird jeweils darauf geachtet, dass das Präsidium des entsprechenden strategischen Organs nicht von einem Departementssekretär oder einer Departementssekretärin ausgeübt wird.

### **3.3 Umsetzung der Zielsetzungen aus Planungsberichten**

Die Zielsetzungen des Planungsberichtes zur Klima- und Energiepolitik 2021 sowie des Planungsberichtes zur Förderung der Gleichstellung aller Geschlechter und Lebensformen (2022–2025) wurden in die Eignerstrategien 2025 integriert.

#### **3.3.1 Zielsetzungen im Bereich Klima und Energie**

In Abstimmung mit dem Planungsbericht Klima- und Energiepolitik 2021 des Kantons Luzern ([B 87](#) vom 21. September 2021) wurde erstmals eine klimapolitische Zielformulierung in die Eignerstrategien 2021 aufgenommen. Die Tabelle 3 gibt eine Übersicht, von welchen Organisationen die Berichterstattung in welcher Form verlangt wird:

#### **Berichterstattung mittels Klimabericht**

---

Luzerner Kantonsspital AG  
Gebäudeversicherung Luzern  
Luzerner Kantonalbank AG  
Verkehrsverbund Luzern  
Luzerner Pensionskasse  
Hochschule Luzern

#### **Berichterstattung mittels Geschäftsbericht**

---

Luzerner Psychiatrie AG  
Pädagogische Hochschule Luzern  
Universität Luzern  
Lustat Statistik Luzern  
Zweckverband Grosse Kulturbetriebe  
Stiftung Brändi  
Stiftung für Schwerbehinderte Luzern SSBL  
Jugenddorf St. Georg Bad Knutwil  
Speicherbibliothek AG  
Landwirtschaftliche Kreditkasse  
WAS Wirtschaft Arbeit Soziales  
Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht ZBSA  
Trägerstiftung Kultur- und Kongresszentrum am See

*Tab. 3: Vorgaben zur Klimaberichterstattung*

Die Formulierung zur Klimaberichterstattung ist in den Eignerstrategien 2021 allgemein gehalten, weil die Massnahmen- und Umsetzungsplanung des Planungsberichtes Klima- und Energiepolitik zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Eignerstrate-

gien 2021 noch nicht abgeschlossen war. Mit der mittlerweile erfolgten [Massnahmen- und Umsetzungsplanung Klima und Energie 2022–2026](#) wurden die Zielsetzungen konkretisiert, die nun in die Eignerstrategien 2025 aufgenommen wurden.

Im Bereich Politische/Ökologische Ziele der Eignerstrategien wurde je eine Standardformulierung für Beteiligungen mit Berichterstattung mittels Klimabericht oder Geschäftsbericht aufgenommen.

Unternehmen, die bereits einen Klima- oder Nachhaltigkeitsbericht erstellen, müssen keine zusätzliche Berichterstattung für den Kanton Luzern anfertigen. Es wird jedoch erwartet, dass die Inhalte gemäss Zielformulierung in geeigneter Form in die bestehende Berichterstattung aufgenommen werden.

### **3.3.2 Zielsetzungen im Bereich Gleichstellung aller Geschlechter und Lebensformen**

Der Planungsbericht zur Förderung der Gleichstellung aller Geschlechter und Lebensformen (2022–2025, [B 133](#) vom 30. August 2022) fokussiert auf Themen und Massnahmen, mit denen die wirtschaftliche Autonomie, die soziale Sicherheit und ein gewaltfreies Leben in einem diskriminierungsfreien Umfeld gefördert werden. In Bezug auf die Beteiligungsstrategie ist die Massnahme 1.3 im Handlungsfeld 1 «Förderung der wirtschaftlichen Autonomie» von Bedeutung: «Der Kanton weitet die bestehenden Massnahmen (Selbstdeklaration) zur Kontrolle der Lohngleichheit im Beschaffungswesen, bei subventionierten Einheiten sowie bei Leistungsvereinbarungen aus. Die Einhaltung der Lohngleichheit sowie die Pflicht zum Nachweis der Lohngleichheit werden als Bestandteile von Verträgen mit externen Partnern eingeführt. Die Durchführung von Stichproben zur Einhaltung der Lohngleichheit wird geprüft. Hierzu werden bestehende Informationen und Tools des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann genutzt. Ergänzend dazu stellt der Kanton Luzern weiterhin Informationsmaterial zur Lohngleichheit für Arbeitgebende und Arbeitnehmende zur Verfügung».

Im Bereich Soziale Ziele der Eignerstrategien 2025 wurde eine allgemeine Zielformulierung zur Einhaltung des Gleichstellungsgesetzes und insbesondere der Lohngleichheit bei allen Beteiligungen festgelegt.

### **3.4 Umsetzung der parlamentarischen Vorstösse**

Die in der Einleitung erwähnten Vorstösse [Postulat P 1090](#) über die Begrenzung der Löhne der Verwaltungsratsmitglieder und [Motion M 48](#) über einen Lohndeckel für die Mitglieder der Geschäftsleitung einer Gesellschaft mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons Luzern haben die Absicht, die Entschädigung/Löhne der Leitungsorgane von kantonalen Beteiligungen zu begrenzen, wobei das Postulat P 1090 die Ebene des strategischen Leitungsorganes (Ebene Verwaltungsrat) und die Motion M 48 die Ebene des operativen Leitungsorganes (Ebene Geschäftsleitung) betrifft. Beide Vorstösse wurden an der Mai-Session 2024 von Ihrem Rat beraten und jeweils als Postulat erheblich erklärt.

### **3.4.1 Postulat David Roth über die Begrenzung der Löhne der Verwaltungsratsmitglieder**

Das [Postulat P 1090](#) fordert die Prüfung einer Obergrenze für die Vergütung von Verwaltungsratsmitgliedern, wobei die Maximalentschädigung für das Präsidium bei einem Vollzeitpensum nicht über dem Gehalt eines Regierungsratsmitglieds liegen soll. In unserer Stellungnahme zum Postulat betonten wir, dass die Vergütungen markt- und wettbewerbsfähig sein müssen, um qualifizierte Personen anzuziehen und zu halten. Zudem entrichten derzeit nur die LUKB AG und die LUKS AG höhere Vergütungen, als das Postulat fordert. Das Postulat wurde, entgegen dem Antrag unseres Rates, erheblich erklärt.

Unser Rat ist weiterhin der Ansicht, dass eine generelle Beschränkung der Entschädigungen aus den oben genannten Gründen nicht zielführend ist. Wir anerkennen allerdings die Notwendigkeit einer verbesserten Kommunikation gegenüber Parlament und Öffentlichkeit, um das Verständnis für und die Transparenz bei den Entschädigungen, insbesondere bei der LUKB AG und der LUKS AG, zu fördern. In einem Gespräch zwischen den Kantonsratsfraktionen und der Regierung (Dulliker-Gespräch) vom Oktober 2024 zeigte sich eine Mehrheit darüber einig, dass sich eine Begrenzung der Entschädigungen auf die im Postulat geforderte Höhe nicht zufriedenstellend umsetzen lässt und den Kreis der für die Besetzung der Funktionen verfügbaren Personen erheblich einschränken würde. Die Vergütung ist daher, wie bisher, fallweise zu prüfen und mit der gebotenen Sorgfalt und Sensibilität festzulegen sowie transparent offenzulegen. In den Eignerstrategien 2025 werden die Vergütungen an die Verwaltungsratsmitglieder der LUKB AG und der LUKS AG geregelt. Für die Gesamtvergütung des Verwaltungsrates der LUKB AG ist ein Höchstbetrag von 1'000'000 Franken festgelegt.

Die politischen Forderungen rund um das [Postulat P 1090](#) flossen verschiedentlich in die Eignerstrategie der LUKS AG ein. Für den Verwaltungsratspräsidenten oder die Verwaltungsratspräsidentin gilt neu eine pauschale Vergütung, die auch Entschädigungen für die Ausübung von Mandaten in Tochtergesellschaften einbezieht. Als maximale Entschädigung für den Verwaltungsratspräsidenten oder die Verwaltungsratspräsidentin der LUKS AG wurde eine jährliche Pauschalvergütung von 195'000 Franken definiert. Die Entschädigung des Verwaltungsrates soll insgesamt maximal 735'000 Franken betragen. Die Gesamtentschädigung für den Verwaltungsrat wurde auf neun Mitglieder angepasst – was der Realität entspricht.

Weiter wurde der Rekrutierungsprozess für Verwaltungsratsmitglieder und das Verwaltungsratspräsidium angepasst. Mandate müssen neu ausgeschrieben werden. Weiter ist definiert, dass bei Mitgliedern des Verwaltungsrates die Gesamtbelastung durch bestehende berufliche und öffentliche Engagements zu prüfen ist. Dadurch sollen auch Ämterkumulationen erkannt und vermieden werden.

### **3.4.2 Motion Michael Kurmann über einen Lohndeckel für die Mitglieder der Geschäftsleitung einer Gesellschaft mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons Luzern**

Die [Motion M 48](#) verlangt eine Begrenzung der Entschädigung für Mitglieder operativer Leitungsorgane bei Organisationen mit kantonaler Mehrheitsbeteiligung, wobei der Bruttolohn maximal das Dreifache des Mindest-Bruttolohns eines Mitglieds des

Regierungsrats betragen soll. In unserer Stellungnahme vom 5. März 2024 wurde dargelegt, dass eine gesetzliche Normierung der Entschädigungen von operativen Leitungsorganen als zu unflexibel erachtet wird und dass ohnehin nur die LUKB AG von der Motion betroffen wäre. Allerdings wurde klar die Bereitschaft bekundet, die Entschädigung des CEO der LUKB AG zu überprüfen und entsprechende Anpassungen in der Eignerstrategie 2025 vorzunehmen. Im Ergebnis hat Ihr Rat die Motion als Postulat erheblich erklärt. Mit der Erheblicherklärung als Postulat wurde vom Parlament aber klar die Erwartung geäußert, die maximale Entschädigung des CEO der LUKB AG zu reduzieren (vgl. [KR-Protokoll](#) vom 7. Mai 2024).

Die Formulierung über die maximale Entschädigung der Geschäftsleitung der LUKB AG im Sinne der als Postulat erheblich erklärten Motion wurde in der Eignerstrategie 2025 aufgenommen.

Für die Basisvergütung und die variable Vergütung jedes neu eintretenden Geschäftsleitungsmitglieds der LUKB AG ist jährlich als Maximalsumme der dreifache Betrag der maximalen Regierungsratsvergütung (entspricht im Jahr 2024: 847'501 Franken, resultierend aus dem Maximallohn der Lohnklasse 18 [Maximallohn Fr. 239'407.05 \* 118 % \* Faktor 3]) vorgesehen. Über begründete Ausnahmen aufgrund von Marktentwicklungen entscheidet unser Rat.

### **3.5 Übersicht Organisationen mit kantonaler Beteiligung**

Im Beteiligungsspiegel gemäss § 27a Absatz 2 [FLV](#) sind per Ende 2024 57 Unternehmen von unterschiedlicher Grösse und strategischer Bedeutung aufgeführt (vgl. Jahresbericht 2024 [B 50b](#) vom 15. April 2025, S. 382 und 383). Die nachstehende Übersicht baut inhaltlich auf dem Beteiligungsspiegel 2024 auf. Daher wird die Roman Fischer-Stiftung in dieser Übersicht geführt. Die Stiftung wird jedoch seit dem Jahr 2025 nicht mehr als Beteiligung geführt, weil sie keinen direkten Bezug zum Kanton Luzern hat. Der Bezug besteht ausschliesslich indirekt via Beteiligung an der Luzerner Kantonsspital AG.

Im Vergleich zur Übersicht über die Organisationen mit kantonaler Beteiligung, die sich in der ergänzten Beteiligungsstrategie 2022 befindet, sind folgende Änderungen zu verzeichnen:

- Zugang der Beteiligung an der eOperations Schweiz AG: Der Kanton Luzern ist mit 0,1 Prozent (rund 100 Franken) am Aktienkapital beteiligt.
- Zugang der Beteiligung an der LU Couture AG: Der Kanton Luzern besitzt 51 Prozent am Aktienkapital (rund 26'010 Franken) und stellt ein Mitglied im fünfköpfigen Verwaltungsrat.
- Zugang der Beteiligung an der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredite: Der Kanton Luzern ist mit rund 25'000 Franken am Gesellschaftskapital beteiligt (0,09 Prozent).
- Zugang der Beteiligung am Verein iGovPortal.ch: Der Kanton Luzern stellt ein Mitglied im zehnköpfigen Führungsausschuss.
- Zugang der Beteiligung an der Viacar AG: Der Kanton Luzern ist mit 20 Prozent am Aktienkapital (rund 50'000 Franken) beteiligt und mit einem Mitglied im siebenköpfigen Verwaltungsrat vertreten.
- Änderung «Art der Beteiligung» des Zweckverbandes Grosse Kulturbetriebe von E zu F/E, weil die Delegiertenversammlung neu paritätisch zwischen dem Kanton

und der Stadt Luzern zusammengesetzt ist, der Kanton aber einen höheren Betriebsbeitrag leistet.

<i>Bezeichnung</i>	<i>Risiko- kategorie</i>	<i>Art der Beteili- gung*</i>
Cantosana AG	C	F/E
eOperations Schweiz AG	C	F
Dr. Josef-Schmid-Stiftung	C	E
Gebäudeversicherung Luzern	B	E
Hochschule Luzern	B	E
Innerschweizer Kulturstiftung	C	F/E
InNET Monitoring AG	C	F/E
Interkantonale Polizeischule Hitzkirch	C	E
Jugenddorf St. Georg Bad Knutwil	C	E
Landwirtschaftliche Kreditkasse	B	F/E
LU Couture AG	C	F/E
Lucerne Dialogue	C	F/E
Lustat Statistik Luzern	C	E
Luzerner Bäuerliche Bürgerschaftsstiftung (BST)	C	F/E
Luzerner Jugendstiftung	C	E
Luzerner Kantonalbank AG	A	F
Luzerner Kantonsspital AG	A	F/E
Luzerner Pensionskasse	A	E
Luzerner Psychiatrie AG	B	F/E
Pädagogische Hochschule Luzern	B	E
Raumdatenpool Kanton Luzern	C	F/E
<i>Roman Fischer-Stiftung**</i>	C	E
Schweizer Bibliotheksdienst Genossenschaft	C	F
Schweizer Salinen AG	C	F
Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredite	C	F
Schweizerische Nationalbank	C	F
SelFin Invest AG	C	F
Speicherbibliothek AG	C	F/E
Spitalstiftung Paul und Gertrud Fischbacher-Labhardt	C	E
Sportanlagen Würzenbach AG	C	F/E
Stiftung für selbstbestimmtes und begleitetes Leben SSBL	B	E
St. Charles Hall-Stiftung Paul und Gertrud Fischbacher-Labhardt	C	E
Stiftung Berufsbildung Gesundheit Zentralschweiz	C	E
Stiftung Brändi	B	E
Stiftung Geistliche Musik an der Jesuitenkirche	C	E
Stiftung interkantonale Försterschule Lyss	C	F/E

<i>Bezeichnung</i>	<i>Risiko- kategorie</i>	<i>Art der Beteili- gung*</i>
Stiftung Lucerne Festival	C	E
Stiftung Schloss Wyher	C	E
Stiftung Verkehrshaus der Schweiz	C	E
Stiftung Wirtschaftsförderung Luzern	C	F/E
Swiss Library Service Platform SLSP	C	F/E
Swisslos Interkantonale Landeslotterie	C	E
Swissmedic, Schweizerisches Heilmittelinstitut	C	F
TMF Extraktionswerk AG	C	F/E
Trägerstiftung Kultur- und Kongresszentrum am See	B	E
Universität Luzern	B	E
Verein eHealth-Zentralschweiz	C	F/E
Verein iGovPortal.ch	C	E
Verein Kooperative Speicherbibliothek Schweiz	C	F/E
Vereinigung Pro Heidegg	C	E
Verkehrsverbund Luzern	B	F/E
Viacar AG	C	F/E
WAS Wirtschaft Arbeit Soziales	B	E
Wässermatten-Stiftung	C	F/E
Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht	B	E
Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung	C	E
Zweckverband Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern	C	F/E

\* F = finanziell, E = Wahl des obersten Leitungsorgans und/oder Einsitznahme

\*\* Wird seit dem Jahr 2025 nicht mehr als Beteiligung geführt.

Tab. 4: Übersicht über die Organisationen mit kantonaler Beteiligung

## 4 Berichtsteil

Die Grundlagen für die Beteiligungsstrategie bilden die Eignerstrategien und die Faktenblätter (siehe Kap. 2.2). In den Eignerstrategien sind die Eignerziele definiert. In den nachfolgenden Kapiteln 4.1 und 4.2 werden die strategischen Ziele aller Organisationen aus übergeordneter Sicht zusammenfassend wiedergegeben. Die einzelnen Eignerstrategien und die jährlich erstellten Faktenblätter sind zentral auf der Website des Kantons Luzern aufgeschaltet. Der entsprechende Link ist <https://www.lu.ch/verwaltung/FD/Beteiligungen>

Im Vergleich zur ergänzten Beteiligungsstrategie 2022 bleibt der Umfang der Aussagen zu den Organisationen mit kantonaler Beteiligung teils identisch. Die Eckwerte zur Jahresberichterstattung sowie zu den obersten Führungsorganen sind in den Faktenblättern ersichtlich und können im obenstehenden Link eingesehen werden. Diese Angaben werden in der Beteiligungsstrategie 2026 nicht explizit aufgeführt. Es werden nach wie vor Aussagen zur Risikobeurteilung sowie über die Strategie und deren Umsetzung gemacht. Die Art und der Umfang der Beteiligung werden dargelegt. Das Prinzip der risikobasierten Steuerung bei Organisationen mit kantonaler

Beteiligung wird weiterhin angewendet. Bei Minderheitsbeteiligungen mit tiefem Risiko wird auf die Erstellung einer Eignerstrategie verzichtet. Daher sind die Informationen zu diesen Beteiligungen in der vorliegenden Beteiligungsstrategie weniger umfangreich und basieren auf dem jährlich von allen Organisationen auszufüllenden Faktenblatt.

### *Risiko*

Die Risikoeinteilung (A: hohes Risiko, B: mittleres Risiko, C: tiefes Risiko) zeigt auf, welche Bedeutung die Risiken bei einer Beteiligung für den Kanton haben. Massgeblich für die Risikobewertung ist einerseits die Eintretenswahrscheinlichkeit und andererseits die potenzielle Schadenhöhe. Die Schadenhöhe umfasst nicht nur die finanziellen, sondern auch die politischen Auswirkungen, beispielsweise bei einem Abbau von Arbeitsplätzen.

Für die einzelnen Beteiligungen werden die Überlegungen und Begründungen aufgezeigt, die der Risikoeinteilung zugrunde liegen. Weiter wird ausgeführt, wie sich die Risikoeinschätzungen gegenüber dem Vorjahr verändert haben. Zudem werden die Hauptrisiken für Beteiligungen mit A- und B-Risiko ausgewiesen und welche Massnahmen im Hinblick auf die Risikominimierung im Berichtsjahr vorgenommen wurden. Im Aufgaben- und Finanzplan sind die Konsequenzen der Risikominimierung jeweils in die Planung eingeflossen.

Nicht alle Organisationen mit kantonaler Beteiligung bedürfen einer gleich starken Steuerung. Eine Organisation mit hohem Risiko oder grosser politischer Wichtigkeit für den Kanton (Schlüsselbeteiligung) soll intensiver betreut werden als andere. Die Geschäftsberichte solcher Schlüsselbeteiligungen werden unserem Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt. Es sind dies: Die Luzerner Pensionskasse, die Hochschule Luzern, die Luzerner Kantonalbank AG und die Luzerner Kantonsspital AG (vgl. § 20h Abs. 2 [FLG](#) und § 27a Abs. 3 [FLV](#)). Nebst dieser gesetzlichen Regelung werden unserem Rat auch die Geschäftsberichte des Verkehrsverbundes Luzern und der Luzerner Psychiatrie AG zur Kenntnisnahme (§ 6 Abs. 1f [öVG](#) und § 13 Abs. 1k [Spitalgesetz](#)) unterbreitet.

Bei den Mehrheitsbeteiligungen an öffentlich-rechtlichen Organisationen hat unser Rat weitergehende Kompetenzen und eine grössere Verantwortung. Von diesen Organisationen werden die Geschäftsberichte unserem Rat zur Genehmigung vorgelegt (§ 20h Abs. 1 [FLG](#)): Gebäudeversicherung Luzern, Pädagogische Hochschule Luzern, Universität Luzern, Lustat Statistik Luzern und Zweckverband Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern.

Das Sozialversicherungszentrum WAS Wirtschaft Arbeit Soziales stellt beteiligungsrechtlich einen Spezialfall dar, indem der Kanton trotz der Bestimmung sämtlicher Verwaltungsratsmitglieder durch unseren Rat zur Durchsetzung seiner Interessen auf die Kooperation mit dem Bund angewiesen ist, und der Bund auch eine weitgehende Aufsicht über das WAS ausübt. Das WAS ist daher als Minderheitsbeteiligung des öffentlichen Rechts in die PCG-Systematik einzuordnen. Unser Rat ist somit nicht für die Genehmigung des Geschäftsberichtes des WAS zuständig, er nimmt jedoch vom Geschäftsbericht Kenntnis.

Bei den übrigen Organisationen mit kantonaler Beteiligung erfolgt die Kenntnisnahme des Geschäftsberichtes auf Departements- oder Dienststellenebene.

### *Strategie*

In den Eignerstrategien (Faktenblättern) wie auch in der ergänzten Beteiligungsstrategie 2022 sind die Strategien definiert, die wir mit den Beteiligungen verfolgen. Im vorliegenden Bericht wird nun darüber informiert, wie die Organisationen, an denen der Kanton beteiligt ist, unsere Strategien umgesetzt haben und welche Massnahmen weiter geplant sind. Sofern eine Neuformulierung der strategischen Ziele erforderlich war, wird dies ebenfalls vermerkt. Der Grad der Umsetzung der strategischen Ziele wird zusätzlich mit einer Zahl zwischen eins und zehn ausgedrückt (1 = Strategie nicht umgesetzt, 10 = Strategie umgesetzt). Schliesslich wird auch ausgewiesen, ob und in welcher Form die Berichterstattung über die Massnahmen zur Erreichung der Klimaneutralität verlangt wird (separater Klimabericht oder entsprechender Abschnitt im Jahresbericht).

### *Art und Umfang*

Unter Basisinformationen und Art und Umfang wird aufgezeigt, ob es sich um eine finanzielle Beteiligung und/oder eine Einsitznahme handelt. Es wird die Rechtsform aufgeführt, die Höhe des Aktien- oder des Dotationskapitals und der prozentuale Anteil des Kantons am Kapital.

### *Finanzielles*

Der Aufwand und Ertrag ist in den [Faktenblättern](#) der jeweiligen ausgelagerten Einheit zu finden. Auch die Entwicklung zu den Finanzzahlen wird darin erläutert. Falls die Zahlen für das Jahr 2024 bereits von der Revisionsstelle geprüft vorliegen, werden diese aufgeführt. Wenn das nicht der Fall ist, bleibt die Rubrik für das Jahr 2024 leer.

Ebenfalls werden allfällige Zahlungsströme zwischen dem Kanton und der Organisation im Faktenblatt aufgezeigt. In den Zahlungsflüssen sind alle Geldzuflüsse und -abflüsse ausgewiesen. Einnahmenseitig sind dies beispielsweise Dividendenzahlungen, Mietzinseinnahmen, Beratungshonorare oder Materialverkäufe. Ausgabenseitig sind es grösstenteils Geldabflüsse aus Transferaufwänden. Die Geldabflüsse an das Sozialversicherungszentrum WAS Wirtschaft Arbeit Soziales sind mit Vorsicht zu betrachten, da diese brutto gezeigt werden (ohne Abzug der Bundes- und Gemeindebeiträge). Die Geldabflüsse an die LUPK beinhalten zusätzlich zu den Abrechnungen für die Kernverwaltung insbesondere auch Abrechnungen für die Spitäler, die Hochschule Luzern und die Löhne von Lehrpersonen der Gemeinden.

Für die C-Beteiligungen werden nur die Zahlungsströme ausgewiesen. Die Finanzzahlen und deren Beurteilung werden aufgrund des niedrigen Risikos weggelassen.

### *Oberstes Führungsorgan*

Zu den Aufgaben des strategischen Leitungsorgans gehören unter anderem die Leitung der Organisation im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und die Umsetzung der Eignerstrategie unseres Rates. In den [Faktenblättern](#) sind die Mitglieder des strategischen Organs einschliesslich einer allfälligen Kantonsvertretung aufgeführt. Personelle Veränderungen im Jahr 2024 und auch die Geschlechtervertretung werden darin zusätzlich erläutert.

## 4.1 Organisationen des öffentlichen Rechts

### 4.1.1 Mehrheitsbeteiligungen des öffentlichen Rechts

#### 4.1.1.1 Gebäudeversicherung Luzern

##### **Risiko**

---

Risikokategorie	B
Begründung	Die Höhe der Auswirkung eines Reputationsschadens, das Infragestellen des Gebäudeversicherungsmonopols und das faktische finanzielle Risiko führen zu einer Risikoeinteilung bei B.
Veränderung zur letzten BS	Erwähnung des faktischen finanziellen Risikos. Die finanzielle Situation der GVL ist derzeit jedoch solide.
Hauptrisiken	Gross- und Jahrhundertereignisse, negative Finanzmarktentwicklungen.
Massnahmen	Schadensprävention, Rückversicherungsmassnahmen, Anlagestrategie/Anlagereglement.

##### **Strategie**

---

Strategische Ziele	<ul style="list-style-type: none"><li>– Beteiligung halten.</li><li>– Schadenprävention und Intervention.</li><li>– Gewährleistung günstiger Versicherungsprämien, die so anzusetzen sind, dass sie ausreichen, die Schäden zu vergüten und einen genügenden Reservefonds zu unterhalten.</li><li>– Prämienrückerstattungen und Überschussabgabe an den Kanton von max. 1,5 Millionen Franken bei gutem Geschäftsgang.</li></ul>
Veränderung zur letzten BS	keine
Stand der Umsetzung	laufend
Grad der Umsetzung	9
Massnahmen	Keine besonderen

##### **Art und Umfang**

---

Rechtsform	öffentlich-rechtliche Anstalt
Einflussnahme	<ul style="list-style-type: none"><li>– Der Regierungsrat wählt sämtliche Mitglieder der Verwaltungskommission und die Revisionsstelle.</li><li>– Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Justiz- und Sicherheitsdepartementes gehört der Verwaltungskommission von Amtes wegen an.</li></ul>
Zuständiges Departement	JSD
Zweck der Organisation	Die Anstalt versichert alle im Kanton Luzern gelegenen Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden.
Kantonale Aufgabe	Obligatorische Versicherung

#### 4.1.1.2 Pädagogische Hochschule Luzern

##### **Risiko**

---

Risikokategorie	B
Begründung	<ul style="list-style-type: none"><li>– Im schweizerischen Vergleich tiefer Trägerbeitrag.</li><li>– Entwicklung der Studierendenzahl ist schwierig zu prognostizieren und zu steuern.</li><li>– Geringer Einfluss auf die Höhe der FHV-Tarife.</li><li>– Teuerung wird auf Trägerbeitrag gewährt und somit nicht auf die gesamten Personalkosten.</li><li>– Die geplanten Sparmassnahmen des Bundes führen voraussichtlich zu Einnahmeausfällen (Forschungsbeiträge).</li><li>– Erschwerte Expansionsmöglichkeiten mangels ausreichender Raumkapazitäten.</li></ul>
Veränderung zur letzten BS	Risikoerweiterung um geplante Sparmassnahmen des Bundes und Teuerung.
Hauptrisiken	<ul style="list-style-type: none"><li>– Hohe Abhängigkeit der Einnahmen von den Studierendenzahlen.</li><li>– Geringes Eigenkapital.</li><li>– Teuerung ist über FHV-Tarif und Trägerbeitrag nicht für das gesamte Personal ausfinanziert.</li><li>– Verzögerter Bezug Campus Horw.</li></ul>
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"><li>– Vertretung der Anliegen der Pädagogischen Hochschule Luzern auf nationaler Ebene (Fachkonferenz, Hochschulrat, Plenarversammlung SHK, EDK-Vorstand und -Plenarversammlung, Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI des Bundes).</li><li>– Massnahmen für eine nachhaltig solide Finanzierung wurden vom Regierungsrat beschlossen.</li></ul>

##### **Strategie**

---

Strategische Ziele	<ul style="list-style-type: none"><li>– Beteiligung halten.</li><li>– Lehrpersonen ausbilden und Lehrpersonemangel verhindern bzw. reduzieren (Förderung auch von Quereinsteiger/innen in den Lehrberuf).</li><li>– Fortschrittliches und attraktives Volksschulsystem fördern.</li><li>– PH Luzern als Kompetenzzentrum für Pädagogik, Didaktik und für Schulmanagement etablieren.</li><li>– Die Angebote sollen den Bedürfnissen der Zentralschweizer Schulen entsprechen.</li></ul>
Veränderung zur letzten BS	Nachhaltig solide Finanzierung der PH sicherstellen.

Stand der Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Attraktives Volksschulsystem / Lehrpersonenmangel: Die PH arbeitet eng und konstruktiv mit der Dienststelle Volksschulbildung zusammen (z. B. Mitwirkung in der Arbeitsgruppe zum Thema Lehrpersonenmangel) und kooperiert mit Schulen.</li> <li>– Kompetenzzentrum: Etablierung läuft.</li> <li>– Bedürfnisentsprechung der Schulen: Bei Bedarf laufende Korrekturen.</li> </ul>
Grad der Umsetzung	Beteiligung wird gehalten.
Massnahmen	8 <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kontinuierliche fachliche Kooperation mit der Dienststelle Volksschulbildung.</li> <li>– Sorgfältige Prüfung der Beschlussvorlagen für den Rat der Pädagogischen Hochschule.</li> <li>– Jährliche Überprüfung des Leistungsauftrages.</li> </ul>

### ***Art und Umfang***

---

Rechtsform	öffentlich-rechtliche Anstalt
Einflussnahme	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Regierungsrat wählt sämtliche Mitglieder des Rates der PHLU.</li> <li>– Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Bildungs- und Kulturdepartementes übernimmt von Amtes wegen den Vorsitz des Rates der PHLU.</li> </ul>
Zuständiges Departement	BKD
Zweck der Organisation	Gewährleistung der Grund- und Zusatzausbildung sowie der Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern (Volksschule, Sekundarstufe II, Heilpädagogik) und Förderung des Nachwuchses an Lehrerinnen und Lehrern. Berufsfeldbezogene Forschung zur Weiterentwicklung des kantonalen Schulwesens.
Kantonale Aufgabe	Bildungsförderung

### 4.1.1.3 Universität Luzern

#### **Risiko**

---

Risikokategorie	B
Begründung	<ul style="list-style-type: none"><li>– Risiko eines generellen Rückgangs der Studierendenzahlen.</li><li>– Im schweizerischen Vergleich tiefer Trägerbeitrag.</li><li>– Geringer Einfluss auf die Höhe der IUV-Beiträge (IUV= interkantonale Universitätsvereinbarung).</li><li>– Teuerung wird auf Trägerbeitrag gewährt und somit nicht auf die gesamten Personalkosten.</li><li>– Die geplanten Sparmassnahmen des Bundes führen voraussichtlich zu Einnahmeausfällen (Grundbeiträge und Forschungsförderung).</li></ul>
Veränderung zur letzten BS	Risikoerweiterung um geplante Sparmassnahmen des Bundes und Teuerung.
Hauptrisiken	<ul style="list-style-type: none"><li>– Hohe Abhängigkeit von den Studierendenzahlen.</li><li>– Teuerung ist über IUV-Tarif und Trägerbeitrag des Kantons Luzern nicht für das gesamte Personal ausfinanziert.</li></ul>
Massnahmen	Vertretung der Anliegen der Universität auf nationaler Ebene (Fachkonferenz, Hochschulrat, Plenarversammlung, EDK-Vorstand und -Plenarversammlung, Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI des Bundes) und Abgleich der Finanzplanungen zwischen Universität und Kanton. Frühzeitige Entscheide über finanzielle Entwicklung.

#### **Strategie**

---

Strategische Ziele	<ul style="list-style-type: none"><li>– Beteiligung halten.</li><li>– Intensivierung des Wissens-, Innovations- und Technologietransfers.</li><li>– Kooperation und Koordination mit anderen Universitäten und Fachhochschulen, mit öffentlichen Leistungserbringern und mit Unternehmen.</li><li>– Stärkung Region, Steigerung Standortattraktivität.</li><li>– Abwanderung qualifizierter junger Menschen stoppen.</li></ul>
Veränderung zur letzten BS Stand der Umsetzung	keine <ul style="list-style-type: none"><li>– Wissens-, Innovations- und Technologietransfer wird aktuell gestärkt.</li></ul>

Grad der Umsetzung  
Massnahmen

- Ausbau von Kooperation und Koordination, zum Beispiel im Bereich Wirtschaftswissenschaften, mit der Hochschule Luzern.
  - Laufende Stärkung der Region mit eigenfinanziertem Ausbau der Universität.
  - Abwanderung qualifizierter junger Menschen wird mit attraktiven Angeboten reduziert.
  - Die Abrundung als humanwissenschaftliche Universität wurde mit der Gesetzesänderung und der Gründung der beiden neuen Fakultäten erreicht.
  - Der Aufbau schreitet erfolgreich voran.
- 8
- Sorgfältige Prüfung der Beschlussvorlagen für den Universitätsrat.
  - Einflussnahme im Universitätsrat.
  - Jährliche Überprüfung des Leistungsauftrages.

### ***Art und Umfang***

---

Rechtsform  
Einflussnahme

öffentlich-rechtliche Anstalt

- Der Regierungsrat wählt sämtliche Mitglieder des Universitätsrates.
- Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Bildungs- und Kulturdepartementes gehört von Amtes wegen dem Universitätsrat an (1 von 9 Mitgliedern).

Zuständiges Departement  
Zweck der Organisation

BKD

Durch die Bereitstellung hochwertiger, wissenschaftlich orientierter Ausbildungsangebote erhalten begabte Jugendliche aus der Region die Möglichkeit, in Luzern zu studieren. Damit trägt die Universität Luzern dazu bei, dass den regionalen Unternehmen genügend hochqualifizierte Fachkräfte zur Verfügung stehen. Sie engagiert sich zudem in Forschung, Weiterbildung und Dienstleistungen und erarbeitet Lösungsmodelle für Fragen und Probleme, die sich aus der Entwicklung der Gesellschaft ergeben.

Kantonale Aufgabe

Bildungsförderung

#### 4.1.1.4 Lustat Statistik Luzern

##### **Risiko**

---

Risikokategorie	C
Begründung	Bei allfälligen Verlusten, die nicht mit den Reserven gedeckt werden können, besteht ein finanzielles Risiko. Fehlerhafte Statistiken, die zu falschen Beschlüssen führen, könnten zu einem Reputationschaden führen (z. B. Finanzausgleich).
Veränderung zur letzten BS	keine

##### **Strategie**

---

Strategische Ziele	Beteiligung halten
Veränderung zur letzten BS	keine
Stand der Umsetzung	Die unternehmerischen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Ziele der Eignerstrategie werden erreicht.
Grad der Umsetzung	10
Massnahmen	Jährlich erneuerte Leistungsvereinbarungen für die Bereiche öffentliche Statistik, LuReg (Datenplattform amtliche Register) und Finanzausgleich (jährliche Berechnung).

##### **Art und Umfang**

---

Rechtsform	Öffentlich-rechtliche Anstalt
Einflussnahme	Der Regierungsrat wählt alle Mitglieder des Statistikrates, und der Kanton wird mit einem Mitglied im fünfköpfigen Statistikrat vertreten.
Zuständiges Departement	FD
Zweck der Organisation	Erhebung, Bearbeitung, Speicherung, Analyse und Verarbeitung von statistischen Daten. Bereitstellen von wichtigen, repräsentativen und kohärenten statistischen Informationen über Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft, Raum und Umwelt an die kantonalen und kommunalen Behörden und an die Öffentlichkeit.
Kantonale Aufgabe	<ul style="list-style-type: none"><li>– Koordination der gesamten kantonalen Statistik.</li><li>– Erstellung des statistischen Mehrjahresprogrammes.</li><li>– Kontinuierliches Monitoring mittels Indikatoren.</li><li>– Erstellung demografischer Szenarien und darauf basierender Zukunftsprognosen.</li></ul>

#### 4.1.1.5 Zweckverband Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern

##### **Risiko**

---

Risikokategorie	C
Begründung	Es gibt wenige Risiken, weil die Institutionen langjährig professionell geführt werden (Führung, Budgetdisziplin, Subventionspraxis).
Veränderung zur letzten BS	keine

##### **Strategie**

---

Strategische Ziele	<ul style="list-style-type: none"><li>– Bestand und Weiterentwicklung der Kulturinstitutionen sichern.</li><li>– Stärkung von Ansehen und Erfolg als Kulturkanton.</li><li>– Inhaltliche Weiterentwicklung durch die Integration neuer Institutionen prüfen.</li><li>– Einrichtung einer Geschäftsstelle, welche die administrativen und koordinativen Aufgaben übernimmt und ein systematisches Finanz- und Zielcontrolling durchführt.</li></ul>
Veränderung zur letzten BS	Einrichtung einer Geschäftsstelle.
Stand der Umsetzung	Kontinuierliche Umsetzung.
Grad der Umsetzung	8
Massnahmen	Kontinuierliche Evaluation und Strategieentwicklung.

##### **Art und Umfang**

---

Rechtsform	Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts.
Einflussnahme	Die Delegiertenversammlung setzt sich aus drei Delegierten des Kantons und drei der Stadt Luzern zusammen. Das Präsidium wechselt alle zwei Jahre zwischen dem Vorsteher oder der Vorsteherin des Bildungs- und Kulturdepartementes und der Stadt Luzern.
Zuständiges Departement	BKD
Zweck der Organisation	Finanzielle, ideelle und inhaltliche Unterstützung und Weiterentwicklung der fünf grossen Kulturbetriebe (Luzerner Theater, Luzerner Sinfonieorchester, Kunstmuseum, Verkehrshaus der Schweiz und Lucerne Festival).
Kantonale Aufgabe	Kulturförderung

## 4.1.2 Minderheitsbeteiligungen des öffentlichen Rechts

### 4.1.2.1 Luzerner Pensionskasse

#### **Risiko**

---

Risikokategorie	A
Begründung	Bei schlechter finanzieller Lage der Luzerner Pensionskasse (LUPK) könnten die finanziellen Auswirkungen auf den Kanton entsprechend hoch sein (Sanierungsbeiträge).
Veränderung zur letzten BS	keine
Hauptrisiken	<ul style="list-style-type: none"><li>– Unterdeckung (Deckungsgrad).</li><li>– Demografie in Verbindung mit den Umwandlungssätzen.</li><li>– Bewirtschaftung Anlagevermögen und Umfeld Finanzwirtschaft.</li><li>– Attraktivitätsverlust als Arbeitgeber bei unattraktiven Rahmenbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.</li><li>– Imageverlust bei schlechten Ergebnissen der LUPK.</li></ul>
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"><li>– Es wird am Zieldeckungsgrad von über 100 Prozent festgehalten (Wertschwankungsreserve).</li><li>– Strukturell ist die LUPK solid aufgestellt. Mit der Senkung der Umwandlungssätze im Rahmen der LUPK-Reglementsänderung 2019 wurde die Umverteilung von den aktiven Versicherten zu den Rentnerinnen und Rentnern (Pensionierungsverluste) zwar reduziert, aber nicht eliminiert.</li><li>– Im Zusammenhang mit der Sanierungsfähigkeit/Sanierungsbereitschaft überprüft die LUPK ihre versicherungstechnischen Grundlagen und Parameter regelmässig und nimmt entsprechende Anpassungen an die jeweils aktuellsten Gegebenheiten vor.</li></ul>

#### **Strategie**

---

Strategische Ziele	<ul style="list-style-type: none"><li>– Beteiligung halten.</li><li>– Vorsorgeziel: 50 Prozent der versicherten Be-soldung im Rentenalter.</li><li>– Vermeidung von Pensionierungsverlusten durch zu hohe Rentenleistungen (Umwandlungssätze).</li><li>– Reduktion von Umverteilungen von Aktiven zu Rentnerinnen und Rentnern, die durch nicht genügend finanzierte Leistungen verursacht werden.</li></ul>
--------------------	--

Veränderung zur letzten BS  
Stand der Umsetzung

Grad der Umsetzung  
Massnahmen

- In der Anlagepolitik soll eine angemessene Risiko-  
verteilung u. a. durch Diversifikation er-  
reicht werden; in der Anlagepolitik soll ein Au-  
genmerk auf Nachhaltigkeit, Ethik, ökologi-  
sche und energetische Aspekte gelegt wer-  
den.
- Deckungsgrad soll 100 Prozent sein. Darüber  
hinaus entsprechend der Anlagestrategie not-  
wendige Wertschwankungsreserven bilden.

keine

Die Umsetzung der strategischen Ziele liegt in der  
Kompetenz des LUPK-Vorstandes. Der Kanton  
wird dabei durch die Arbeitgebervertretung im  
LUPK-Vorstand vertreten.

7

Zur Umsetzung der strategischen Ziele sind fol-  
gende Massnahmen notwendig:

- Senkung der Umwandlungssätze (mit der  
LUPK-Reglementsänderung per 1. Januar 2019  
umgesetzt) und damit eine Reduktion der  
Umverteilung (in Form von Pensionierungs-  
verlusten) von den aktiven Versicherten zu  
den Rentnerinnen und Rentnern. Aufgrund  
des Zinsanstiegs im Jahr 2022 hat der Druck  
auf eine Senkung der Umwandlungssätze et-  
was abgenommen. Seither haben sich die Zin-  
sen jedoch wieder reduziert. Im letzten versi-  
cherungstechnischen Gutachten per 31. De-  
zember 2023 empfiehlt der Experte für beruf-  
liche Vorsorge, eine weitere Senkung der Um-  
wandlungssätze zu prüfen. Der Vorstand hat  
Ende 2024 eine Arbeitsgruppe eingesetzt,  
welche die Empfehlung des Experten prüfen  
und dem Vorstand LUPK Lösungsvorschläge  
unterbreiten soll.
- Erhöhung des Rentenalters von heute 63 auf  
neu 65 Jahre, damit das Vorsorgeziel von  
50 Prozent der versicherten Besoldung im  
Rentenalter trotz Senkung der Umwandlungs-  
sätze beibehalten werden kann (wurde mit der  
LUPK-Reglementsänderung per 1. Januar 2019  
umgesetzt).
- Laufende Bildung der Rückstellungen für ei-  
nen zu hohen Umwandlungssatz, um die Lei-  
stungseinbussen einer künftigen Umwand-  
lungssatz-Senkung teilweise abfedern zu kön-  
nen.
- Laufende Überprüfung der Ziele und Grund-  
sätze der Vermögensbewirtschaftung.

## ***Art und Umfang***

---

Rechtsform	Öffentlich-rechtliche Anstalt
Einflussnahme	<ul style="list-style-type: none"><li>– Der Kanton nimmt in erster Linie die Rolle des Arbeitgebers ein, nicht jene als Eigner.</li><li>– Der Vorstand ist paritätisch (Vertretung von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden) zusammengesetzt und besteht aus 12 Mitgliedern.</li><li>– Der Regierungsrat wählt die Arbeitgebervertretung in den Vorstand. Im Vorstand ist er nicht vertreten.</li></ul>
Zuständiges Departement	FD
Zweck der Organisation	Umfassender Schutz gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.
Kantonale Aufgabe	Vorsorgepflicht als Arbeitgeber.

#### 4.1.2.2 Hochschule Luzern

##### **Risiko**

---

Risikokategorie	B
Begründung	<ul style="list-style-type: none"><li>– Im Schweizer Vergleich geringer Trägerbeitrag.</li><li>– Entwicklung der Studierendenzahl ist schwierig zu prognostizieren und zu steuern.</li><li>– Geringer Einfluss auf Höhe der FHV-Tarife.</li><li>– Die geplanten Sparmassnahmen des Bundes führen voraussichtlich zu Einnahmenausfällen (Grundbeiträge und Forschungsförderung).</li></ul>
Veränderung zur letzten BS	Risikoerweiterung um geplante Sparmassnahmen des Bundes.
Hauptrisiken	<ul style="list-style-type: none"><li>– Hohe Abhängigkeit der Einnahmen von den Studierendenzahlen, zugleich geringe finanzielle Reserven und Spielräume sowie steigende Mietkosten.</li><li>– Relativ tiefer Bestand an Eigenkapital.</li><li>– Wegen Pensionierungswelle sind in den kommenden Jahren viele Kaderstellen zu besetzen.</li><li>– Ein verzögerter Bezug des Campus Horw würde zu Attraktivitätsverlust und Einschränkungen durch die lange Bauphase führen.</li></ul>
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"><li>– Vertretung der Anliegen der Hochschule Luzern auf nationaler Ebene (Fachkonferenz, Hochschulrat, Plenarversammlung, EDK-Vorstand und -Plenarversammlung, Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ des Bundes).</li><li>– Regelmässige Absprachen mit den übrigen Trägerkantonen.</li><li>– Langfristige Leistungsaufträge und Finanzplanung von HSLU und Kantonen. Frühzeitige Entscheide über finanzielle Entwicklung.</li><li>– Mit dem Leistungsauftrag 2024–2027 wird eine Eigenkapitalquote von 6 Prozent des Umsatzes angestrebt.</li></ul>

##### **Strategie**

---

Strategische Ziele	<ul style="list-style-type: none"><li>– Beteiligung halten.</li><li>– Steigerung der Attraktivität des Kantons durch das Angebot hochwertiger praxisorientierter Ausbildungen und Reputation als Kompetenzzentrum für wirtschaftliche, technische, soziale und kulturelle Fragen.</li><li>– Intensivierung des Wissens-, Innovations- und Technologietransfers.</li></ul>
--------------------	---

Veränderung zur letzten BS Stand der Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kooperation, Koordination mit öffentlichen Leistungserbringern und mit Unternehmen.</li> <li>– Stärkung der Region und Steigerung der Standortattraktivität u. a. durch das strategische Projekt Smart Region Zentralschweiz.</li> <li>– Abwanderung qualifizierter junger Menschen stoppen.</li> </ul>
Grad der Umsetzung Massnahmen	<p>keine</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Attraktivität wird laufend gestärkt, auch mit dem Aufbau neuer Angebote (z. B. Pflege); dies wirkt der Abwanderung entgegen.</li> <li>– Kooperation und Koordination mit Unternehmen ist intensiv.</li> <li>– Stärkung der Region geschieht laufend, u. a. dank intensiver Kooperation mit Unternehmen der Region Zentralschweiz.</li> </ul> <p>8</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sorgfältige Prüfung der Beschlussvorlagen für den Konkordatsrat.</li> <li>– Einflussnahme im Konkordatsrat.</li> <li>– Jährliche Überprüfung des Leistungsauftrags.</li> </ul>

***Art und Umfang***

---

Rechtsform Einflussnahme	<p>Öffentlich-rechtliche Anstalt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Konkordatsrat setzt sich aus je einem Mitglied der Regierungen der Trägerkantone zusammen.</li> <li>– Der Vorsitz steht dem Regierungsmitglied des Kantons Luzern zu (Vorsteher BKD).</li> </ul>
Zuständiges Departement Zweck der Organisation	<p>BKD</p> <p>Die Hochschule Luzern ist eine der neun öffentlich-rechtlichen Fachhochschulen der Schweiz. Sie vereinigt die sechs Departemente Technik und Architektur, Wirtschaft, Informatik, Soziale Arbeit &amp; Gesundheit, Design Film Kunst sowie Musik. Das Fachhochschulgesetz des Bundes sowie ein von den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug getragenes Konkordat bilden den rechtlichen und institutionellen Rahmen für die Hochschule Luzern.</p>
Kantonale Aufgabe	<p>Bildungsförderung</p>

### 4.1.2.3 Landwirtschaftliche Kreditkasse

#### **Risiko**

---

Risikokategorie	B
Begründung	Einerseits handelt es sich um hohe Kreditsummen an Grundeigentümerinnen und -eigentümer. Andererseits sind die Kredite grundpfandrechtlich sichergestellt und werden bei der Hofübergabe in der Regel weitergegeben.
Veränderung zur letzten BS	keine
Hauptrisiken	Ausfall von Kreditsummen und verzögerte Rückzahlungen.
Massnahmen	Kredite müssen weit innerhalb des Verkehrswertes grundpfändlich sichergestellt sein. Die Gewährung wird sorgfältig abgeklärt. Risikomanagement und IKS werden seit 2009 angewendet.

#### **Strategie**

---

Strategische Ziele	<ul style="list-style-type: none"><li>– Beteiligung halten.</li><li>– Wirtschaftliche, zukunftsgerichtete Betriebsstrukturen unterstützen.</li><li>– Nachhaltige, den Klimazielen des Kantons entsprechende und naturnahe Produktionsformen fördern.</li><li>– Kompetente Ansprechpartnerin und messbarer Kundennutzen.</li></ul>
Veränderung zur letzten BS	keine
Stand der Umsetzung	Die Ziele werden laufen umgesetzt.
Grad der Umsetzung	8
Massnahmen	Zielgerichtete Weiterbildung der Mitarbeitenden. Beibehaltung des guten Teamgeistes zur Erbringung optimaler Leistung.

#### **Art und Umfang**

---

Rechtsform	Öffentlich-rechtliche Genossenschaft
Gesellschaftskapital (Art)	Genossenschaftskapital
Gesellschaftskapital (Höhe)	10,3 Millionen Franken
Anteil Kanton	6,9 Millionen Franken, 66,6 Prozent
Einflussnahme	<ul style="list-style-type: none"><li>– Acht von 65 Stimmen als Genossenschafter, 65 Prozent am Genossenschaftskapital.</li><li>– Zwei von fünf Vorstandsmitgliedern werden vom Regierungsrat gewählt, drei wählt die Generalversammlung.</li></ul>
Zuständiges Departement	BUWD
Zweck der Organisation	Gewährung von Finanzhilfen zur Grundlagenverbesserung im ländlichen Raum.
Kantonale Aufgabe	Gewährung von Betriebshilfen.

#### 4.1.2.4 Verkehrsverbund Luzern

##### **Risiko**

---

Risikokategorie	B
Begründung	<ul style="list-style-type: none"><li>– Änderungen der Finanzierungsregeln des Bundes (namentlich Umverteilung zwischen RPV und Ortsverkehr) führen dazu, dass der VVL einen höheren Anteil der Abgeltungen übernehmen muss.</li><li>– Tarifierhöhungen wiederum führen je nach Höhe und Ausgestaltung der Tarifmassnahmen zu einer tieferen Nachfrage mit stagnierenden oder gar sinkenden Einnahmen.</li><li>– Der öV ist nur attraktiv, wenn er zuverlässig verkehrt. Im Busverkehr bleibt der öV insbesondere zu den Hauptverkehrszeiten im Verkehr stecken, da vielerorts Busbeschleunigungsmassnahmen fehlen. Im Bahnverkehr ist der Bahnhof Luzern an der Kapazitätsgrenze.</li><li>– Einmalig anfallende Kosten für Umleitungsverkehr, die in der Finanzplanung schwierig zu berücksichtigen sind.</li></ul>
Veränderung zur letzten BS	keine
Hauptrisiken	<ul style="list-style-type: none"><li>– Die Umsetzung der Defossilisierung sowie die Personalteuerung verursachen Kostensteigerungen im öV.</li><li>– Mangelnde Zuverlässigkeit im Busverkehr aufgrund der Verkehrssituation führt zu Verlust von Fahrgästen und höheren Betriebskosten.</li><li>– Die Reduktion der Mitfinanzierung des RPV durch den Bund führt zu einem höheren Abgeltungsanteil des VVL.</li></ul>
Massnahmen	Angebotsentwicklung abgestimmt auf Nachfrageentwicklung und zur besseren Erschliessung. Verbesserung der Zuverlässigkeit. Aktivitäten im Mobilitätsmanagement im Rahmen der kantonalen Strategie. Erhöhung der Kantons- und Gemeindebeiträge ab 2025, Ausgleichung der Verluste in den nächsten Jahren über Eigenkapital.

##### **Strategie**

---

Strategische Ziele	<ul style="list-style-type: none"><li>– Beteiligung halten.</li><li>– Leistungsfähigen, attraktiven und einfach zugänglichen öffentlichen Personenverkehr sicherstellen und fördern.</li><li>– Die Grundversorgung durch den öffentlichen Personenverkehr im ganzen Kantonsgebiet gewährleisten.</li></ul>
--------------------	--

---

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erreichbarkeit der Agglomerationen und Verbindungen in die Zentren mit dem öffentlichen Personenverkehr verbessern.</li> <li>– Mittel der öffentlichen Hand wirtschaftlich verwenden.</li> <li>– Effizienz erhöhen.</li> <li>– Verkehrserträge steigern.</li> <li>– Defossilisierung des öffentlichen Personenverkehrs vorantreiben (Einsatz von energieeffizienten, emissionsarmen, mit erneuerbarer Energie betriebenen Bussen).</li> </ul>
Veränderung zur letzten BS	Defossilisierung des öffentlichen Personenverkehrs als neues strategisches Ziel.
Stand der Umsetzung	Die Grundversorgung wird auf gutem Niveau sichergestellt. Gezielte Angebotsausbauten sollen den Anteil des öV am Gesamtverkehr verbessern. Die Preissteigerungen bei Ersatzbeschaffungen, die Defossilisierung sowie Änderungen in der Finanzierung werden mehr öffentliche Mittel erfordern.
Grad der Umsetzung	7
Massnahmen	<p>Der öV-Bericht 2023–2026 sieht drei Schwerpunkte vor: Kapazität, Zuverlässigkeit und Vernetzung.</p> <p>Verschiedene Schlüsselplanungen laufen oder sind innerhalb der Berichtsperiode anzugehen, damit der langfristige Zielzustand erreicht wird. Die wichtigsten Massnahmen bis 2026 sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Projektierung Durchgangsbahnhof Luzern und nationale Planungen zu den nächsten Bahnausbausritten,</li> <li>– Planung Angebotskonzepte Bahn 2040 (ZKöV) und Bus 2040 (Kanton Luzern),</li> <li>– verstärkte Kundenorientierung mit Tarifharmonisierung,</li> <li>– Kapazitätssteigerung im Bahnkorridor Luzern–Olten,</li> <li>– schrittweise Umsetzung der AggloMobil-Planung, der Korridorplanungen im ländlichen Raum sowie der einheitlichen Angebotsstandards,</li> <li>– stärkere Vernetzung des öV mit anderen Verkehrsmitteln,</li> <li>– zunehmender Einsatz effizienter, emissionsarmer und mit erneuerbaren Energien betriebener Busse.</li> </ul>

### ***Art und Umfang***

---

Rechtsform	Öffentlich-rechtliche Anstalt
Einflussnahme	<ul style="list-style-type: none"><li>– Der Regierungsrat wählt den Verbundrat. Dieser besteht aus sieben Mitgliedern, wovon drei Mitglieder den Kanton und vier Mitglieder die Gemeinden vertreten.</li><li>– Der Regierungsrat ist im Verbundrat zurzeit mit einem Angestellten aus dem FD und zwei externen Personen vertreten.</li></ul>
Zuständiges Departement	BUWD
Zweck der Organisation	Planung und Finanzierung des öffentlichen Verkehrs im Kanton Luzern; Führung der Geschäftsstelle des Tarifverbundes Passepartout. Weiterentwicklung des öV-Angebots, Festlegung des Sortiments und der Preise sowie Aushandeln von Vereinbarungen mit den 11 Transportunternehmen. Stärkung des öffentlichen Personen- und Schienengüterverkehrs nach wirtschaftlichen Grundsätzen.
Kantonale Aufgabe	

#### 4.1.2.5 WAS Wirtschaft, Arbeit, Soziales

##### **Risiko**

---

Risikokategorie	B
Begründung	Die Geschäftsfelder WAS/AK, WAS/IV und WAS/wira nehmen Aufgaben wahr, die ihnen das Bundesrecht direkt zuweist oder die ihnen vom Kanton zur Durchführung übertragen worden sind (übertragene kantonale Aufgaben). Das Bundesrecht sieht eine Haftung des Kantons vor. Zudem besteht für die übertragenen kantonalen Aufgaben eine Haftung nach kantonalem Haftungsrecht.
Veränderung zur letzten BS	keine

##### **Strategie**

---

Strategische Ziele	<ul style="list-style-type: none"><li>– Beteiligung halten.</li><li>– Die übertragenen Aufgaben sind gesetzeskonform, qualitativ hochstehend und effizient zu erbringen.</li><li>– Gut vernetzte Strukturen und Synergiepotenzial (Kooperation) nutzen.</li><li>– Indikatoren für die Erreichung dieser Ziele sind der Revisionsbericht der pwc betreffend die AK, die Berichterstattung des GSD an den Regierungsrat über die Entscheide der Gerichtsbehörden in seinem Fachbereich und das Ergebnis des Controllings des Bundes.</li></ul>
Veränderung zur letzten BS Stand der Umsetzung	keine Der letzte Revisionsbericht der pwc erwähnt, dass die Abläufe der AK zweckmässig organisiert sind, und die Aufgaben auch durch Automatisierungen effizient und weisungsgemäss durchgeführt werden. Dementsprechend hat die AK im Vergleich zu anderen kantonalen Ausgleichskassen eine der tiefsten Verwaltungskostensätze. Zudem hebt die pwc den Fokus der AK auf das Organisationsmanagement positiv hervor. Die Berichterstattung des GSD an den Regierungsrat über die Entscheide führte zu keinen Massnahmen. Auch das Controlling des Bundes ist positiv ausgefallen. Der Bund hat keine Massnahmen ergriffen.
Grad der Umsetzung	9

##### **Art und Umfang**

---

Rechtsform	Öffentlich-rechtliche Anstalt
Einflussnahme	Der Regierungsrat wählt sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates.
Zuständiges Departement	GSD

Zweck der Organisation

Das Sozialversicherungszentrum koordiniert den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung durch die kantonale Ausgleichskasse und die kantonale IV-Stelle sowie die weiteren Aufgaben, die das Bundesrecht diesen Organen überträgt. Der Kanton überträgt dem Sozialversicherungszentrum die Durchführung der Arbeitslosenversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung. Der Kanton kann dem Sozialversicherungszentrum mit Zustimmung des Bundes weitere Aufgaben übertragen.

Kantonale Aufgabe

Versicherung der Bevölkerung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Verwaisung und Verwitwung.

#### 4.1.2.6 Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht

##### **Risiko**

---

Risikokategorie	B
Begründung	Organisatorische Risiken (Reputation, Finanzen und Aufsicht).
Veränderung zur letzten BS	keine
Hauptrisiken	Reputation, Haftungsrisiken und Aufsichtspflicht.
Massnahmen	keine

##### **Strategie**

---

Strategische Ziele	Beteiligung halten.
Veränderung zur letzten BS	keine
Stand der Umsetzung	laufend
Grad der Umsetzung	9
Massnahmen	Keine besonderen

##### **Art und Umfang**

---

Rechtsform	Öffentlich-rechtliche Anstalt
Einflussnahme	<ul style="list-style-type: none"><li>– Die Regierungen der Konkordatskantone (total 6) wählen je ein Mitglied für vier Jahre in den Konkordatsrat.</li><li>– Die Vorsteherin oder der Vorsteher des JSD gehört dem Konkordatsrat von Amtes wegen an.</li></ul>
Zuständiges Departement	JSD
Zweck der Organisation	Wahrnehmung der gesetzlichen Aufsicht über sämtliche Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule. Aufsichtsbehörde über die klassischen Stiftungen.
Kantonale Aufgabe	Erfüllung der dem Kanton nach Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obliegenden Aufgaben.

#### 4.1.2.7 Interkantonale Polizeischule Hitzkirch

##### **Risiko**

---

Risikokategorie	C
Begründung	Neben dem Ausbildungsangebot spielt die Immobilienstrategie eine wichtige Rolle. Krasses Fehlverhalten oder Misswirtschaft der Schuldirektion sowie der Mitarbeitenden könnte die Ausbildungsstätte in ihrer Qualität beeinträchtigen und finanzielle Probleme verursachen (z. B. Konkordatskantone müssen Geld einschiessen). Die im Mai 2021 durch den Berner Regierungsrat in Aussicht gestellte Kündigung des Konkordates per Ende 2035 tangiert die Risikobeurteilung der interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH) vorläufig nicht.
Veränderung zur letzten BS	keine

##### **Strategie**

---

Strategische Ziele	<ul style="list-style-type: none"><li>– Beteiligung halten.</li><li>– Eine Ausbildung, die den hohen Ansprüchen an die beruflichen Handlungskompetenzen von Polizistinnen und Polizisten entspricht.</li><li>– Eine Ausbildung, die wissenschaftliche Erkenntnisse in der Curriculumsgestaltung für die Erwachsenenbildung berücksichtigt.</li><li>– Berufliche Abschlüsse, welche für die in den Rekrutierungsprozessen anvisierten Persönlichkeits- und Anforderungsprofilen attraktiv und konkurrenzfähig zu anderen Zweitausbildungen sind.</li><li>– Hohes, modernes und kostenoptimiertes Bildungsniveau.</li></ul>
Veränderung zur letzten BS	keine
Stand der Umsetzung	Die Ziele werden laufen umgesetzt.
Grad der Umsetzung	9

##### **Art und Umfang**

---

Rechtsform	Öffentlich-rechtliche Anstalt
Einflussnahme	<ul style="list-style-type: none"><li>– Konkordatsbehörde: eines von 11 Mitgliedern.</li><li>– Schulrat: eines von 11 Mitgliedern.</li></ul>
Zuständiges Departement	JSD
Zweck der Organisation	Gemeinsame Polizeischule der Konkordatsmitglieder für die Grundausbildung und Weiterbildung von Angehörigen ihrer Polizeikorps sowie die Forschung im Bereich des Polizeiwesens. Vereinheitlichung der Ausbildung sowie Einbindung der Poli-

## Kantonale Aufgabe

zeiausbildung ins allgemeine schweizerische Bildungssystem; hoher Praxisbezug, klar definierte Berufsprofile und die Möglichkeit der weiterführenden Laufbahn mit anerkannten Abschlüssen.

- Grundausbildung und Weiterbildung zugunsten der Luzerner Polizei.
- Eines der regionalen Ausbildungszentren für die Polizei in der Schweiz, wie es das bildungspolitische Gesamtkonzept der Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren vorsieht.

#### 4.1.2.8 Schweizerische Nationalbank

##### **Risiko**

---

Risikokategorie	C
Begründung	Der Kanton Luzern ist mit 0,4 Millionen Franken am Aktienkapital beteiligt (unwesentlich). Der Kanton Luzern hat gegenüber der Schweizerischen Nationalbank (SNB) keinerlei Pflichten.
Veränderung zur letzten BS	keine

##### **Strategie**

---

Strategische Ziele	Beteiligung halten.
Veränderung zur letzten BS	keine
Stand der Umsetzung	Die Beteiligung wird gehalten.
Grad der Umsetzung	10
Massnahmen	keine

##### **Art und Umfang**

---

Rechtsform	Spezialgesetzliche Aktiengesellschaft des Bundesrechts (börsenkotiert)
Gesellschaftskapital (Art)	Aktienkapital
Gesellschaftskapital (Höhe)	25,0 Millionen Franken
Anteil Kanton	1,77 Prozent
Einflussnahme	Möglichkeit zur Teilnahme an der Generalversammlung.
Zuständiges Departement	FD
Zweck der Organisation	Die SNB führt die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes und gewährleistet die Preisstabilität. Dabei trägt sie der konjunkturellen Entwicklung Rechnung. Die Nationalbank hat das ausschliessliche Recht zur Ausgabe der Schweizer Banknoten.
Kantonale Aufgabe	keine. Die Beteiligung der Kantone entstand, als das Banknoten-Monopol von den Kantonalbanken (früher Emissionsbanken) an den Bund übergegangen war. Seither unverändert.

#### 4.1.2.9 Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredite

##### **Risiko**

---

Risikokategorie	C
Begründung	Geringe finanzielle Beteiligung.
Veränderung zur letzten BS	Neue Beteiligung seit 2024.

##### **Strategie**

---

Strategische Ziele	Beteiligung halten. Die SGH ist ein wichtiges Instrument, um die Hotellerie v. a. in den ländlichen Regionen bei der Bewältigung von notwendigen Investitionen zu unterstützen. Diesen Unterstützungsbedarf identifiziert auch die kantonale Tourismusförderung.
Veränderung zur letzten BS	Neue Beteiligung seit 2024
Stand der Umsetzung	Neue Beteiligung seit 2024
Grad der Umsetzung	8
Massnahmen	keine

##### **Art und Umfang**

---

Rechtsform	Öffentlich-rechtliche Genossenschaft
Einflussnahme	Finanziell mit 25'000 Franken am Gesellschaftskapital.
Zuständiges Departement	BUWD
Zweck der Organisation	Die SGH ist die Partnerin für Fragen zu Finanzierung und Beratung in der Hotellerie.
Kantonale Aufgabe	Kantonale Tourismusförderung.

#### 4.1.2.10 Swissmedic, Schweizerisches Heilmittelinstitut

##### **Risiko**

---

Risikokategorie	C
Begründung	Öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes ohne direkte Einflussmöglichkeit des Kantons Luzern. Beteiligung ist unwesentlich.
Veränderung zur letzten BS	keine

##### **Strategie**

---

Strategische Ziele	Beteiligung halten.
Veränderung zur letzten BS	keine
Stand der Umsetzung	Auf Kurs.
Grad der Umsetzung	n. a. da keine aktive Einflussnahme
Massnahmen	Keine aktive Einflussnahme

##### **Art und Umfang**

---

Rechtsform	Öffentlich-rechtliche Anstalt
Gesellschaftskapital (Art)	Dotationskapital
Gesellschaftskapital (Höhe)	14,5 Millionen Franken
Anteil Kanton	1,7 Prozent
Einflussnahme	Der Kanton stellt 1,7 Prozent des Dotationskapitals zur Verfügung.
Zuständiges Departement	GSD
Zweck der Organisation	Gewährleistung des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier, indem nur qualitativ hochstehende, sichere und wirksame Heilmittel in Verkehr gebracht werden; schweizerische Zulassungs- und Aufsichtsbehörde für Heilmittel.
Kantonale Aufgabe	<ul style="list-style-type: none"><li>– Sicherstellung einer angemessenen Gesundheitsversorgung.</li><li>– Gemäss Artikel 68 Absatz 1 des Heilmittelgesetzes (SR <a href="#">812.21</a>) betreibt der Bund das Institut unter Mitwirkung der Kantone.</li></ul>

#### 4.1.2.11 Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung

##### **Risiko**

---

Risikokategorie	C
Begründung	Der Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung (ZiSG) wird von Kanton und Gemeinden paritätisch finanziert.
Veränderung zur letzten BS	keine

##### **Strategie**

---

Strategische Ziele	<ul style="list-style-type: none"><li>– Beteiligung halten.</li><li>– Verlässliche, transparente Zusammenarbeit mit Partnern.</li><li>– Hohe Wirtschaftlichkeit.</li></ul>
Veränderung zur letzten BS	keine
Stand der Umsetzung	Die strategischen Ziele werden umgesetzt.
Grad der Umsetzung	9
Massnahmen	keine

##### **Art und Umfang**

---

Rechtsform	Zweckverband des kantonalen öffentlichen Rechts
Einflussnahme	<ul style="list-style-type: none"><li>– Delegiertenversammlung/Verbandsleitung: Stimmrechte bzw. Mitglieder je hälftig Kanton und Einwohnergemeinden vier von acht Sitzen.</li><li>– Der Regierungsrat wählt die kantonalen Vertreterinnen und Vertreter.</li></ul>
Zuständiges Departement	GSD
Zweck der Organisation	Koordination der Leistungen des Kantons und der Gemeinden. Unterstützung der Planung, Organisation und Finanzierung der Sozialhilfe sowie der Gesundheitsförderung und der Prävention.
Kantonale Aufgabe	Sozialhilfe, Prävention, Gesundheitsförderung.

## 4.2 Organisationen des privaten Rechts

### 4.2.1 Mehrheitsbeteiligungen des privaten Rechts

#### 4.2.1.1 Luzerner Kantonalbank AG

##### **Risiko**

---

Risikokategorie	A
Begründung	Die finanziellen Folgen bei Inanspruchnahme der Staatsgarantie und Kursverlust auf Aktien sind gravierend für den Kanton. Die Eintrittswahrscheinlichkeit dieser Risiken ist als eher gering zu erachten. Eine Kürzung der Dividende würde zu einem massiven Einnahmeausfall für den Kanton führen. Die Eintrittswahrscheinlichkeit dieses Risikos ist ebenfalls als eher gering zu erachten.
Veränderung zur letzten BS Hauptrisiken	keine – Gefährdung Dividende infolge schlechten Geschäftsgangs aufgrund Börsenturbulenzen, geopolitischen Konflikten, Inflation, Immobilienblase oder infolge Schmälerung des Gewinns durch hohe Rückstellungen aufgrund drohender Straf- und Klagefälle. – Eintritt Inanspruchnahme der Staatsgarantie, Kursverlust auf den Aktien.
Massnahmen	Es werden regelmässig Analyseberichte erstellt: Analyse Jahres-, Finanz- und Vergütungsbericht, Bericht über relevante Änderungen in der nationalen Gesetzgebung und anderen Rechtsgebieten wie Aktien- und Steuerrecht, Standard & Poor's Ratings, Bericht der aktienrechtlichen Revisionsstelle über die Eigenmittel- und Risikosituation der LUKB AG gemäss § 7 des Umwandlungsgesetzes (SRL Nr. <a href="#">690</a> ), Bericht mit rechtlicher Beurteilung der Generalversammlungs-Anträge und der Risiken hinsichtlich der Gesetzgebung Finanzmarkt.

##### **Strategie**

---

Strategische Ziele	<ul style="list-style-type: none"><li>– Beteiligung halten.</li><li>– Gewinnorientierter Betrieb einer Universalbank, die bankübliche Geschäfte nach anerkannten Bankgrundsätzen tätigt. Die Bank berücksichtigt besonders die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft des Kantons Luzern.</li><li>– Die politischen und rechtlichen Entwicklungen im Bereich der Staatsgarantie für Banken allgemein im gesamtschweizerischen System beobachten.</li></ul>
--------------------	--

Veränderung zur letzten BS Stand der Umsetzung	keine Die Geschäftsergebnisse der Luzerner Kantonalbank AG zeigen eine stabile und kontinuierliche Entwicklung.
Grad der Umsetzung Massnahmen	10 Es sind keine besonderen Massnahmen vorgesehen.

### ***Art und Umfang***

Rechtsform	Aktiengesellschaft (börsenkotiert)
Gesellschaftskapital (Art)	Aktienkapital
Gesellschaftskapital (Höhe)	183,5 Millionen Franken
Anteil Kanton	61,5 Prozent (davon 51 % im Verwaltungsvermögen)
Einflussnahme	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Teilnahme an der GV mit 61,5 Prozent Beteiligung am Aktienkapital.</li> <li>– Nach § 48 Absatz 2 OG ist eine Einsitznahme des Regierungsrates im Verwaltungsrat abgeschlossen.</li> <li>– Der Finanzdirektor wird als Aktionärsvertreter für die Generalversammlung durch den Regierungsrat mandatiert.</li> </ul>
Zuständiges Departement Zweck der Organisation	FD Gewinnorientierter Betrieb einer Universalbank, die bankübliche Geschäfte nach anerkannten Bankgrundsätzen tätigt; Berücksichtigung insbesondere der Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft des Kantons Luzern; Beteiligungen; Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften.
Kantonale Aufgabe	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Dient der Volkswirtschaft des Kantons Luzern; ermöglicht die sichere Anlage von Ersparnissen und Kapitalien sowie die Befriedigung der Geld- und Kreditbedürfnisse.</li> <li>– Status als Kantonalbank erhalten (Beteiligung mindestens ein Drittel).</li> <li>– Staatsgarantie.</li> </ul>

#### 4.2.1.2 Luzerner Kantonsspital AG

##### **Risiko**

---

Risikokategorie	A
Begründung	Kritisch für die stationäre und ambulante Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung des Kantons Luzern und der Zentralschweiz.
Veränderung zur letzten BS	keine
Hauptrisiken	<ul style="list-style-type: none"><li>– Exogen verursachte, stark steigende Kosten.</li><li>– Fachkräftemangel.</li><li>– Ungenügende Leistungsfinanzierung und die damit verbundenen zunehmenden Schwierigkeiten, den Betrieb und die notwendigen Investitionsvorhaben finanzieren zu können.</li></ul>
Massnahmen	Umfangreicher Massnahmenkatalog des LUKS zur Ergebnisverbesserung und Einhaltung der Eigentümerstrategie; jährliche Genehmigung der Jahresberichte durch den Regierungsrat in seiner Funktion als Generalversammlung; regelmässiger Austausch zwischen Verwaltungsratspräsident, CEO und den Departementsleitungen von GSD und FD; enge Begleitung der Bauvorhaben durch die Departemente sowie Prüfung einer allfälligen finanziellen Unterstützung zur Sicherstellung ihrer Finanzierung; Kenntnisnahme von der Immobilienstrategie durch den Regierungsrat; regelmässige Überprüfung der Höhe der Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen.

##### **Strategie**

---

Strategische Ziele	<ul style="list-style-type: none"><li>– Beteiligung halten.</li><li>– In den Bereichen Akutmedizin und teilweise Rehabilitation den wesentlichen Teil der stationären Grundversorgung (inkl. entsprechender Notfallversorgung) und einen Teil der ambulanten Versorgung der Luzerner Bevölkerung sicherstellen.</li><li>– «Ein Spital für alle Standorte»: standortübergreifende Angebote und Führungsmodelle anstreben (Hub- und Spoke-Modell).</li><li>– Spitalverbund mit den anderen Zentralschweizer Kantonen ausbauen.</li><li>– Eine umfassende medizinische Versorgung für die Luzerner Bevölkerung gewährleisten.</li><li>– Betreffend Wirtschaftlichkeit, Qualität und Arbeitsplatzattraktivität soll das Kantonsspital zu den führenden Spitälern und Kliniken der Schweiz zählen.</li></ul>
Veränderung zur letzten BS	keine

Stand der Umsetzung	Auf Kurs.
Grad der Umsetzung	8
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zusammenschluss mit dem Kantonsspital Obwalden vorantreiben.</li> <li>– Die Umsetzung und Planung für die baulichen Massnahmen an den Standorten Luzern, Sursee und Wolhusen werden weiter vorangetrieben. Es wird weiterhin das Ziel verfolgt, auch künftig eine wohnortsnahe Versorgung der Luzerner und der Zentralschweizer Bevölkerung auf hohem Niveau zu gewährleisten.</li> </ul>

### ***Art und Umfang***

---

Rechtsform	Gemeinnützige Aktiengesellschaft
Gesellschaftskapital (Art)	Aktienkapital
Gesellschaftskapital (Höhe)	380,56 Millionen Franken
Anteil Kanton	100 Prozent
Einflussnahme	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Kanton stellt 100 Prozent des Aktienkapitals zur Verfügung.</li> <li>– Der Regierungsrat wählt als Generalversammlung sämtliche Mitglieder und das Präsidium des Verwaltungsrates. Mindestens ein Mitglied wählt er auf Vorschlag des Kantons Nidwalden. Der Regierungsrat verzichtet auf einen Einsitz im Verwaltungsrat.</li> </ul>
Zuständiges Departement	GSD
Zweck der Organisation	Erbringen von Leistungen der Akut- und Rehabilitationsmedizin, insbesondere für die Kantonsbevölkerung.
Kantonale Aufgabe	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherstellen einer angemessenen Gesundheitsversorgung.</li> <li>– Gewährleistung einer wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Spitalversorgung für die Kantonsbevölkerung.</li> </ul>

### 4.2.1.3 Luzerner Psychiatrie AG

#### **Risiko**

---

Risikokategorie	B
Begründung	Kritisch für die stationäre und ambulante Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung des Kantons Luzern und der Zentralschweiz.
Veränderung zur letzten BS	keine
Hauptrisiken	<ul style="list-style-type: none"><li>– Nachfrage/Versorgungssicherheit: Auf der einen Seite bestehen für Patientinnen und Patienten in den ambulanten Bereichen teilweise lange Wartefristen, auf der anderen Seite ist die Leistungsabgeltung (u. a. Tarife) zu tief, um als Klinik wirtschaftlich überleben zu können.</li><li>– Exogen verursachte, stark steigende Kosten.</li><li>– Zunahme von Haftpflichtforderungen und medialer Berichterstattung tangiert die Reputation.</li></ul>
Massnahmen	Jährliche Genehmigung der Jahresberichte durch den Regierungsrat resp. in seiner Funktion als Generalversammlung, regelmässige Koordinationsgremien zwischen Verwaltungsratspräsident, CEO sowie dem GSD und dem FD, Beurteilung der mittel-/langfristigen Finanz- und Investitionsplanung durch den Regierungsrat. Weiter kostendeckende Abgeltung der GWL durch den Kanton. Erhöhung des Aktienkapitals im Jahr 2025 zur Stärkung der Eigenkapitalbasis.

#### **Strategie**

---

Strategische Ziele	<ul style="list-style-type: none"><li>– Beteiligung halten.</li><li>– Weiterentwicklung auf hohem Niveau.</li><li>– Medizinische Fortschritte, ethische und wirtschaftliche Aspekte berücksichtigen und Zusammenarbeit mit andern Spitälern und psychiatrischen Diensten anstreben.</li><li>– Versorgung gemeindenah und ambulant.</li><li>– Bedarfsgerechte, regionale und sozialpsychiatrische Dienste.</li></ul>
Veränderung zur letzten BS	keine
Stand der Umsetzung	Auf Kurs. Umsetzung des Planungsberichtes Psychiatrie und der Strategie <i>lups2025</i> . Strategie 2030 in Erarbeitung.
Grad der Umsetzung	8
Massnahmen	Keine besonderen

### ***Art und Umfang***

---

Rechtsform	Gemeinnützige Aktiengesellschaft
Gesellschaftskapital (Art)	Aktienkapital
Gesellschaftskapital (Höhe)	37,2 Millionen Franken*
Anteil Kanton	100 Prozent
Einflussnahme	<ul style="list-style-type: none"><li>– Der Kanton stellt 100 Prozent des Aktienkapitals zur Verfügung.</li><li>– Der Regierungsrat wählt als Generalversammlung sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates.</li><li>– Der Regierungsrat verzichtet auf einen Einsitz im Verwaltungsrat.</li></ul>
Zuständiges Departement	GSD
Zweck der Organisation	Anbieten von stationären und ambulanten Leistungen der Psychiatrie, insbesondere für Kantons-einwohnerinnen und -einwohner.
Kantonale Aufgabe	Sicherstellung der Versorgung in der ambulanten und stationären Kinder-, Jugend- und Erwachsenenpsychiatrie im Kantonsgebiet.

\*Im Jahr 2025 wird das Gesellschaftskapital auf 60 Millionen Franken erhöht ([B 41](#) vom 24. September 2024).

#### 4.2.1.4 Stiftung Brändi

##### **Risiko**

---

Risikokategorie	B
Begründung	Betrieb mit hoher Komplexität, grossen Volumen und teilweise konjunkturell exponiert. Risiken werden minimiert durch professionelle Unternehmensführung und solide finanzielle Basis.
Veränderung zur letzten BS Hauptrisiken	keine Steigende Kosten durch sich entwickelnde Anforderungen an Betreuung und Pflege. Betriebswirtschaftliche Risiken durch Marktumfeld.
Massnahmen	Monitoring der Leistungsvereinbarung.

##### **Strategie**

---

Strategische Ziele	<ul style="list-style-type: none"><li>– Beteiligung halten.</li><li>– Wirksame und zweckmässige Arbeits-, Ausbildungs- und Wohnplätze für Menschen mit Behinderungen sicherstellen.</li></ul>
Veränderung zur letzten BS Stand der Umsetzung	keine Auf Kurs.
Grad der Umsetzung	8
Massnahmen	keine

##### **Art und Umfang**

---

Rechtsform	Stiftung
Einflussnahme	Der Regierungsrat wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und die weiteren 7 bis 15 Mitglieder des Stiftungsrates.
Zuständiges Departement Zweck der Organisation	GSD Förderung und Verwirklichung der beruflichen, gesellschaftlichen und kulturellen Eingliederung von Behinderten. Die Stiftung arbeitet mit Institutionen der Invalidenhilfe und der eidgenössischen Invalidenversicherung zusammen und hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen: Errichtung und Führung geeigneter Arbeitsstätten zur Ausbildung, Beschäftigung und Betreuung Behinderter; Errichtung und Führung von Wohnheimen und Invalidenwohnungen.
Kantonale Aufgabe	Sicherstellen eines bedarfsgerechten Angebots an sozialen Einrichtungen.

#### 4.2.1.5 Stiftung für selbstbestimmtes und begleitetes Leben SSBL

##### **Risiko**

---

Risikokategorie	B
Begründung	Betrieb mit hoher Komplexität und grossen Volumen. Hohe Abhängigkeit von staatlichen Leistungsabgeltungen. Grosser fremdfinanzierter Immobilienbestand, schwache Eigenkapitalbasis.
Veränderung zur letzten BS	Die bisherige Begründung (Betrieb mit hoher Komplexität und grossen Volumen) wurde um die hohe Abhängigkeit und grossem fremdfinanzierten Immobilienbestand sowie schwacher Eigenkapitalbasis erweitert.
Hauptrisiken	Mit kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten von über 70 Millionen Franken stellen steigende Zinsen am Kapitalmarkt ein wesentliches finanzielles Risiko dar. Steigende Kosten durch demografische Entwicklung, steigender Pflegebedarf, zunehmende Verhaltensauffälligkeiten. Fachkräftemangel.
Massnahmen	Monitoring der Leistungsvereinbarung.

##### **Strategie**

---

Strategische Ziele	<ul style="list-style-type: none"><li>– Beteiligung halten.</li><li>– Beschäftigungs- und Wohnplätze für Menschen mit Behinderungen wirksam und zweckmässig weiterentwickeln und sicherstellen.</li></ul>
Veränderung zur letzten BS	Fokussierung auf erwachsene Klientinnen und Klienten.
Stand der Umsetzung	Auf Kurs.
Grad der Umsetzung	8
Massnahmen	keine

##### **Art und Umfang**

---

Rechtsform	Stiftung
Einflussnahme	Der Regierungsrat wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und mindestens sechs, maximal acht weitere Mitglieder des Stiftungsrates.
Zuständiges Departement	GSD
Zweck der Organisation	Förderung der sozialen Eingliederung behinderter Menschen sowie deren Begleitung in allen Lebensbereichen; Anbieten von Wohn-, Förder- und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie integrative Massnahmen für Erwachsene und Kinder im Vorschulalter mit geistiger Behinderung; Zugänglichmachen der Stiftungsanlagen für Bildungs- und andere Zwecke.

Kantonale Aufgabe

Sicherstellen eines bedarfsgerechten Angebots an sozialen Einrichtungen.

#### 4.2.1.6 Dr. Josef-Schmid-Stiftung

##### **Risiko**

---

Risikokategorie	C
Begründung	Das Risiko besteht einzig darin, dass ohne Zinserträge keine Druckkostenbeiträge an wissenschaftliche Publikationen ausgerichtet werden können.
Veränderung zur letzten BS	keine

##### **Strategie**

---

Strategische Ziele	Mit den Zinserträgen aus dem angelegten Stiftungskapital sollen möglichst viele Druckkostenbeiträge an wissenschaftliche Publikationen von Luzerner Autorinnen und Autoren ausgerichtet werden.
Veränderung zur letzten BS	keine
Stand der Umsetzung	Das strategische Ziel wird laufend verfolgt.
Grad der Umsetzung	9
Massnahmen	Zusprechung von Druckkostenbeiträgen an wissenschaftliche Arbeiten.

##### **Art und Umfang**

---

Rechtsform	Stiftung
Einflussnahme	Gemäss Stiftungsreglement stellt der Kanton Luzern alle drei Stiftungsräte.
Zuständiges Departement	BKD
Zweck der Organisation	Ausrichtung von Beiträgen an die Drucklegung wissenschaftlicher Arbeiten von Luzerner Autorinnen und Autoren.
Kantonale Aufgabe	Wahrung der Stiftungsinteressen im Rahmen des Erbvertrages.

#### 4.2.1.7 Jugenddorf St. Georg Bad Knutwil

##### **Risiko**

---

Risikokategorie	C
Begründung	<p>Seit Bestehen des Jugenddorfes Knutwil sind keine Fälle von schwerem Fehlverhalten von der Leitung des Jugenddorfs eingetreten.</p> <p>Das Jugenddorf wird gut und zukunftsorientiert geführt, die Geschäftsleitung reagiert jeweils zeitnah auf Belegungsschwankungen mit verschiedenen Massnahmen. Zusammen mit dem Stiftungsrat werden regelmässig Strategiediskussionen geführt.</p> <p>Die Leitung des Jugenddorfes ist innovativ und prüft laufend das Bedürfnis nach möglichen neuen Angeboten.</p> <p>Die Herausforderungen für das Personal werden durch die Geschäftsleitung wahrgenommen, und es werden entsprechende Unterstützungsmassnahmen organisiert.</p>
Veränderung zur letzten BS	keine
Hauptrisiken	<ul style="list-style-type: none"><li>– Fehlverhalten von der Leitung oder von Mitarbeitenden (Reputation).</li><li>– Im Falle einer Auflösung der Stiftung entstünden Mehraufwendungen beim Platzieren von Jugendlichen aus dem Kanton Luzern.</li></ul>
Massnahmen	<p>Im ersten Halbjahr 2024 war die Belegung eher tief. Die laufenden Kosten und Investitionen wurden auf ein Minimum reduziert. Das negative Ergebnis konnte mit den bestehenden Reserven aufgefangen werden. Die Belegung und die Auftragslage haben sich ab Mitte 2024 deutlich verbessert, was zu einem sehr guten finanziellen Start in das Jahr 2025 geführt hat. Das Angebot mobil (Aufsuchende sozialpädagogische Familienbegleitung) ist im Frühjahr 2025 gestartet.</p>

##### **Strategie**

---

Strategische Ziele	<ul style="list-style-type: none"><li>– Beteiligung mittels Einsitz im Stiftungsrat soll gehalten werden.</li><li>– Es soll mittels spezialisierter Förderung und Betreuung ein eigenverantwortliches Leben der Betreuten angestrebt werden.</li><li>– Spätere Aufenthalte im Strafvollzug sollen so vermieden werden.</li></ul>
Veränderung zur letzten BS	keine
Stand der Umsetzung	laufend
Grad der Umsetzung	9
Massnahmen	Keine besonderen

### ***Art und Umfang***

---

Rechtsform	Stiftung
Einflussnahme	Der Regierungsrat wählt die Mitglieder des Stiftungsrates. Der Kanton stellt zwei von sieben Mitgliedern im Stiftungsrat (einmal JSD, einmal Jugendanwaltschaft).
Zuständiges Departement	JSD
Zweck der Organisation	Führung einer Institution für männliche Jugendliche und junge Erwachsene mit Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsdefiziten.
Kantonale Aufgabe	Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

#### 4.2.1.8 LU Couture AG

##### **Risiko**

---

Risikokategorie	C
Begründung	Das Risiko besteht einzig darin, dass ein Reputationsschaden entstehen könnte.
Veränderung zur letzten BS	Neue Beteiligung seit 2023.

##### **Strategie**

---

Strategische Ziele	Ausbildung von Lernenden für die Bekleidungs-gestaltungsbranche.
Veränderung zur letzten BS	Neue Beteiligung seit 2023.
Stand der Umsetzung	Es gibt mehr Bewerbungen als Lernende ausgebildet werden können. Für die finanzielle Stabilität der Gesellschaft wird hierbei auf die passende Balance zwischen der Anzahl Auszubildende und der Anzahl Lernende geachtet.
Grad der Umsetzung	8
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"><li>– Neueinstellung eines neuen Jahrgangs von Lernenden.</li><li>– Neubeurteilung der finanziellen Situation im Jahr 2025.</li></ul>

##### **Art und Umfang**

---

Rechtsform	Aktiengesellschaft
Einflussnahme	Der Kanton Luzern nimmt als Mehrheitsaktionär an der Generalversammlung teil.
Zuständiges Departement	BKD
Zweck der Organisation	Betrieb des Lehrateliers für die Berufe in der Bekleidungs-gestaltung.
Kantonale Aufgabe	Erhalt des Lehrstellenangebots in der Bekleidungs-gestaltung.

#### 4.2.1.9 Roman Fischer-Stiftung

##### **Risiko**

---

Risikokategorie	C
Begründung	Die Roman Fischer-Stiftung ist eine Organisation der Wohlfahrtspflege, hervorgegangen aus der Widmung eines Vermögens.
Veränderung zur letzten BS	keine

##### **Strategie**

---

Strategische Ziele	Beteiligung halten; dies aufgrund des sozialen Zwecks und historischen Hintergrunds gemäss Faktenblatt 2024. Die Stiftung wird seit dem Jahr 2025 nicht mehr als Beteiligung geführt (siehe Kap. <a href="#">3.5</a> ).
Veränderung zur letzten BS	keine
Stand der Umsetzung	Der Stiftungszweck wird eingehalten.
Grad der Umsetzung	9
Massnahmen	keine

##### **Art und Umfang**

---

Rechtsform	Stiftung
Einflussnahme	Der Regierungsrat wählt alle Mitglieder des Stiftungsrates.
Zuständiges Departement	GSD
Zweck der Organisation	In Ergänzung der Leistungen der Sozialversicherungen minderbemittelten Schweizerinnen und Schweizern sowie Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthalt im Kanton Luzern oder in der Innerschweiz Beiträge an die Kosten von ärztlichen Behandlungen, Operationen, Unterkunft und Verpflegung in der Augenklinik des Kantonsspitals Luzern sowie für die Anschaffung von ärztlich verordneten Brillen, künstlichen Augen und dergleichen gewähren oder diese Kosten ganz übernehmen. Ferner kann die Stiftung Beiträge an medizinische Einrichtungen der Augenklinik leisten.
Kantonale Aufgabe	Soziale Einrichtung, hervorgegangen aus der Widmung eines Vermögens.

#### 4.2.1.10 Speicherbibliothek AG

##### **Risiko**

---

Risikokategorie	C
Begründung	Die Aktiengesellschaft ist nur für die Infrastruktur der Speicherbibliothek verantwortlich. Die Risiken, die die Infrastruktur betreffen, sind gering (ev. nachträgliche Baumängel oder Naturereignisse).
Veränderung zur letzten BS	keine

##### **Strategie**

---

Strategische Ziele	<ul style="list-style-type: none"><li>– Bereitstellung der Infrastruktur für ein sicheres und wirtschaftliches Aussenlager für die Zentral- und Hochschulbibliothek (ZHB) Luzern, in Kooperation mit Partnerbibliotheken aus Zürich (Zentralbibliothek, Universitätsbibliothek), Basel (Universitätsbibliothek), Solothurn (Kantonsbibliothek) und St. Gallen (Universitätsbibliothek).</li><li>– Sicherung der Infrastruktur für die langfristige und sichere Lagerung von Beständen der Bibliotheken.</li><li>– Steigerung der Synergieeffekte durch Gewinnung neuer Partner und Kundinnen.</li></ul>
Veränderung zur letzten BS	keine
Stand der Umsetzung	Der ordentliche Betrieb läuft.
Grad der Umsetzung	9
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"><li>– Sorgfältige Verwaltung der Liegenschaft.</li><li>– Gewinnung neuer Partner.</li></ul>

##### **Art und Umfang**

---

Rechtsform	Aktiengesellschaft
Gesellschaftskapital (Art)	Aktienkapital
Gesellschaftskapital (Höhe)	6,15 Millionen Franken
Anteil Kanton	4,15 Millionen Franken (67,5%), davon 3,15 Millionen Franken in Form einer Sacheinlage und 1 Million Franken Bareinlage.
Einflussnahme	Verwaltungsrat: eines von vier Verwaltungsratsmitgliedern, Generalversammlung gemäss Beteiligungsquote (67,5 %).
Zuständiges Departement	BKD
Zweck der Organisation	Bereitstellung der Infrastruktur für eine Speicherbibliothek mitsamt Planung, Bauausführung, Instandhaltung und Erweiterung der hierzu erforderlichen Immobilien; Beteiligungen; Erwerb, Belastung, Veräusserung und Verwaltung von Grundeigentum; Vornahme von Finanzierungen;

Kantonale Aufgabe

Eingehen von Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte.  
Allgemeine Versorgung sichern. Sicherung und Aufbewahrung wertvoller historischer Dokumente und Handschriften sowie Dienstleistungen für die Öffentlichkeit.

#### 4.2.1.11 Spitalstiftung Paul und Gertrud Fischbacher-Labhardt

##### **Risiko**

---

Risikokategorie	C
Begründung	Lediglich Wahrung des Stiftungszwecks gemäss Erbvertrag.
Veränderung zur letzten BS	keine

##### **Strategie**

---

Strategische Ziele	Die Beteiligung soll mittelfristig abgelöst werden, da der Bezug zur Spitalstiftung nur noch indirekt via Luzerner Kantonsspital AG besteht.
Veränderung zur letzten BS	Siehe strategische Ziele.
Stand der Umsetzung	Der Stiftungszweck wird eingehalten.
Grad der Umsetzung	9
Massnahmen	Keine aktive Einflussnahme.

##### **Art und Umfang**

---

Rechtsform	Stiftung
Einflussnahme	Der Regierungsrat wählt alle Mitglieder des Stiftungsrates.
Zuständiges Departement	GSD
Zweck der Organisation	Leisten eines jährlichen Beitrags sowie weiterer Beiträge für besondere Zwecke im Rahmen des Betriebs des Kinderspitals.
Kantonale Aufgabe	Wahrung der Stiftungsinteressen im Rahmen des Erbvertrages.

#### 4.2.1.12 St. Charles Hall-Stiftung Paul und Gertrud Fischbacher-Labhardt

##### **Risiko**

---

Risikokategorie	C
Begründung	Die private Stiftung ist Eigentümerin der St. Charles Hall, und die Verwaltung wird von ihr professionell wahrgenommen. Der Regierungsrat wählt die von der St. Charles Hall vorgeschlagenen Stiftungsrätinnen und -räte.
Veränderung zur letzten BS	keine

##### **Strategie**

---

Strategische Ziele	<ul style="list-style-type: none"><li>– Beteiligung halten.</li><li>– Optimale und wirtschaftliche Nutzung der Liegenschaft im Rahmen des Erbvertrages.</li></ul>
Veränderung zur letzten BS	keine
Stand der Umsetzung	läuft
Grad der Umsetzung	10
Massnahmen	keine

##### **Art und Umfang**

---

Rechtsform	Stiftung
Einflussnahme	<ul style="list-style-type: none"><li>– Der Regierungsrat wählt alle Mitglieder des Stiftungsrates.</li><li>– Dem Stiftungsrat gehört von Amtes wegen das Mitglied des Regierungsrates an, welches dem BKD vorsteht.</li></ul>
Zuständiges Departement	BKD
Zweck der Organisation	Die Stiftung bezweckt, «die Liegenschaft mit ihrer Ausstattung zu erhalten und sie im Dienste der Öffentlichkeit zu gestalten», unter anderem als Ort der Begegnung und für kulturelle und andere Anlässe. Zudem ist die Stiftung zuständig für den Unterhalt und den Betrieb der Liegenschaft.
Kantonale Aufgabe	<ul style="list-style-type: none"><li>– Nutzung der Liegenschaft für verschiedenartige Veranstaltungen.</li><li>– Erhalt des kulturell wertvollen Objektes.</li><li>– Kulturförderung.</li></ul>

#### 4.2.1.13 Stiftung Schloss Wyher

##### **Risiko**

---

Risikokategorie	C
Begründung	Das Schloss ist offiziell im Eigentum der Stiftung. Diese hat aber kaum Stiftungskapital für die Sanierung, den Unterhalt usw. Sie ist deshalb auf den Gönnerverein und die öffentliche Hand angewiesen.
Veränderung zur letzten BS	keine

##### **Strategie**

---

Strategische Ziele	<ul style="list-style-type: none"><li>– Beteiligung halten.</li><li>– Kosten- und ertragsneutral.</li></ul>
Veränderung zur letzten BS	keine
Stand der Umsetzung	läuft
Grad der Umsetzung	8
Massnahmen	Geschäftsführung durch den Kanton.

##### **Art und Umfang**

---

Rechtsform	Stiftung
Einflussnahme	Der Regierungsrat wählt den Stiftungsrat, worin der Kanton mit einem Mitglied vertreten ist.
Zuständiges Departement	BKD
Zweck der Organisation	Das durch die Restaurierung gerettete Schloss samt Schlossanlage ist in einem tadellosen Zustand zu erhalten. Das Kulturdenkmal ist als Zeuge vergangener luzernischer Herren- und Bauernkultur der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Grundsätzlich muss die ganze Anlage als solche der Öffentlichkeit zugänglich sein. Das Schloss kann als Ganzes oder einzelne Räume davon verpachtet bzw. vermietet oder Organisationen als Repräsentations- oder Ausstellungsunterkunft zur Verfügung gestellt werden.
Kantonale Aufgabe	Denkmalpflege und Kulturförderung.

## 4.2.2 Minderheitsbeteiligungen des privaten Rechts

### 4.2.2.1 Trägerstiftung Kultur- und Kongresszentrum am See

#### **Risiko**

---

Risikokategorie	B
Begründung	Die Trägerstiftung beansprucht die Bürgschaft. Ausgehend von der möglichen Bürgschaft beträgt der maximal mögliche Verlust 9 Millionen Franken.
Veränderung zur letzten BS	keine
Hauptrisiken	Bei Eintreten des Bürgschaftsfalles (bzw. wenn gestützt auf § 49 <a href="#">FLV</a> entsprechende Rückstellungen gebildet werden müssten) würden die Erfolgs- und die Geldflussrechnung und somit die Schuldenbremse des Kantons entsprechend belastet.
Massnahmen	Das Finanzdepartement nimmt ein periodisches Reporting vor. Dieses umfasst die Analyse der Erfolgsrechnung, der Bilanz und des Revisionsberichtes der Trägerstiftung KKL Luzern und Controlling-Gespräche mit der Trägerstiftung KKL Luzern. Das Finanzdepartement überwacht die Bürgschaft, nimmt jährlich eine Risikoeinschätzung und falls notwendig eine Rückstellung vor.

#### **Strategie**

---

Strategische Ziele	<ul style="list-style-type: none"><li>– Schaffung von qualitativollen räumlichen und betrieblichen Voraussetzungen für kulturelle, gesellschaftliche und wirtschaftliche Anlässe.</li><li>– Sicherung eines ordnungsgemässen Unterhaltes, von angemessenen baulichen Erneuerungen und von periodischen technischen Nachrüstungen des KKL.</li><li>– Trennung der Finanzierung kurzfristiger Betriebsaufgaben und mittel-/langfristiger Unterhaltsaufgaben.</li><li>– Führung des Betriebs nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen sowie Sicherstellung eines Beitrags der MAG zugunsten des langfristigen Unterhaltes.</li><li>– Führung eines Erneuerungsfonds für den Gebäudeunterhalt zwecks Sicherung einer möglichst hohen Selbstfinanzierung.</li><li>– Allfällige Überschüsse, die nicht für Unterhalt, Erneuerung oder Nachrüstung zurückgestellt werden, müssen zur Unterstützung kultureller Aktivitäten im KKL verwendet werden.</li><li>– Erfüllung weiterer politischer, ökologischer und sozialer Ziele sowie der Vorgaben zur Führung, Kontrolle, Effizienz und Transparenz.</li></ul>
--------------------	--

Veränderung zur letzten BS	Erweiterung der Ziele um Führung des Betriebs nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen, Sicherstellung eines Beitrags der MAG zugunsten des langfristigen Unterhaltes und Erfüllung weiterer politischer, ökologischer und sozialer Ziele sowie der Vorgaben zur Führung, Kontrolle, Effizienz und Transparenz.
Stand der Umsetzung	Die wesentlichen Ziele und Vorgaben können als erfüllt eingestuft werden. Einige Ziele sind identifiziert, deren Erfüllung bei der TS KKL einzufordern sind.
Grad der Umsetzung	7
Massnahmen	Die Vertreterinnen und Vertreter des Kantons Luzern <ul style="list-style-type: none"> <li>– beurteilen die Zielerreichung periodisch,</li> <li>– besprechen nicht erfüllte Zielvorgaben mit der TS KKL.</li> </ul>

### ***Art und Umfang***

---

Rechtsform	Stiftung
Einflussnahme	Der Kanton kann 2 von 13 Stiftungsrätinnen und -räten direkt delegieren.
Zuständiges Departement	FD
Zweck der Organisation	Eigentümerin des KKL-Gebäudes, dessen Anlagen und Einrichtungen. Damit trägt sie die Verantwortung für deren Bestand und Unterhalt.
Kantonale Aufgabe	Kulturförderung

#### 4.2.2.2 Cantosana AG

##### **Risiko**

---

Risikokategorie	C
Begründung	Die Cantosana AG hat keine operativen Aufgaben. Die Mitglieder der Cantosana AG motivieren lediglich die Leistungserbringer in ihrem Einflussgebiet zu einem fristgerechten Anschluss an die Stammgemeinschaft «Cross Affinity Domain» (XAD).
Veränderung zur letzten BS	Die Zukunft der Cantosana AG ist eng verbunden mit dem Ausgang der Beratung Botschaft zur umfassenden Revision des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier ( <a href="#">EPDG</a> ) und der vom Bund geplanten Zentralisierung der EPD-Infrastruktur.

##### **Strategie**

---

Strategische Ziele	Durch die vielen Wechsel im VR drängt sich 2025 eine Diskussion über eine generelle Neubesetzung des VR auf. Die Kantone NW, UR und SZ verzichten auf ein VR-Mandat, behalten aber vorderhand ihre Beteiligungen.
Veränderung zur letzten BS	
Stand der Umsetzung	Beratung Botschaft zur umfassenden Revision EPDG abwarten.
Grad der Umsetzung	6
Massnahmen	Beratung Botschaft zur umfassenden Revision EPDG abwarten.

##### **Art und Umfang**

---

Rechtsform	Aktiengesellschaft
Gesellschaftskapital (Art)	Aktienkapital
Gesellschaftskapital (Höhe)	0,132 Millionen Franken
Anteil Kanton	10,7 Prozent
Einflussnahme	Verwaltungsrat: eines von fünf Verwaltungsratsmitgliedern. Generalversammlung gemäss Beteiligungsquote (10,7 %).
Zuständiges Departement	GSD
Zweck der Organisation	Die Cantosana AG ist die Trägerorganisation der öffentlichen Hand für den Aufbau eines eHealth-Netzwerkes zur Umsetzung des Bundesgesetzes zum elektronischen Patientendossier (EPDG).
Kantonale Aufgabe	Förderung eines eHealth-Netzwerkes für die Umsetzung des elektronischen Patientendossiers (EPD).

### 4.2.2.3 eOperations Schweiz AG

#### **Risiko**

---

Risikokategorie	C
Begründung	Der Kanton Luzern ist lediglich mit einer Beteiligung von 100 Franken am Aktienkapital beteiligt.
Veränderung zur letzten BS	Neue Beteiligung seit 2024.

#### **Strategie**

---

Strategische Ziele	eOperations bietet die Voraussetzung für Basisdienste und Fachapplikationen der Mitglieder. eOperations unterstützt damit die Informatik des Kantons Luzern in spezifischen Kernaufgaben. eOperations erbringt Dienstleistungen, welche die Arbeit der kantonalen Verwaltung praxistauglich und effizient unterstützen.
Veränderung zur letzten BS	Neue Beteiligung seit 2024.
Stand der Umsetzung	Neue Beteiligung seit 2024.
Grad der Umsetzung	Neue Beteiligung seit 2024.
Massnahmen	keine

#### **Art und Umfang**

---

Rechtsform	Aktiengesellschaft
Einflussnahme	keine
Zuständiges Departement	FD
Zweck der Organisation	Gemeinsamer Aufbau und Betrieb von IT-Lösungen für digitalisierte Behördenleistungen von Bund, Kantonen und Gemeinden.
Kantonale Aufgabe	Förderung der Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung und Synergienutzung.

#### 4.2.2.4 Innerschweizer Kulturstiftung

##### **Risiko**

---

Risikokategorie	C
Begründung	Ausser Reputationsrisiko keine besonderen Risiken ersichtlich.
Veränderung zur letzten BS	keine

##### **Strategie**

---

Strategische Ziele	<ul style="list-style-type: none"><li>– Beteiligung halten.</li><li>– Imageförderung der Zentralschweiz als Kulturraum.</li></ul>
Veränderung zur letzten BS	keine
Stand der Umsetzung	läuft
Grad der Umsetzung	10
Massnahmen	Keine besonderen

##### **Art und Umfang**

---

Rechtsform	Stiftung
Einflussnahme	Zwei von sieben Stiftungsräten.
Zuständiges Departement	BKD
Zweck der Organisation	Auszeichnung von Werken innerschweizerischer Schriftstellerinnen und Schriftsteller sowie wissenschaftlicher Werke aus dem Kulturgebiet der Innerschweiz gemäss der im Stiftungsstatut vom 30. April 1951 enthaltenen Regelung.
Kantonale Aufgabe	<ul style="list-style-type: none"><li>– Kulturförderung.</li><li>– Vergabe des Innerschweizer Kulturpreises für bedeutende wissenschaftliche oder kulturelle Leistungen zur Förderung von Kulturschaffenden aus der Region.</li></ul>

#### 4.2.2.5 InNet Monitoring AG

##### **Risiko**

---

Risikokategorie	C
Begründung	Aus aktienrechtlicher Sicht haftet der Kanton Luzern als Aktionär nur im Umfang des von ihm gezeichneten Kapitals.
Veränderung zur letzten BS	keine

##### **Strategie**

---

Strategische Ziele	Beteiligung halten.
Veränderung zur letzten BS	keine
Stand der Umsetzung	Zielzustand erreicht, keine Veränderung absehbar.
Grad der Umsetzung	9

##### **Art und Umfang**

---

Rechtsform	Aktiengesellschaft
Gesellschaftskapital (Art)	Aktienkapital
Gesellschaftskapital (Höhe)	1,2 Millionen Franken
Anteil Kanton	16,67 Prozent
Einflussnahme	<ul style="list-style-type: none"><li>– Verwaltungsrat: ein Mitglied von fünf.</li><li>– Generalversammlung: 16,7 Prozent Stimmanteil.</li></ul>
Zuständiges Departement	BUWD
Zweck der Organisation	Umweltdienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Monitoring, Datenverwaltung und Kommunikation; erfüllt die Aufgaben nach Artikel 2 der Interkantonalen Vereinbarung über die Gründung einer interkantonalen Umweltagentur vom 1. Juni 2003 (SRL Nr. <a href="#">700a</a> ).
Kantonale Aufgabe	<ul style="list-style-type: none"><li>– Bundesrechtliche Vollzugsaufgaben im Umweltbereich.</li><li>– Dienstleistungen im Umweltbereich, insbesondere für Messungen der Luftqualität.</li></ul>

#### 4.2.2.6 Lucerne Dialogue

##### **Risiko**

---

Risikokategorie	C
Begründung	Es bestehen angesichts des nach wie vor geringen finanziellen Engagements des Kantons nur Reputationsrisiken, z. B. bei einem Ausfall oder finanziellen Schwierigkeiten von Lucerne Dialogue.
Veränderung zur letzten BS	Namensänderung: Europaforum zu Lucerne Dialogue.

##### **Strategie**

---

Strategische Ziele	Beteiligung halten.
Veränderung zur letzten BS	keine
Stand der Umsetzung	Auf Kurs. Durch die Umsetzung der revidierten Strategie gewinnt Lucerne Dialogue stetig an Ausstrahlung und Relevanz.
Grad der Umsetzung	8
Massnahmen	keine

##### **Art und Umfang**

---

Rechtsform	Verein
Einflussnahme	Eines von zehn Vorstandsmitgliedern und zwei von 12 Vereinsmitgliedern.
Zuständiges Departement	BUWD
Zweck der Organisation	Plattform für europäische Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Sport. Fördert nationalen Dialog über Europa und die Schweizer Europapolitik.
Kantonale Aufgabe	Auseinandersetzung mit europapolitischen Themen und Vernetzung.

#### 4.2.2.7 Luzerner Bäuerliche Bürgschaftsstiftung (BST)

##### **Risiko**

---

Risikokategorie	C
Begründung	Vorsichtige und auf Sicherheit ausgerichtete Geldanlagepraxis und Bürgschaftsübernahme.
Veränderung zur letzten BS	keine

##### **Strategie**

---

Strategische Ziele	Beteiligung halten.
Veränderung zur letzten BS	keine
Stand der Umsetzung	Ziele erreicht.
Grad der Umsetzung	8
Massnahmen	Solide Abklärung der Bürgschaftsverpflichtungen, damit keine Verluste entstehen.

##### **Art und Umfang**

---

Rechtsform	Stiftung
Gesellschaftskapital (Art)	Stiftungskapital
Gesellschaftskapital (Höhe)	1,8 Millionen Franken
Anteil Kanton	2,8 Prozent (0,05 Mio. Fr.)
Einflussnahme	Zwei von fünf Stiftungsräten. Der Vorstand ist personell identisch mit dem Vorstand der Landwirtschaftlichen Kreditkasse des Kanton Luzerns.
Zuständiges Departement	BUWD
Zweck der Organisation	Beruflich ausgewiesenen Landwirtinnen und Landwirten, die landwirtschaftliche Betriebe im Kanton Luzern bewirtschaften, durch Leistung von Bürgschaften die Aufnahme von Darlehen zu tragbaren Bedingungen erleichtern; Eingehen von Bürgschaften zugunsten von Körperschaften mit Geschäftssitz im Kanton Luzern, welche durch ihre Tätigkeit vorwiegend der Landwirtschaft dienen; Erbringung von Leistungen im Sinn von Artikel 78 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (SR <a href="#">910.1</a> ).
Kantonale Aufgabe	Gewährung von Betriebshilfen.

#### 4.2.2.8 Luzerner Jugendstiftung

##### **Risiko**

---

Risikokategorie	C
Begründung	Die Luzerner Jugendstiftung wurde 1991 mit einem Stiftungskapital von rund 2,2 Millionen Franken errichtet. Entsprechend ihrem Stiftungszweck unterstützt sie mit diesen Geldern Jugendprojekte. Aufgrund der wirtschaftlichen Lage der letzten Jahre hat sich das Kapital seither etwas verringert.
Veränderung zur letzten BS	keine

##### **Strategie**

---

Strategische Ziele	Beteiligung halten.
Veränderung zur letzten BS	keine
Stand der Umsetzung	Der Stiftungszweck wird eingehalten und umgesetzt.
Grad der Umsetzung	8
Massnahmen	Jährliches Austauschtreffen mit dem Präsidenten oder Geschäftsführer.

##### **Art und Umfang**

---

Rechtsform	Stiftung
Einflussnahme	Der Stiftungsrat setzt sich aus maximal 15 Mitgliedern zusammen, wovon mindestens zwei und maximal vier vom Regierungsrat gewählt werden.
Zuständiges Departement	GSD
Zweck der Organisation	Unterstützung und Förderung der Jugend im Kanton Luzern.
Kantonale Aufgabe	Kinder- und Jugendförderung.

#### 4.2.2.9 Raumdatenpool Kanton Luzern

##### **Risiko**

---

Risikokategorie	C
Begründung	Bietet der Raumdatenpool für die Gemeinden und Werke zu wenig attraktive Dienstleistungen an, besteht das Risiko, dass diese aus dem Verein austreten. Das gefährdet den Bestand einer zentralen Datenplattform und eines gut funktionierenden Netzwerks zwischen Kanton, Gemeinden und Werken.
Veränderung zur letzten BS	keine

##### **Strategie**

---

Strategische Ziele	Beteiligung halten.
Veränderung zur letzten BS	keine
Stand der Umsetzung	Die Beteiligung wird gehalten.
Grad der Umsetzung	8
Massnahmen	Umsetzung der Strategie RDP 2022+, weiterer Aufbau und Festigung des Netzwerks.

##### **Art und Umfang**

---

Rechtsform	Verein
Gesellschaftskapital (Art)	Vereinskapital
Gesellschaftskapital (Höhe)	0,2 Millionen Franken
Anteil Kanton	33,3 Prozent
Einflussnahme	Zwei von sieben Sitzen im Vorstand.
Zuständiges Departement	BUWD
Zweck der Organisation	Der Verein bezweckt die kostengünstige und effiziente Schaffung und Aufrechterhaltung einer Plattform für die Koordination, den Austausch und die Zugänglichkeit raumbezogener Daten auf dem Gebiet des Kantons Luzern. Angestrebt wird eine möglichst schnelle, flächendeckende und standardisierte Datenverfügbarkeit, deren wirtschaftliche Nutzung mittels Geoinformationssystem (GIS) sowie der Informationsaustausch zwischen dem Kanton Luzern, den Einwohnergemeinden und den Werken. Der Raumdatenpool Kanton Luzern bildet einen Teil der nationalen Geodaten-Infrastruktur (NGDI).
Kantonale Aufgabe	Erfassung, Nachführung und Dokumentierung von Geodaten. Erarbeitung und Umsetzung von Richtlinien und Spezifikationen.

#### 4.2.2.10 Schweizer Bibliotheksdienst Genossenschaft

##### **Risiko**

---

Risikokategorie	C
Begründung	Der Kanton Luzern hat nur eine Kleinstbeteiligung und das Risiko ist gering. Aufgrund der sehr breiten Trägerschaft hat ein Ausstieg einzelner Träger nur geringe Auswirkungen.
Veränderung zur letzten BS	keine

##### **Strategie**

---

Strategische Ziele	<ul style="list-style-type: none"><li>– Beteiligung halten.</li><li>– Branchentrends, Entwicklungen und Ähnliches wahrnehmen.</li></ul>
Veränderung zur letzten BS	keine
Stand der Umsetzung	läuft
Grad der Umsetzung	10
Massnahmen	keine

##### **Art und Umfang**

---

Rechtsform	Genossenschaft
Gesellschaftskapital (Art)	Genossenschaftskapital
Gesellschaftskapital (Höhe)	0,9 Millionen Franken
Anteil Kanton	4 Prozent (39'100 Franken)
Einflussnahme	Der Kanton Luzern wird mit einem Mitglied an der Generalversammlung vertreten.
Zuständiges Departement	BKD
Zweck der Organisation	Fördert als Selbsthilfeorganisation das Bibliothekswesen der Schweiz.
Kantonale Aufgabe	<ul style="list-style-type: none"><li>– Bildungs- und Kulturförderung.</li><li>– Zugang zu Dienstleistungen des Schweizer Bibliotheksdienstes gewährleisten.</li></ul>

#### 4.2.2.11 Schweizer Salinen AG

##### **Risiko**

---

Risikokategorie	C
Begründung	Es handelt sich um eine Beteiligung, um das Salzmonopol für den Kanton zu erhalten und die Versorgung mit günstigem Salz zu gewährleisten. Es bestehen für den Kanton keine Risiken.
Veränderung zur letzten BS	keine

##### **Strategie**

---

Strategische Ziele	Beteiligung halten.
Veränderung zur letzten BS	keine
Stand der Umsetzung	Der Kanton muss an der Gesellschaft beteiligt sein, um seinen Anteil am Monopol geltend machen zu können.
Grad der Umsetzung	10
Massnahmen	Keine besonderen.

##### **Art und Umfang**

---

Rechtsform	Aktiengesellschaft
Gesellschaftskapital (Art)	Aktienkapital
Gesellschaftskapital (Höhe)	11,2 Millionen Franken
Anteil Kanton	5,2 Prozent
Einflussnahme	Jeder Aktionärskanton sowie das Fürstentum Liechtenstein sind durch den Finanzdirektor oder die Finanzdirektorin im Verwaltungsrat vertreten.
Zuständiges Departement	FD
Zweck der Organisation	Die Gesellschaft bezweckt die Produktion, die Ein- und Ausfuhr, den Handel, den Verkauf und die Verwertung von Salz, Salzgemischen und Sole sowie die Ausübung aller damit zusammenhängenden Geschäfte.
Kantonale Aufgabe	<ul style="list-style-type: none"><li>– Salzregal.</li><li>– Sicherstellung der Versorgung mit Salz, insbesondere Auftausalz.</li></ul>

#### 4.2.2.12 SelfFin Invest AG

##### **Risiko**

---

Risikokategorie	C
Begründung	Es bestehen für den Kanton Luzern zurzeit keine Risiken.
Veränderung zur letzten BS	keine

##### **Strategie**

---

Strategische Ziele	Beteiligung halten.
Veränderung zur letzten BS	keine
Stand der Umsetzung	Der Kanton Luzern hält seinen Anteil von 5,2 Prozent. Die vorhandenen Mittel werden bewirtschaftet. Aktuell ist keine Finanzierung von Investitionen geplant.
Grad der Umsetzung	10
Massnahmen	keine

##### **Art und Umfang**

---

Rechtsform	Aktiengesellschaft
Gesellschaftskapital (Art)	Aktienkapital
Gesellschaftskapital (Höhe)	10,0 Millionen Franken
Anteil Kanton	5,2 Prozent
Einflussnahme	Anteil am Aktienkapital. Die Amtszeit im Verwaltungsrat beträgt ein Jahr. Im Verwaltungsrat sind amtierende oder ehemalige Regierungsräte der Kantone. Der Kanton Luzern ist zurzeit nicht vertreten.
Zuständiges Departement	FD
Zweck der Organisation	Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen mit Immobilienverwaltung, Finanzierungen und der Verwaltung und Bewirtschaftung von Vermögen, Beteiligungen und Rechten, einschliesslich Immaterialgüterrechten, sowie die Vornahme von Finanz-, Handels- und Finanzierungsgeschäften jeglicher Art, namentlich im Bereich der Salzgewinnung und der Salzversorgung in der Schweiz.
Kantonale Aufgabe	Salzregal. Die SelfFin Invest AG, im Jahr 2013 gegründet, wurde in den Besitz der damals an der Schweizer Rheinsalinen AG (heute: Schweizer Salinen AG) beteiligten Kantone übertragen. Im Hinblick auf eine mögliche künftige Beteiligung des Kantons Waadt an der Schweizer Salinen AG verbleiben nach der Gründung der SelfFin Invest AG die ursprünglich der Schweizer Salinen AG gehörenden freien Mittel von damals 116 Millionen

Franken bei jenen Kantonen, welche für deren Bildung als Aktionäre verantwortlich gewesen sind.

#### 4.2.2.13 Sportanlagen Würzenbach AG

##### **Risiko**

---

Risikokategorie	C
Begründung	Die AG ist schuldenfrei, die Rentabilität der Anlage ist seit 2022 stabil. Ein Risiko besteht dank dem hohen Wert (Grundstück) der Anlage nicht.
Veränderung zur letzten BS	keine

##### **Strategie**

---

Strategische Ziele	Die Beteiligung soll nicht länger gehalten werden. Die bisherige Veräusserungsstrategie wird neu definiert, wenn seitens der Würzenbach AG klar ist, wie die strategische Ausrichtung des Grundstückes aussieht.
Veränderung zur letzten BS	Definition der strategischen Ausrichtung des Grundstückes der Würzenbach AG wurde in Zusammenarbeit mit dem Hauptaktionär begonnen. Ein Verkauf der Beteiligung wird erst angestrebt, nachdem die Entwicklung des Grundstückes definiert wurde.
Stand der Umsetzung	Die Definition der Ausrichtung wurde 2023 gestartet und ist noch nicht abgeschlossen.
Grad der Umsetzung	Die Weiterführung des Betriebs stellt für den Kanton Luzern als Aktionär kein Risiko dar.
Massnahmen	Mitarbeit in der strategischen Ausrichtung durch den Kantonsbaumeister und die VR-Delegierten seitens Kanton Luzern.

##### **Art und Umfang**

---

Rechtsform	Aktiengesellschaft
Gesellschaftskapital (Art)	Aktienkapital
Gesellschaftskapital (Höhe)	1,2 Millionen Franken
Anteil Kanton	21,3 Prozent
Einflussnahme	Anteilig am Aktienkapital (Kanton stellt einen von vier Abgeordneten im Verwaltungsrat).
Zuständiges Departement	FD
Zweck der Organisation	Bau und Betrieb von Sport- und Freizeitanlagen, insbesondere Betrieb der Sportanlagen Würzenbach in Luzern.
Kantonale Aufgabe	Sportunterricht und -förderung (ursprünglich als Nutzungsrecht für Sportaktivitäten des Seminars Bellerive).

#### 4.2.2.14 Stiftung Berufsbildung Gesundheit Zentralschweiz (BGZ)

##### **Risiko**

---

Risikokategorie	C
Begründung	Der Forecast 2024 sowie der Finanzplan zeigen die Fähigkeit zur Amortisation der Kredite auf. Die vom Kanton Luzern gewährte Bürgschaft wird jährlich um 2 Millionen Franken reduziert.
Veränderung zur letzten BS	keine

##### **Strategie**

---

Strategische Ziele	<ul style="list-style-type: none"><li>– Deckung des Fachkräftebedarfs Gesundheitsberufe in der Zentralschweiz.</li><li>– Gemeinsam mit Xund, Organisation der Arbeitswelt, wird das Bildungsangebot auf den Bedarf der Praxis abgestimmt.</li></ul>
Veränderung zur letzten BS Stand der Umsetzung	keine Trotz Wachstum der Anzahl Lernenden/Studierenden von knapp 70 Prozent innert 10 Jahren kann der Fachkräftebedarf derzeit nicht vollständig abgedeckt werden.
Grad der Umsetzung Massnahmen	7 Mit der Pflegeinitiative soll der zusätzliche Nachwuchsbedarf in der Zentralschweiz gedeckt werden. Xund hat von der Zentralschweizer Gesundheitsdirektorenkonferenz den Auftrag erhalten, die Umsetzung der ersten Etappe (Ausbildungs offensive) der Pflegeinitiative in der Zentralschweiz zu koordinieren. Mit den drei Arbeitspaketen (Beiträge an Studierende, Beiträge an Ausbildungsbetriebe und Beiträge an Xund) soll der Nachwuchsbedarf im Kanton Luzern um jährlich rund 170 zusätzliche HF-Studierende Pflege sowie 30 FH-Studierende gesteigert werden. Einzelne Massnahmen zur Erhöhung der Nachwuchskräfte sind bereits gestartet wie insbesondere der Aufbau des FH-Studiengangs Pflege an der HSLU sowie weitere Massnahmen wie die Kampagne für Quer- und Wiedereinsteigende, die Woche der Gesundheitsberufe und der neue HF-Studienstandort im Kanton Schwyz.

---

##### **Art und Umfang**

---

Rechtsform	Stiftung
Einflussnahme	Der Kanton ist mit einem Vertreter des BKD im Stiftungsrat (total zehn Stiftungsratsmitglieder) vertreten.
Zuständiges Departement	BKD

Zweck der Organisation

Übernahme der Trägerschaft von Bildungseinrichtungen, insbesondere der Trägerschaft der höheren Fachschule Gesundheit Zentralschweiz (HFGZ); Führung, Förderung und Unterstützung sowie Finanzierung, Betrieb und Entwicklung der von ihr getragenen Bildungseinrichtungen.

Kantonale Aufgabe

Gesundheitspolitischer Versorgungsauftrag.

#### 4.2.2.15 Stiftung Geistliche Musik an der Jesuitenkirche

##### **Risiko**

---

Risikokategorie	C
Begründung	Mit der Beteiligung an der Stiftung sind keinerlei finanzielle Verpflichtungen des Kantons verbunden.
Veränderung zur letzten BS	keine

##### **Strategie**

---

Strategische Ziele	Das Ziel der Stiftung ist, in Zusammenarbeit mit der Hochschule Luzern die musikalisch-spirituelle Ausstrahlung der Musikstadt Luzern zu fördern und die hohe Qualität der geistlichen Musik an der Jesuitenkirche langfristig zu sichern.
Veränderung zur letzten BS	keine
Stand der Umsetzung	läuft
Grad der Umsetzung	9
Massnahmen	keine

##### **Art und Umfang**

---

Rechtsform	Stiftung
Einflussnahme	Der Kanton ist mit einem Vertreter des Bildungs- und Kulturdepartementes im Stiftungsrat (total sechs Stiftungsratsmitglieder) vertreten.
Zuständiges Departement	BKD
Zweck der Organisation	Das Ziel der Stiftung ist es, in Zusammenarbeit mit der Hochschule Luzern die musikalisch-spirituelle Ausstrahlung der Musikstadt Luzern zu fördern und die hohe Qualität der geistlichen Musik an der Jesuitenkirche langfristig zu sichern.
Kantonale Aufgabe	Kulturförderung

#### 4.2.2.16 Stiftung Interkantonale Försterschule Lyss

##### **Risiko**

---

Risikokategorie	C
Begründung	Die Forstbranche steht im Wettbewerb mit anderen Bildungsanbietenden und innerhalb der Branche im Wettbewerb mit anderen Bildungsgängen (ETH, Fachhochschule). Das Hauptrisiko liegt in der Abnahme der Anzahl Studierende und/oder in der Abnahme der öffentlichen Bildungsbeiträge. Weiter zu beachten ist die Verfügbarkeit qualifizierter Lehrkräfte. Einem allfälligen Fachkräftemangel tritt die Forstbranche bereits mit verschiedenen Massnahmen entgegen, um proaktiv junge Leute für die Forstberufe zu sensibilisieren. Die Positionierung in der Bildungslandschaft inkl. Organisation, Führung und Finanzierung wurde überprüft und definiert.
Veränderung zur letzten BS	keine

##### **Strategie**

---

Strategische Ziele	Beteiligung halten und Bedarf an qualifiziertem Forstfachpersonal sicherstellen.
Veränderung zur letzten BS	keine
Stand der Umsetzung	laufende Aufgabe
Grad der Umsetzung	9
Massnahmen	keine

##### **Art und Umfang**

---

Rechtsform	Stiftung
Einflussnahme	Der Kanton Luzern ist mit einem Vertreter im Stiftungsrat (total 15 Stiftungsratsmitglieder, davon 3 mit beratender Funktion) vertreten.
Zuständiges Departement	BUWD
Zweck der Organisation	Errichtung und Betrieb der interkantonalen Försterschule in Lyss. Diese dient der Aus- und Weiterbildung von Försterinnen und Förstern.
Kantonale Aufgabe	Bildungsförderung

#### 4.2.2.17 Stiftung Lucerne Festival

##### **Risiko**

---

Risikokategorie	C
Begründung	Planung der mittel- bis langfristigen Finanzierung ist erarbeitet.
Veränderung zur letzten BS	keine

##### **Strategie**

---

Strategische Ziele	<ul style="list-style-type: none"><li>– Beteiligung halten.</li><li>– Imageförderung als Kulturstandort.</li><li>– Weltklasse-Niveau.</li></ul>
Veränderung zur letzten BS	keine
Stand der Umsetzung	läuft
Grad der Umsetzung	7
Massnahmen	Weiterhin professionelle Führung durch das Lucerne Festival.

##### **Art und Umfang**

---

Rechtsform	Stiftung
Einflussnahme	Der Kanton Luzern ist Mitglied des Stiftungsrates; derzeit vertreten durch den Vorsteher des BKD.
Zuständiges Departement	BKD
Zweck der Organisation	Durchführung und Förderung des jährlich in Luzern stattfindenden Lucerne Festival mit den Veranstaltungen Ostern, Sommer und Piano sowie allenfalls anderer vom Lucerne Festival organisierter Veranstaltungen.
Kantonale Aufgabe	Kulturförderung

#### 4.2.2.18 Stiftung Verkehrshaus der Schweiz

##### **Risiko**

---

Risikokategorie	C
Begründung	<ul style="list-style-type: none"><li>– Die Stiftung ist Eigentümerin der Sammlung, welche dem Verein zur Verfügung gestellt wird.</li><li>– Der Verein Verkehrshaus ist Eigentümer der Immobilien, in welchen die grossen Risiken liegen.</li></ul>
Veränderung zur letzten BS	keine

##### **Strategie**

---

Strategische Ziele	<ul style="list-style-type: none"><li>– Beteiligung halten.</li><li>– Langfristige Sicherung der Sammlungstätigkeit und des Betriebs des Verkehrshauses zusammen mit dem Bund und der Stadt Luzern.</li></ul>
Veränderung zur letzten BS	keine
Stand der Umsetzung	Auf Kurs.
Grad der Umsetzung	6
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"><li>– Überprüfen von Leistungsvereinbarung und Investitionsgesuchen.</li><li>– Investitionsbeitrag an Erneuerung Schienenhalle II und III ist angedacht.</li></ul>

##### **Art und Umfang**

---

Rechtsform	Stiftung
Einflussnahme	keine
Zuständiges Departement	BKD
Zweck der Organisation	Erhalt, Betreuung und Erweiterung der Sammlung des Verkehrshauses der Schweiz von Objekten zum schweizerischen Verkehrswesen mit dem Ziel der Erschliessung und Ausstellung für die Allgemeinheit im Rahmen des Museumsbetriebs und des museumspädagogischen Dienstes des Verkehrshauses in Luzern sowie Erhalt, Betreuung und Erweiterung eines Archivs für Text-, Bild-, Plan- und Tondokumente und weiterer Objekte zur Geschichte von Verkehr und Kommunikation zwecks Unterstützung der Ausstellungstätigkeit und der fachwissenschaftlichen Forschung.
Kantonale Aufgabe	Kulturförderung

#### 4.2.2.19 Stiftung Wirtschaftsförderung Luzern

##### **Risiko**

---

Risikokategorie	C
Begründung	Die Eintretenswahrscheinlichkeit von Reputations- und Netzwerkrisiken wird zurzeit als gering eingeschätzt.
Veränderung zur letzten BS	keine

##### **Strategie**

---

Strategische Ziele	<ul style="list-style-type: none"><li>– Beteiligung halten.</li><li>– Wachstumspotenzial ansässiger Unternehmen unterstützen.</li><li>– Finanzstarke Unternehmen und Privatpersonen ansiedeln.</li></ul>
Veränderung zur letzten BS	keine
Stand der Umsetzung	Auf Kurs.
Grad der Umsetzung	8
Massnahmen	Die partnerschaftliche Finanzierung von Kanton, Gemeinden und der Wirtschaft ist weiter zu verfolgen. Das Finanzierungsziel von 2 Millionen Franken wurde 2010 erstmals erreicht und beträgt Ende 2024 2,6 Millionen Franken.

##### **Art und Umfang**

---

Rechtsform	Stiftung
Gesellschaftskapital (Art)	Stiftungsvermögen
Gesellschaftskapital (Höhe)	0,06 Millionen Franken
Anteil Kanton	42 Prozent
Einflussnahme	Zwei Personen vertreten den Kanton Luzern im Stiftungsrat.
Zuständiges Departement	BUWD
Zweck der Organisation	Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Luzerner Wirtschaft; nationale und internationale Vermarktung des Wirtschafts- und Wohnstandorts Luzern mit Partnern; Ansiedelung neuer Unternehmen und finanzstarker Privatpersonen im Kanton Luzern; Unterstützung des Wachstumspotenzials ansässiger Unternehmen; Förderung des Innovations- und Wissenstransfers zwischen Wirtschaft und Bildungsinstitutionen.
Kantonale Aufgabe	Wirtschaftsförderung

#### 4.2.2.20 Swiss Library Service Platform SLSP

##### **Risiko**

---

Risikokategorie	C
Begründung	Es hat sich bestätigt, dass die SLSP weniger Services übernehmen kann als ursprünglich im Servicevertrag zugesichert wurde, und dass die tatsächlich angebotenen Services jährlich teurer werden. Prozesse und die Zusammenarbeit haben sich verbessert. Die ZHB wird die entstandenen Lücken im Service-Portfolio auf eigene Kosten schliessen, indem abgelöste Verbundstrukturen wiederaufgebaut werden. Die Mehraufwände liegen weiterhin unter 0,5 Millionen Franken, und es ist nicht mit weiteren Risiken zu rechnen.
Veränderung zur letzten BS	Risiko: ZHB schliesst entstandene Lücken im Service-Portfolio auf eigene Kosten.

##### **Strategie**

---

Strategische Ziele	Kooperation mit Partnern zur Nutzung von Synergien und Steigerung der Effizienz – sowohl auf dem Platz Luzern wie auch national.
Veränderung zur letzten BS	Sicherung des Betriebs der Institution Zone Region Zentralschweiz als Ablösung des IDS Luzern. Sicherung des Betriebs der Zentral- und Hochschulbibliothek sowie der Bibliotheken des IDS Luzern (HSLU Bibliotheken, Bibliotheken von Staatsarchiv, Museen usw.) durch die Ablösung der auslaufenden Bibliothekssoftware. Finanzierung des Mehraufwands und der Mindereinnahmen sicherstellen.
Stand der Umsetzung	Die SLSP agiert weiterhin nicht wie geplant als nationaler Bibliotheksverbund, sondern lediglich als technische Dienstleisterin für eine Bibliothekssoftware. Somit müssen bereits aufgelöste Verbundstrukturen wieder aufgebaut werden, um die bibliothekarische Zusammenarbeit auf nationaler Ebene aufrechtzuerhalten.
Grad der Umsetzung	6
Massnahmen	Prozesse optimieren.

##### **Art und Umfang**

---

Rechtsform	Aktiengesellschaft
Gesellschaftskapital (Art)	Aktienkapital
Gesellschaftskapital (Höhe)	0,8 Millionen Franken
Anteil Kanton	4,8 Prozent (40'000 Franken) und 800'000 Franken rückzahlbares Darlehen.

Einflussnahme	An der Generalversammlung: Stimmenanteil von 4,8 Prozent. Mit dem Aktienpaket hat der Kanton Luzern 5 Prozent Stimmenanteile in der Generalversammlung.
Zuständiges Departement Zweck der Organisation	BKD Sicherung des Betriebs der Zentral- und Hochschulbibliothek sowie der Bibliotheken des IDS Luzern (HSLU-Bibliotheken, Bibliotheken des Staatsarchivs, der Museen usw.) durch die Ablösung der auslaufenden Bibliothekssoftware.
Kantonale Aufgabe	Sicherung der Dienstleistungen der ZHB und IDS-Bibliotheken.

#### 4.2.2.21 Swisslos Interkantonale Landeslotterie

##### **Risiko**

---

Risikokategorie	C
Begründung	Der Verwaltungsrat hat das implementierte Risikomanagement der Swisslos im Jahr 2020 behandelt, geprüft und genehmigt. Für allfällige Schadenersatzforderungen werden Rückstellungen gebildet.
Veränderung zur letzten BS	keine

##### **Strategie**

---

Strategische Ziele	<ul style="list-style-type: none"><li>– Sicherstellen eines nachfrageorientierten und innovativen Lotterie- und Wettangebots unter Wahrung der gesetzlichen Regelungen.</li><li>– Schutz der Bevölkerung vor Spielsucht durch Massnahmen zur Bekämpfung der Spielsucht.</li><li>– Möglichst hohe Gewinnausschüttung an die kantonalen Swisslos-Fonds, Swisslos-Sportfonds und den nationalen Sport.</li></ul>
Veränderung zur letzten BS	keine
Stand der Umsetzung	laufend
Grad der Umsetzung	10
Massnahmen	Keine besonderen.

##### **Art und Umfang**

---

Rechtsform	Genossenschaft (es besteht kein eigentliches Genossenschaftskapital; das Eigenkapital besteht aus Gewinnvorträgen und Reserven).
Einflussnahme	Der Kanton Luzern ist im sieben Personen umfassenden Verwaltungsrat mit dem ehemaligen Regierungsrat Guido Graf vertreten, was einem Stimmenanteil von 14 Prozent entspricht.
Zuständiges Departement	JSD
Zweck der Organisation	Die Genossenschaft bezweckt die Durchführung von und die Beteiligung an gemeinnützigen oder wohltätigen Lotterien im Sinn von Artikel 3 des Bundesgesetzes über Geldspiele (SR <a href="#">935.51</a> ). Weiter stützt sich die Genossenschaft auf die dazugehörige Geldspielverordnung (SR <a href="#">935.511</a> ), die Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (SRL Nr. <a href="#">992</a> ) und das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat (SRL Nr. <a href="#">992a</a> ).
Kantonale Aufgabe	Kultur- und Sportförderung

#### 4.2.2.22 TMF Extraktionswerk AG

##### **Risiko**

---

Risikokategorie	C
Begründung	Der Beteiligungsbetrag ist gering.
Veränderung zur letzten BS	keine

##### **Strategie**

---

Strategische Ziele	Beteiligung halten.
Veränderung zur letzten BS	keine
Stand der Umsetzung	Die strategischen Grundziele der TMF Extraktionswerk AG werden erreicht und weiterverfolgt.
Grad der Umsetzung	N.a. da keine aktive Einflussnahme.
Massnahmen	Keine aktive Einflussnahme.

##### **Art und Umfang**

---

Rechtsform	Aktiengesellschaft
Gesellschaftskapital (Art)	Aktienkapital
Gesellschaftskapital (Höhe)	1,2 Millionen Franken
Anteil Kanton	5,3 Prozent
Einflussnahme	Stimmrechte an der Generalversammlung gemäss Anteil am Aktienkapital.
Zuständiges Departement	GSD
Zweck der Organisation	Entsorgung von tierischen Nebenprodukten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich bei anderen Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder errichten, Grundstücke erwerben oder veräussern. Sie kann auch ähnliche weitere Entsorgungsaufgaben übernehmen.
Kantonale Aufgabe	Aufgabe gemäss Bundesverordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (SR <a href="#">916.441.22</a> ).

#### 4.2.2.23 Verein eHealth-Zentralschweiz

##### **Risiko**

Risikokategorie	C
Begründung	Die Mitgliedschaft ist freiwillig und der Verein soll solange aktiv bleiben, bis seine Zielsetzungen erfüllt sind oder keine Notwendigkeit zur Koordination der verschiedenen eHealth-Aufgaben mehr besteht. Der Kanton Luzern beteiligt sich lediglich via Jahresbeitrag am Verein. Werden die Vereinstätigkeiten eingestellt, so wird auch der Jahresbeitrag hinfällig, und es bestehen für den Kanton Luzern keine weiteren Verpflichtungen.
Veränderung zur letzten BS	keine

##### **Strategie**

Strategische Ziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schaffung von organisatorischen Voraussetzungen zur nutzbringenden regionalen Koordination von eHealth.</li> <li>– Entstehung einer schlanken, handlungsfähigen Vernetzungsplattform, an der sich möglichst viele Akteure des regionalen Gesundheitswesens beteiligen, um ihre eHealth-Strategien zum Wohle der Patientinnen und Patienten aufeinander abzustimmen.</li> <li>– Regelmässige Information für Vereinsmitglieder und die interessierte Öffentlichkeit (Politik, Medien, Patientinnen und Patienten).</li> <li>– Unterstützung bei der Lancierung und Umsetzung des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (<a href="#">EPDG</a>).</li> </ul>
Veränderung zur letzten BS	Erweiterung um zweites Ziel: Entstehung einer schlanken, handlungsfähigen Vernetzungsplattform.
Stand der Umsetzung	Totalrevision EPDG hat zur vorläufigen Reduktion der Vereinstätigkeiten 2024 geführt.
Grad der Umsetzung	7
Massnahmen	Generalversammlung im Frühjahr 2025 inkl. Standortbestimmung und Zukunftsplanung.

### ***Art und Umfang***

---

Rechtsform	Verein
Einflussnahme	Der Kanton Luzern ist mit einem Mitglied im zehnköpfigen Vorstand vertreten.
Zuständiges Departement	GSD
Zweck der Organisation	Der Verein eHealth Zentralschweiz fördert die nutzbringende Anwendung von eHealth-Lösungen in der Versorgungsregion Zentralschweiz. Er tut dies, indem er eine Koordinationsstelle eHealth Zentralschweiz betreibt.
Kantonale Aufgabe	Förderung eines eHealth-Netzwerks für die Umsetzung des elektronischen Patientendossiers (EPD).

#### 4.2.2.24 Verein iGovPortal.ch

##### **Risiko**

---

Risikokategorie	C
Begründung	Bei iGovPortal.ch handelt es sich um eine erprobte Software, die durch jährliche Weiterentwicklungen aktuell gehalten wird. Die Anwendungen beim Kanton Luzern können modular ausgewählt werden. Zudem könnte man jederzeit wieder vom Verein austreten. Der Anbieter der Lösung iGovPortal speichert keine Daten der Nutzer. Der technische Betrieb liegt in der Verantwortung des einzelnen Kantons. Die Beteiligung wird daher als tiefes Risiko klassifiziert.
Veränderung zur letzten BS	Neue Beteiligung seit 2022.

##### **Strategie**

---

Strategische Ziele	Das iGovPortal ermöglicht die Vernetzung zwischen den Einwohnerinnen und Einwohnern, Unternehmungen und der Verwaltung und bietet eine Hülle für diverse Verwaltungsdienstleistungen (einheitliches Benutzerkonto für Einwohnerinnen und Einwohner sowie Unternehmen).
Veränderung zur letzten BS	Neue Beteiligung seit 2022.
Stand der Umsetzung	Auf Kurs.
Grad der Umsetzung	10
Massnahmen	keine

##### **Art und Umfang**

---

Rechtsform	Verein
Einflussnahme	Anteil Einsitznahmen im obersten Leitungsorgan: Vertretung im Führungsausschuss (1 von 10 Mitgliedern).
Zuständiges Departement	FD
Zweck der Organisation	Das iGovPortal ermöglicht die Vernetzung zwischen den Einwohnerinnen und Einwohnern, Unternehmungen und der Verwaltung und bietet eine Hülle für diverse Verwaltungsdienstleistungen wie zum Beispiel ein einheitliches Benutzerkonto für Einwohnerinnen und Einwohner sowie Unternehmen.
Kantonale Aufgabe	Technische Lösungen zur Förderung der digitalen Verwaltung.

#### 4.2.2.25 Verein Kooperative Speicherbibliothek Schweiz

##### **Risiko**

---

Risikokategorie	C
Begründung	Tiefes Risiko, weil die Kosten dank zusätzlichen Partnern weiter sinken.
Veränderung zur letzten BS	keine

##### **Strategie**

---

Strategische Ziele	<ul style="list-style-type: none"><li>– Führung und Betrieb eines sicheren Aussenlagers für die ZHB Luzern in Kooperation mit Partnerbibliotheken (Zentralbibliothek Zürich, Universitätsbibliothek Zürich, Universitätsbibliothek Basel, Zentralbibliothek Solothurn, Universitätsbibliothek St. Gallen).</li><li>– Sicherung eines wirtschaftlich effizienten Betriebs eines Aussenlagers durch Nutzung von Kooperationen und Synergien.</li></ul>
Veränderung zur letzten BS	keine
Stand der Umsetzung	Der Betrieb läuft.
Grad der Umsetzung	8
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"><li>– Hohes Niveau der Dienstleistungen beibehalten.</li><li>– Bauliche Erweiterung für ausreichend Lagerkapazität.</li></ul>

##### **Art und Umfang**

---

Rechtsform	Verein
Einflussnahme	Der Kanton Luzern hat eine Stimmkraft von 37,55 Prozent.
Zuständiges Departement	BKD
Zweck der Organisation	Effiziente, raumsparende, kostengünstige und an konservatorischen Vorgaben ausgerichtete Lagerung und Bewirtschaftung von Büchern, Zeitschriften und weiteren Medien in einer Speicherbibliothek für Mitglieder und Kundinnen und Kunden (für Mitglieder teilweise Zusammenführung in einen kollektiven Bestand); Erbringung von verschiedenen archivarischen und bibliothekstechnischen Dienstleistungen, insbesondere Ausleihe und Dokumentenlieferung; der Verein ist nicht gewinnorientiert.
Kantonale Aufgabe	Allgemeine Versorgung sichern. Sicherung und Aufbewahrung wertvoller historischer Dokumente und Handschriften sowie Dienstleistungen für die Öffentlichkeit.

#### 4.2.2.26 Vereinigung Pro Heidegg

##### **Risiko**

---

Risikokategorie	C
Begründung	Geringe finanzielle Beteiligung des Kantons (an Betriebskosten).
Veränderung zur letzten BS	keine

##### **Strategie**

---

Strategische Ziele	– Beteiligung halten. – Beteiligung und Betriebsbeitrag der Leistungsvereinbarung erhöhen.
Veränderung zur letzten BS Stand der Umsetzung	keine Leistungsvereinbarungen mit der Dienststelle Immobilien und der Dienststelle Kultur wurden neu aufgesetzt und der Betriebsbeitrag erhöht.
Grad der Umsetzung Massnahmen	10 keine

##### **Art und Umfang**

---

Rechtsform	Verein
Einflussnahme	Der Kanton Luzern ist durch eine Person aus dem BKD im Vereinsvorstand (total 9) vertreten.
Zuständiges Departement Zweck der Organisation	BKD Schloss Heidegg soll als Ort erhalten bleiben, welcher das Amt Hochdorf kulturell und geschichtlich repräsentiert.
Kantonale Aufgabe	Kulturförderung

#### 4.2.2.27 Viacar AG

##### **Risiko**

---

Risikokategorie	C
Begründung	Das Strassenverkehrsamt nutzt bereits die Softwarelösung dieses Unternehmens, trägt also bereits jetzt das Risiko eines Totalausfalls der Software. Mit der Beteiligung ist das Risiko hinzugekommen, dass diese abgeschrieben werden müsste. Die Auswirkung der Abschreibung der Beteiligung im Betrag von 50'000 Franken ist als tief einzustufen. Die Eintretenswahrscheinlichkeit liegt ebenso unterhalb des üblichen unternehmerischen Risikos, da es sich um ein Produkt handelt, welches nicht auf dem freien Markt gehandelt wird.
Veränderung zur letzten BS	Neue Beteiligung seit 2022.

##### **Strategie**

---

Strategische Ziele	<ul style="list-style-type: none"><li>– Beteiligung beibehalten.</li><li>– Hauptzielsetzung ist es, eine anwenderfreundliche und wirtschaftliche Software für die effiziente Verwaltung von Fahrzeugen durch Viacar betreiben und weiterentwickeln zu lassen.</li></ul>
Veränderung zur letzten BS	Neue Beteiligung seit 2022.
Stand der Umsetzung	Laufend
Grad der Umsetzung	10
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"><li>– Kontinuierliche Evaluation der Weiterentwicklung des Viacar-Systems.</li><li>– Strategische Planung von Innovationsprojekten.</li></ul>

##### **Art und Umfang**

---

Rechtsform	Aktiengesellschaft
Gesellschaftskapital (Art)	Aktienkapital
Gesellschaftskapital (Höhe)	0,25 Millionen Franken
Anteil Kanton	20 Prozent
Einflussnahme	Der Kanton Luzern ist durch eine Person im Verwaltungsrat (total 7) vertreten.
Zuständiges Departement	JSD
Zweck der Organisation	Entwicklung, Betrieb und Wartung der Branchensoftware Viacar für kantonale Strassenverkehrsämter in der Schweiz.
Kantonale Aufgabe	Verwaltung der Strassenverkehrsdaten und deren Digitalisierung.

#### 4.2.2.28 Wässermatten-Stiftung

##### **Risiko**

---

Risikokategorie	C
Begründung	Verhältnismässig kleine Beteiligung des Kantons Luzern. Gemeinnützige Stiftung mit ursprünglichem Stiftungskapital im Umfang von 8'230'000 Franken, davon 950'000 Franken durch Kanton Luzern bei Gründung der Stiftung. Der Kanton Luzern hat eine Anfrage für das Eingehen einer Eventualverpflichtung im Jahr 2018 abgelehnt. Dies schliesst nicht aus, dass zu gegebener Zeit offen über die Sanierung des Stiftungskapitals diskutiert werden muss.
Veränderung zur letzten BS	keine

##### **Strategie**

---

Strategische Ziele	Beteiligung halten
Veränderung zur letzten BS	keine
Stand der Umsetzung	Das Stiftungskapital ist einbezahlt. Das Wässern wird aus Erträgen auf dem Kapitalmarkt und seit 2015 auch durch Verwenden von Stiftungskapital entschädigt.
Grad der Umsetzung	8
Massnahmen	keine

##### **Art und Umfang**

---

Rechtsform	Stiftung
Einflussnahme	Der Kanton Luzern ist durch eine Person im Stiftungsrat (total 13) vertreten.
Zuständiges Departement	BUWD
Zweck der Organisation	Die als Wässermatten bekannten Kulturlandschaften im Perimeter des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) des Objektes Nr.°1312 «Wässermatten in den Tälern der Langen, der Oenz und der Rot» zu erhalten und deren traditionelle Bewirtschaftung zu sichern, indem sie diese durch die Ausrichtung von Beiträgen unterstützt.
Kantonale Aufgabe	Natur- und Landschaftsschutz

## 5 Schlussfolgerungen

Die Organisationen mit kantonaler Beteiligung sind im Hinblick auf ihre Führbarkeit nach wie vor gut und zweckmässig organisiert. Die strategischen Ziele werden grundsätzlich durchgehend erreicht, und es werden durch die Fachdepartemente geeignete Massnahmen umgesetzt, um diese Ziele zu erreichen beziehungsweise längerfristig zu halten. Nur bei drei Organisationen wurde der Grad der Umsetzung (1 bis 10) mit der Zahl sechs bewertet. Eine tiefere Bewertung liegt bei keiner Organisation vor.

Mit den überarbeiteten Eignerstrategien 2025 wurden vier Bemerkungen Ihres Rates und zwei Empfehlungen der AKK bereits umgesetzt. Es wurde eine Regelung zur ausgewogenen Geschlechtervertretung im operativen Organ aufgenommen. Damit leisten wir einen Beitrag zur Förderung der Gleichstellung und Diversität. Auch wurde ein Ziel zur Ausbildung von Lernenden formuliert, um dem Fachkräftemangel zu begegnen und hohe Standards sicherzustellen. Zudem fördern wir mit einer Vorgabe zur Zusammenarbeit zwischen den drei Hochschulen die Innovationskraft in Forschung und Entwicklung. Auch haben wir eine Pflichtvorgabe zur Führung eines internen Kontrollsystems bei Beteiligungen mit Risiko A oder B aufgenommen, um Risiken zu minimieren und die Transparenz sowie folglich die Richtigkeit von Transaktionen sicherzustellen. Die Kollektivunterschrift gehört zu den möglichen Massnahmen eines effektiven IKS. Bei privatrechtlichen Aktiengesellschaften wird auf diese Zielformulierung verzichtet, da bereits Regelungen im Obligationenrecht bestehen. Für das strategische Leitungsorgan der Beteiligungen mit Risiko A und B sind ebenfalls neu Offenlegungs- und Ausstandsregelungen vorgesehen.

Auf der Grundlage der Bemerkung zur Einrichtung eines systematischen Controllings soll ein Hilfsmittel für ein Reporting über die Umsetzung der Eignerstrategien zur Verfügung gestellt werden. Die Umsetzung erfolgt per Jahresabschluss 2025.

Einige Empfehlungen beziehen sich auf die Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle. Es ist uns wichtig, eine gute und systematische Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle zu pflegen.

Im Bereich des Beitragscontrollings sind die Begriffe und die Zuständigkeiten zurzeit nicht einheitlich. Wir schlagen deshalb mit der Antwort auf die [Motion M 280](#) über die Vermeidung von Doppelrollen im Beteiligungscontrolling vor, eine Weiterentwicklung und Vereinheitlichung des Beitragscontrollings zu prüfen.

Im Bereich Klima und Energie sowie Gleichstellung aller Geschlechter und Lebensformen wurden zum einen aus dem Planungsbericht zur Förderung der Gleichstellung aller Geschlechter und Lebensformen (Botschaft [B 133](#) vom 30. August 2022) und zum anderen aus dem Planungsbericht Klima- und Energiepolitik 2021 des Kantons Luzern (Botschaft [B 87](#) vom 21. September 2021) Zielsetzungen aufgenommen. Auch wurde im Rahmen der [Motion M 48](#) über einen Lohndeckel für die Mitglieder der Geschäftsleitung einer Gesellschaft mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons Luzern eine Formulierung zur maximalen Entschädigung der Geschäftsleitung der LUKB AG in der Eignerstrategie aufgenommen. Zudem wurde infolge des [Postulats P 1090](#) über die Begrenzung der Löhne der Verwaltungsratsmitglieder insbesondere eine

Formulierung zur maximalen Entschädigung des Verwaltungsrates der LUKB AG und der LUKS AG in deren Eignerstrategie berücksichtigt.

Die Zahlungsströme zwischen dem Kanton und den Organisationen, an denen er beteiligt ist, sind in den [Faktenblättern](#) ersichtlich. Das meiste Geld floss im Jahr 2024 ans Sozialversicherungszentrum WAS – Wirtschaft, Arbeit, Soziales (rund 690 Mio. Fr.), an die Luzerner Pensionskasse (rund 308 Mio. Fr.) und an die Luzerner Kantonsspital AG (rund 231 Mio. Fr.). Ein weiterer nennenswerter Betrag ging an die Luzerner Psychiatrie AG (rund 65 Mio. Fr.).

Die grössten Geldzuflüsse im Jahr 2024 hat der Kanton in Form von Dividenden und mit der Abgeltung der Staatsgarantie der Luzerner Kantonalbank (total rund 64 Mio. Fr.) sowie aus dem Anteil der Gewinnausschüttung von Swisslos (rund 28 Mio. Fr.) erhalten.

## **6 Antrag**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, die Beteiligungsstrategie 2026 des Kantons Luzern zu genehmigen.

Luzern, 4. Juli 2025

Im Namen des Regierungsrates  
Die Präsidentin: Michaela Tschuor  
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

**Kantonsratsbeschluss  
über die Beteiligungsstrategie 2026 des  
Kantons Luzern**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 4. Juli 2025,

*beschliesst:*

1. Die Beteiligungsstrategie 2026 des Kantons Luzern wird genehmigt.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

**Staatskanzlei**

Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33  
[staatskanzlei@lu.ch](mailto:staatskanzlei@lu.ch)  
[www.lu.ch](http://www.lu.ch)